

Bericht

**des Gemischten Ausschusses
(Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss und
Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten)
betreffend das
Landesgesetz über die Anpassung der oö. Landesrechtsordnung
an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012
(Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz)**

[Landtagsdirektion: L-2013-328590/2-XXVII,
miterledigt [Beilage 942/2013](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs - Schaffung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, wurde die bundesverfassungsrechtliche Grundlage für die Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich und damit für die Implementierung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz geschaffen. Die Bundesverfassung sieht - nach dem Modell "9 + 2" - die Weiterentwicklung der in den Ländern bestehenden Unabhängigen Verwaltungssenate in je ein Landesverwaltungsgericht für jedes Bundesland sowie zwei Verwaltungsgerichte des Bundes (für allgemeine Angelegenheiten und für Finanzen) vor.

Der Landesgesetzgeber hat auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 umgehend mit der Erlassung des Oö. Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetzes, LGBl. Nr. 61/2012, sowie des Oö. Landesverwaltungsgerichts-Vorbereitungsgesetzes, LGBl. Nr. 10/2013, reagiert, um den "erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen" eine gesetzliche Grundlage zu geben.

Mit der Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2012, LGBl. Nr. 8/2013, wurde das Landesverwaltungsgericht in der Landesverfassung verankert und mit dem Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl. Nr. 9/2013, das Organisationsgesetz dieses Gerichts geschaffen sowie die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Bestimmungen für dessen Mitglieder erlassen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll schließlich die gesamte öö. Landesrechtsordnung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden; lediglich die Anpassung des Oö. Umweltschutzgesetzes erfolgt (aus Gründen der Praktikabilität) gesondert, nämlich im Rahmen der "Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2013".

II. Anpassung der öö. Landesrechtsordnung

1. Auflösung der unabhängigen Verwaltungssenate und sonstiger Sonderbehörden

Ein wesentliches Element der Anpassung der öö. Landesrechtsordnung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ist die Auflösung der unabhängigen Verwaltungssenate sowie sonstiger landesgesetzlich eingerichteter kollegialer Sonderbehörden, die sich unmittelbar aus der Bundesverfassung ergibt.

So ordnet Art. 151 Abs. 51 B-VG ausdrücklich an, dass (ua.) die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern und die in der Anlage E genannten Verwaltungsbehörden mit 1. Jänner 2014 aufgelöst werden.

Im Bereich des Landes Oberösterreich werden demnach mit Ablauf des Jahres 2013 folgende landesgesetzlich eingerichteten Rechtsmittelbehörden kraft Bundesverfassung aufgelöst:

- der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich;
- die Leistungsfeststellungs-Oberkommission für Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1986;
- die Leistungsfeststellungs-Oberkommission für Landeslehrer für Berufsschulen gemäß § 12 Abs. 1 Oö. Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1986;
- die Disziplinaroberkommission für Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen gemäß § 15 Abs. 1 Oö. Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1986;
- die Disziplinaroberkommission für Landeslehrer für Berufsschulen gemäß § 16 Abs. 1 Oö. Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1986;
- die Leistungsfeststellungs-Oberkommission gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1988;
- die Disziplinaroberkommission gemäß § 5 Abs. 1 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1988;
- die Disziplinaroberkommission gemäß § 119 Abs. 1 Oö. Landesbeamtengesetz 1993;
- die Landesgrundverkehrskommission gemäß § 25 Abs. 2 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994;
- die Disziplinaroberkommission gemäß § 143 Abs. 1 Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001;
- die Disziplinaroberkommission gemäß § 106 Abs. 1 Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002;
- die Disziplinaroberkommission gemäß § 53 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002.

Übergangsbestimmungen zur Weiterführung von Verfahren, die bei diesen aufgelösten Verwaltungsbehörden und bei anderen Rechtsmittelbehörden (mit Ausnahme von Organen der Gemeinde) mit Ablauf des 31. Dezember 2013 anhängig sein werden, sind nicht zu treffen, zumal der Bundesgesetzgeber mit Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG bereits entsprechende Vorkehrungen getroffen hat; Art. 151 Abs. 51 Z 9 B-VG regelt darüber hinaus den Übergang der beim Verwaltungsgerichtshof und beim Verfassungsgerichtshof mit Ablauf des 31. Dezember 2013 anhängigen Verfahren.

2. Abschaffung des administrativen Instanzenzugs - Entfall der Vorstellung im Gemeindebereich

Kernstück der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ist die Abschaffung aller administrativen Instanzenzüge mit Ausnahme des zweigliedrigen Instanzenzugs im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Das bedeutet, dass das Verwaltungsverfahren künftig von der zuständigen Verwaltungsbehörde grundsätzlich in erster und letzter Instanz geführt wird; nach Erlassung des verfahrensbeendenden Bescheids kann unmittelbar Beschwerde an ein Verwaltungsgericht des Bundes oder der Länder erhoben werden.

Vor dem Hintergrund dieser Verfassungsrechtslage müssen alle Regelungen betreffend den administrativen Instanzenzug (außerhalb des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden) ersatzlos beseitigt werden. Insbesondere entfallen alle Gesetzesbestimmungen, die eine Zuständigkeit einer Berufungsbehörde vorsahen, unabhängig davon, ob diese Berufungsbehörden mit 1. Jänner 2014 nach Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG aufgelöst werden oder weiterhin als Verwaltungsbehörden (wie etwa die Landesregierung) bestehen bleiben.

Von der Ermächtigung des Landesgesetzgebers im Art. 118 Abs. 4 B-VG, (auch) den zweistufigen Instanzenzug in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden gesetzlich auszuschließen, wird bis auf weiteres kein Gebrauch gemacht. Der Wegfall des Rechtszugs an die Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde ergibt sich hingegen unmittelbar aus der Bundesverfassung, nämlich durch den Entfall des Art. 119a Abs. 5 B-VG, der die Erhebung einer Vorstellung gegen den Bescheid eines Gemeindeorgans in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs vorsieht; an die Stelle der Vorstellung tritt nunmehr die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht, das nunmehr - anders als bisher die Landesregierung im Vorstellungsverfahren - in der Sache selbst entscheiden kann.

Regelungen, die die Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenats als Berufungsbehörde vorsehen, können ebenfalls ersatzlos entfallen, ohne dass eine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts ausdrücklich zu normieren ist. Schließlich muss die Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenats (vor Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) im Einzelfall durch einfaches Bundes- oder Landesgesetz begründet werden; nach Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 hätten solche Zuständigkeitsregelungen bezogen auf die Verwaltungsgerichte keine selbstständige normative Bedeutung, zumal sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts (vgl. Art. 130 Abs. 1

B-VG) - wie auch die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsgerichten des Bundes und der Länder (vgl. Art. 131 B-VG) - grundsätzlich unmittelbar aus der Bundesverfassung ergeben.

Eine Ausnahme bilden jene "sonstigen" Zuständigkeiten, die "durch Bundes- oder Landesgesetz" begründet werden können. Dies erfolgte etwa (in Umsetzung des betreffenden Grundsatzgesetzes) im § 20a Abs. 1 Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979, der vorsieht, dass eine Partei mit Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht im Sinn des Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG ("wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze") Schadenersatz begehren kann.

3. Ausschluss von Rechtsmitteln

Die Abschaffung des administrativen Instanzenzugs außerhalb des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden und die Beibehaltung desselben innerhalb des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden ist auch bei Regelungen zu berücksichtigen, die den Ausschluss von Rechtsmitteln vorsehen.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass das Beschwerderecht nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG durch einfaches Bundes- oder Landesgesetz nicht ausgeschlossen werden kann, sofern der Gesetzgeber nicht einen Instanzenzug nach Art. 94 Abs. 2 B-VG oder einen sogenannten "sukzessiven Instanzenzug" an ordentliche Gerichte vorsieht (so zB im § 13 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz).

Daraus folgt, dass Regelungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden, wonach "keine Berufung" zulässig ist, bestehen bleiben können, zumal solche Gesetzesbestimmungen den gemeindlichen Instanzenzug im Sinn des Art. 118 Abs. 4 B-VG ausschließen; der Bescheid einer - an sich erstinstanzlichen - Gemeindebehörde kann somit unmittelbar beim Landesverwaltungsgericht angefochten werden. Sofern aber davon die Rede ist, dass "kein ordentliches Rechtsmittel" zulässig ist, muss dies in der Weise präzisiert werden, dass "keine Berufung" erhoben werden kann.

Hingegen müssen Regelungen außerhalb des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden, wonach "kein ordentliches Rechtsmittel" zulässig ist (zB im § 58 Abs. 1 Oö. Bautechnikgesetz 2013), ersatzlos entfallen, zumal das Beschwerderecht nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG - wie erwähnt - durch einfaches Gesetz nicht ausgeschlossen werden kann.

Sofern in einem Landesgesetz angeordnet ist, dass ein "Rechtsmittel" oder ein "gesondertes Rechtsmittel" unzulässig ist, wird mit dieser Formulierung mitunter gar kein Rechtsmittelausschluss normiert; vielmehr wird damit zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei dieser Behördenentscheidung nicht um einen anfechtbaren Bescheid, sondern um eine Verfahrensordnung handelt, gegen die gemäß § 63 Abs. 2 AVG eine abgesonderte Berufung nicht zulässig ist. Schließlich können Verfahrensordnungen erst in der Berufung gegen den die

Angelegenheit erledigenden Bescheid angefochten werden. Hier ist im Zuge der Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 klarzustellen, dass die betreffende Entscheidung der Behörde kein Bescheid, sondern eben eine - nicht gesondert bekämpfbare - Verfahrensordnung darstellt.

4. Festschreibung von Rechtsmittelbefugnissen

Nach Art. 132 Abs. 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit (ua.) Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (Z 1). An die Behauptung einer Rechtsverletzung knüpft auch Art. 133 Abs. 6 B-VG an, zumal gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts wegen Rechtswidrigkeit (ua.) Revision erheben kann, wer durch das Erkenntnis in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (Z 1).

Zur Erhebung einer Beschwerde oder einer Revision sind also all jene Personen legitimiert, die durch einen verwaltungsbehördlichen Bescheid oder durch ein verwaltungsgerichtliches Erkenntnis in ihrer Rechtssphäre betroffen wurden (zur insoweit vergleichbaren Rechtslage vgl. *Oberndorfer*, Die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit [1983] 86 ff.). Mit anderen Worten: den Parteien des verwaltungsbehördlichen Verfahrens im Sinn des § 8 AVG kommt das - einfachgesetzlich nicht ausschließbare - Beschwerde- und Revisionsrecht zu.

Hingegen muss einer Partei, die bloß Formalpartei ist und daher nicht in (eigenen) subjektiven Rechten verletzt sein kann, ausdrücklich das Beschwerde- und Revisionsrecht durch Bundes- oder Landesgesetz eingeräumt werden (Art. 132 Abs. 5 und Art. 133 Abs. 8 B-VG). Im Zuge der Anpassung der oö. Landesrechtsordnung ist daher allen Formalparteien, denen nach der geltenden Rechtslage das Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof zukommt, ausdrücklich das Recht zur Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof eingeräumt werden (vgl. zB § 34 Abs. 8 Oö. Einförstungsrechtegesetz).

5. Sonstige Anpassungen bzw. Klarstellungen

Die oö. Landesrechtsordnung ist im Zuge der Implementierung des Landesverwaltungsgerichts - neben den bereits oben erwähnten Aspekten - unter den verschiedensten Gesichtspunkten zu überprüfen.

So muss etwa der Begriff des "Gerichts", unter dem man bislang immer "ordentliche Gerichte" verstand, insoweit einer Überprüfung unterzogen werden, da es sich auch bei den Verwaltungsgerichten um Gerichte im Sinn der Bundesverfassung handelt. Die Verwendung des Terminus "ordentliches Gericht" (um ihn von den Verwaltungsgerichten abzugrenzen) kann immer dann unterbleiben, wenn auf Grund des Regelungszusammenhangs klar ist, dass es sich nur um ordentliche Gerichte handeln kann (etwa im Zusammenhang mit einem "Scheidungsurteil" oder einer "gerichtlichen Verurteilung").

Überdies ist das öö. Landesrecht auf das neue Dienst- und Organisationsrecht des Landesverwaltungsgerichts abzustimmen. Soweit also etwa in einem Landesgesetz normiert ist, dass der Unabhängige Verwaltungssenat durch Einzelmitglied entscheidet (vgl. zB § 2 Abs. 3 Oö. Abgabengesetz), kann diese Anordnung im Hinblick auf § 8 Oö. LVwGG ersatzlos entfallen, zumal das Landesverwaltungsgericht nach Abs. 1 leg.cit. durch Einzelrichterinnen bzw. Einzelrichter entscheidet, soweit gesetzlich nicht eine Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

In vielen Landesgesetzen werden den Behörden verschiedenste Befugnisse etwa zur Ausübung von Zwangsgewalt (etwa in Gestalt eines Betretungsrechts) oder zum Verwenden von Daten eingeräumt. Damit diese Befugnisse auch den Organen des Landesverwaltungsgerichts zukommen, müssen sie wohl - schon auf Grund der Eingriffsintensität dieser Regelungen - ausdrücklich normiert werden.

Letztlich brachte auch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, einige Neuerungen mit sich, die auch Auswirkungen auf das Landesrecht haben:

So können - auf Grund des neu gefassten § 22 VStG, der nunmehr eine umfassende Subsidiaritätsbestimmung enthält - alle Subsidiaritätsbestimmungen entfallen, die in landesgesetzlichen Verwaltungsstrafbestimmungen enthalten waren.

Da im Art. I Abs. 2 EGVG bislang all jene Verwaltungsbehörden taxativ aufgezählt wurden, die die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden hatten, enthalten einzelne Landesgesetze den Hinweis bzw. die Anordnung, dass eine näher bezeichnete Verwaltungsbehörde etwa das AVG anzuwenden habe. Nunmehr ist nach Art. I Abs. 2 Z 1 EGVG "das AVG auf das behördliche Verfahren der Verwaltungsbehörden" anzuwenden. Auf Grund dieser Ersetzung der Enumeration der zur Anwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze verpflichteten Verwaltungsbehörden im EGVG durch eine Generalklausel können diese Gesetzesbestimmungen entfallen.

6. Senatszuständigkeiten - Beteiligung fachkundiger Laien

Nach Art. 135 Abs. 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte durch Einzelrichter. Im Gesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte oder in Bundes- oder Landesgesetzen kann vorgesehen werden, dass die Verwaltungsgerichte durch Senate entscheiden. Die Größe der Senate wird durch das Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichts festgelegt. Die Senate sind von der Vollversammlung oder einem aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss, der aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und einer gesetzlich zu bestimmenden Zahl von sonstigen Mitgliedern des Verwaltungsgerichts zu bestehen hat, aus den Mitgliedern des Verwaltungsgerichts und, soweit in Bundes- oder Landesgesetzen die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern an der Rechtsprechung vorgesehen ist, aus einer in diesen zu bestimmenden Anzahl von fachkundigen Laienrichtern zu bilden.

Die Größe der Senate wurde im § 8 Abs. 2 Oö. LVwGG mit drei Mitgliedern festgelegt, wobei nach Abs. 3 leg.cit. in den Verwaltungsvorschriften für bestimmte Angelegenheiten die Mitwirkung von

höchstens zwei fachkundigen Laienrichterinnen bzw. Laienrichtern an der Rechtsprechung vorgesehen werden kann. Von der Befugnis, einen Senat als Spruchkörper festzulegen und die Beteiligung von Laien vorzusehen, soll aber in einem Landesgesetz grundsätzlich kein Gebrauch gemacht werden.

Als Argumente für die Laienbeteiligung wird in der Fachöffentlichkeit oftmals ins Treffen geführt, dass dies im Verfahren den Ausgleich zwischen gegenteiligen Interessen ermögliche bzw. dass dies dem erkennenden Senat den für die Entscheidung notwendigen Sachverstand vermittele.

Dem ist zunächst zu entgegnen, dass ein solcher Interessensausgleich allenfalls im Administrativverfahren stattzufinden hat; Aufgabe des Landesverwaltungsgerichts ist einzig und allein die Rechtskontrolle, sodass für das Einfließen der verschiedenen Interessenslagen (sofern das betreffende Materiengesetz dafür keine Grundlage bietet) im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht kein Platz ist. Zum Argument, Laien könnten ihren spezifischen Sachverstand einbringen, genügt es auf § 13 Oö. LVwGG zu verweisen, dem zufolge dem Landesverwaltungsgericht die bei den Dienststellen des Landes tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung stehen.

Dessen ungeachtet sieht der Gesetzentwurf - einem Wunsch aus der Praxis folgend - in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Landes- und Gemeinde(verbands-)bediensteten, des "grünen" Grundverkehrs und der Bodenreform Dreiersenate unter Beteiligung von Laien vor.

Die Reaktionen zu den im Begutachtungsverfahren zur Diskussion gestellten Bestimmungen über eine Laienbeteiligung in den Angelegenheiten des "grünen" Grundverkehrs und der Bodenreform waren kontroversiell, eine Laienbeteiligung wurde zusätzlich lediglich in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Landes- und Gemeinde(verbands-)bediensteten gefordert. Einerseits wurde die Laienbeteiligung in den vorgeschlagenen Fällen als praktisch unabdingbar betrachtet, andererseits wurde diese Form der Führung der Verfahren beim Verwaltungsgericht als potenziell ineffektiv und ineffizient auch kritisch gesehen. Da sich die Laienbeteiligung bisher - wenn auch unter anderen Rahmenbedingungen - grundsätzlich bewährt hat, soll sie daher zunächst in den genannten, einzelnen Angelegenheiten verankert werden.

Die Landesregierung wird sämtliche dieser Verfahren begleitend evaluieren und die Judikatur der Höchstgerichte und die sonstige Rechtsentwicklung weiter kritisch beobachten. Spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Regelungen wird die Landesregierung ein Projekt zur Gesamtevaluierung in die Wege leiten, zu dem auch das Oö. Landesverwaltungsgericht eingeladen werden wird. Ziel dieses Projekts wird es sein, Vor- und Nachteile sowie Möglichkeiten einer Rückführung dieser Regelungen auf die grundsätzliche Einzelrichterzuständigkeit aufzuzeigen und die dafür nötigen Entscheidungsgrundlagen zu liefern.

7. Dienstrecht: Bildungs- und Bildungsteilzeit sowie Pflegekarenz und Pflegefreistellung werden eingeführt

Im Wesentlichen wird die Bildungskarenz und Bildungsteilzeit sowie die Pflegezeit und Pflegekarenz im Oö. Landes- und Gemeindedienstrecht eingeführt und darüber hinaus der Kreis der Anspruchsberechtigten bei der Pflege- und Familienhospizfreistellung analog dem Bundesrecht erweitert. Auf Grund des Adoptionsrechts-Änderungsgesetzes 2013 auf Bundesebene wurden in Bezug auf die Stiefkindadoption die maßgeblichen Bestimmungen des ABGB und des EPG geändert, wonach die Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare (in gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft und für eingetragene Partner) rechtlich ermöglicht wird (Urteil des EGMR vom 19. Februar 2013 wegen Verletzung von Art. 14 iVm. Art. 8 EMRK).

Im Bereich des Dienst- und Besoldungsrechts finden sich einige Bestimmungen, die einen Konnex zu den genannten Regelungen herstellen und die folglich anzupassen sind. Im Hinblick auf den Gleichheitssatz sollen beispielsweise bei der Familienhospizfreistellung die Ansprüche unterschiedslos auch für gleichgeschlechtliche Paare ermöglicht werden.

III. Kein Anpassungsbedarf

1. Zum Begriff des "Bescheids"

In zahlreichen Gesetzesbestimmungen findet der Begriff des "Bescheids" in den unterschiedlichsten Zusammenhängen Verwendung. Da die Verwaltungsgerichte ab 1. Jänner 2014 (wie übrigens bereits auch der Verwaltungsgerichtshof) befugt sind, auf Grund einer Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, stellte sich die Frage, ob aus diesem Umstand ein besonderer Anpassungsbedarf resultiert.

Wenn nämlich in einem Landesgesetz zB normiert wird, dass eine Bewilligung mit Bescheid zu erteilen ist, der allenfalls "unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen" zu erlassen ist, könnte man die Auffassung vertreten, dass das Landesverwaltungsgericht nicht befugt wäre, die beantragte Bewilligung (nach dessen Verweigerung durch die Verwaltungsbehörde) im Weg einer Bescheidbeschwerde mit Erkenntnis zu erteilen und dass das Landesverwaltungsgericht auch nicht ermächtigt wäre, Nebenbestimmungen in sein Erkenntnis aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu bedenken, dass es sich bei den hier in Rede stehenden Landesgesetzen um Verwaltungsvorschriften im Sinn des Art. II Abs. 2 EGVG handelt, also um die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnde und von den Verwaltungsbehörden zu vollziehende Gesetze. Diese Verwaltungsvorschriften sind damit Rechtsnormen, die grundsätzlich an Verwaltungsbehörden adressiert sind und die - im Lichte des Legalitätsprinzips (Art. 18 Abs. 1 B-VG) - als Instrument der Verwaltungsführung dienen.

Aufgabe der Verwaltungsgerichte ist die Rechtskontrolle. Wird nun das Landesverwaltungsgericht im Weg einer Beschwerde nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG angerufen, hat es nach Art. 130 Abs. 4

B-VG grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden. Kraft dieser in der Bundesverfassung verankerten meritorischen Entscheidungsbefugnis ist das Landesverwaltungsgericht ermächtigt, einen als rechtswidrig erkannten Verwaltungsakt durch ein Erkenntnis zu substituieren; dass es dabei auch die Verwaltungsvorschriften der belangten Verwaltungsbehörde anwenden hat, ist systemimmanent.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund wird daher keine zwingende Notwendigkeit gesehen, den Begriff des "Bescheids" aus der oö. Landesrechtsordnung zu beseitigen, zumal diese Problematik auch nicht neu ist. Schließlich konnte der Verwaltungsgerichtshof schon bislang im Weg einer Säumnisbeschwerde in die Situation kommen, in der Sache selbst entscheiden und eine Baubewilligung erteilen zu müssen (vgl. dazu § 42 Abs. 4 VwGG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2008).

Dessen ungeachtet wird im § 6a Oö. Landesverwaltungsgerichts-Vorbereitungsgesetz in Gestalt einer Legaldefinition die Klarstellung getroffen, dass - soweit in einem Landesgesetz der Begriff des Bescheids verwendet wird - dieser Begriff auch Erkenntnisse umfasst, mit denen das Verwaltungsgericht oder der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst entschieden haben.

Von dieser Regel existiert auch eine Ausnahme, nämlich insoweit als in Gesetzesbestimmungen, die die Aufhebung von Bescheiden durch eine Aufsichtsbehörde vorsehen, eine Aufhebung von Erkenntnissen und Beschlüssen des Landesverwaltungsgerichts (mit denen solche Bescheide etwa bestätigt wurden) in Ausübung dieses Aufsichtsrechts nicht in Frage kommt. Eine Anpassung dieser Gesetzesbestimmungen (zB von § 103 Oö. Gemeindeordnung 1990) ist jedoch auf Grund des eindeutigen Wortlauts nicht erforderlich (arg.: "rechtskräftige Bescheide ... der Gemeindeorgane").

2. Zum Begriff der "Rechtskraft"

In der oö. Landesrechtsordnung wird der Begriff der "Rechtskraft" häufig verwendet, in der Regel um einen bestimmten Zeitpunkt festzulegen oder daran den Eintritt bestimmter Rechtsfolgen zu knüpfen.

Nach dem traditionellen Verständnis vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 erwächst ein Bescheid dann in Rechtskraft, wenn er nach § 68 Abs. 1 AVG der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegt (etwa weil der administrative Instanzenzug erschöpft ist oder etwa weil ein wirksamer Berufungsverzicht abgegeben wurde).

In der Lehre wird eben diese Frage, wann ein Bescheid nach dem System der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 in Rechtskraft erwächst kontroversiell diskutiert. Um aber eine Verunsicherung der Verwaltungspraxis in Hinkunft zu vermeiden, enthält dieser Gesetzentwurf eine Legaldefinition des Begriffs der "Rechtskraft". Nach § 6b Oö. Landesverwaltungsgerichts-Vorbereitungsgesetz hat der Begriff der "Rechtskraft", soweit er in einem Landesgesetz verwendet wird, den Inhalt, dass (Z 1) "der betreffende Bescheid einer

Beschwerde nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG nicht oder nicht mehr unterliegt", und ansonsten (Z 2), "wenn es sich um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde handelt, dass der betreffende Bescheid einer Berufung nicht oder nicht mehr unterliegt".

Hervorzuheben ist, dass damit keine normative Anordnung getroffen werden soll, wann nun ein Bescheid tatsächlich in Rechtskraft erwächst. Vielmehr soll damit lediglich der Inhalt dieses Begriffes durch Definition im Gesetzestext festgeschrieben werden.

3. Entscheidung über zivilrechtliche Streitigkeiten

Da einige Landesgesetze die Erhebung eines "Einspruchs" oder einer "Beschwerde" an eine Verwaltungsbehörde vorsehen (§ 56 Abs. 7 und § 86e Abs. 4 Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, § 53 Abs. 6 Oö. Sozialberufegesetz, § 51 Abs. 3 und 4 sowie § 52 Abs. 3 Z 2 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992) stellte sich die Frage, ob es sich dabei um unzulässige, weil aufsteigende Rechtsmittel handelt. Bei näherer Betrachtung dieser Gesetzesbestimmungen kann jedoch ein Anpassungsbedarf verneint werden, zumal hier eine Verwaltungsbehörde lediglich in zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Privaten oder Gebietskörperschaften angerufen werden kann, die dann mit Bescheid in erster und letzter Instanz entscheidet. Entscheidungsgegenstand der Verwaltungsbehörde ist also nicht der Bescheid einer anderen Verwaltungsbehörde (diesfalls wäre ein verfassungswidriger administrativer Instanzenzug gegeben), sondern die Verwaltungsbehörde entscheidet vielmehr über das Bestehen eines zivilrechtlichen Anspruchs.

4. Parallelität mit dem Bundesrecht

In einigen Landesgesetzen orientierte sich der Landesgesetzgeber in der Vergangenheit bewusst - im Sinn der Einheitlichkeit der Rechtsordnung - an der Bundesrechtslage und wich von dieser nur im unbedingt notwendigen Maße ab. Diese durchaus zweckmäßige Parallelität mit dem Bundesrecht soll in diesen Landesgesetzen beibehalten werden, auch wenn damit ein Abgehen von den Grundsätzen des Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes verbunden ist. Es handelt sich dabei im Konkreten etwa um das Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, das Oö. Abgabengesetz und das Oö. Umwelthaftungsgesetz.

IV. Sonstiger Inhalt des Gesetzentwurfs

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit werden im Rahmen des Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes auch Gesetzesbestimmungen novelliert, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Implementierung des Landesverwaltungsgerichts stehen. Es handelt sich dabei insbesondere um die Novellierung des Oö. Vergaberechtsschutzgesetzes 2006 (Art. 59) sowie verschiedener Dienstrechtsgesetze des II. Abschnitts dieses Landesgesetzes (Art. 21 ff., siehe dazu unter II.7.).

V. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich jeweils aus jenem Kompetenztatbestand, auf dem die einzelnen Landesgesetze, die im Rahmen des Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes zu novellieren waren, gründen.

VI. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen, zumal dieses Landesgesetz lediglich eine legislative Anpassung an die Bundesverfassungsrechtslage zum Inhalt hat.

In den Angelegenheiten des Dienstrechts der Landes- und Gemeindebediensteten, des "grünen" Grundverkehrs und der Bodenreform ist die Einrichtung von Dreiersenaten unter Beteiligung von Laien vorgesehen. Da in diesen Bereichen Sonderbehörden aufgelöst werden (vgl. dazu oben Punkt II.1.), ist trotz der Einrichtung dieser Laiensenate - im Vergleich zur geltenden Rechtslage - ein geringerer Personaleinsatz erforderlich, sodass es hier wohl zu einer effektiven Kostenreduktion kommen wird.

VII. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

Vielmehr liegt die Schaffung einer dezentralen Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz in Oberösterreich im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, aber auch im Interesse der Wirtschaftstreibenden, zumal damit der Zugang zum Rechtsschutz erleichtert wird. Die grundsätzliche Vergleichbarkeit im Bereich des Vergaberechtsschutzes im oberösterreichischen Landesrecht mit jenem des Bundesvergabegesetzes 2006, die mit Art. 59 des vorliegenden Gesetzentwurfs angestrebt wird, dient den Interessen der heimischen Wirtschaft.

VIII. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

Vielmehr wird als unionsrechtliche Vorschrift unmittelbar durch Art. 59 des vorliegenden Landesgesetzes die Richtlinie 2009/81/EU vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung

und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG, ABI. Nr. L 216 vom 20.8.2009, S 76, umgesetzt.

IX. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

X. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

XI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält nur insoweit Verfassungsbestimmungen, als bereits in Geltung stehende landesgesetzliche Verfassungsbestimmungen infolge der Auflösung von Sonderbehörden zwingend an die Bundesverfassungsrechtslage anzupassen sind. Dabei handelt es sich um folgende Verfassungsbestimmungen:

- § 119 Abs. 2 Oö. Landesbeamtenengesetz 1993;
- § 144 Abs. 6 Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001;
- § 54 Abs. 6 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002;
- § 106 Abs. 2 Oö. Statutargemeinden-Beamtenengesetz 2002.

Im § 9 Abs. 3 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz wird eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts festgelegt, die gemäß Art. 131 Abs. 5 iVm. Art. 97 Abs. 2 B-VG einer Zustimmung der Bundesregierung bedarf.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist jeweils vorgesehen im

- § 8 Abs. 4 Oö. Grundversorgungsgesetz 2006,
- § 62 Abs. 4 Oö. Sozialberufegesetz,
- § 47 Abs. 1 bis 4 Chancengleichheitsgesetz,
- § 67 Abs. 1, 2 und 4 Oö. Sozialhilfegesetz 1998,
- § 50 Abs. 4 Oö. Mindestsicherungsgesetz.

B. Besonderer Teil

Zu Art. 7 (Änderung des Oö. Landesverwaltungsgerichts-Vorbereitungsgesetzes):

Hierzu ist auf die Ausführungen zu den Begriffen des "Bescheids" und der "Rechtskraft" im Allgemeinen Teil zu verweisen (siehe oben A. III. 1. und A. III. 2).

Zu Art. 8 (Änderung des Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetzes):

Zu Art. 8 Z 1 (§ 4 Abs. 8):

Für den Fall, dass die Präsidentin bzw. der Präsident des Landesverwaltungsgerichts in einem Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht belangte Behörde ist (in Betracht kommen insbesondere die Angelegenheiten der Mitteilung von Umweltinformationen nach dem Oö. Umweltschutzgesetz 1996 oder die Angelegenheiten der Erteilung von Auskünften nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz), soll gemäß § 4 Abs. 8 nicht ein einzelnes Mitglied, sondern ein Dreiersenat über diese Beschwerde entscheiden. Durch diese organisationsrechtliche Vorkehrung soll die größtmögliche Unbefangenheit des Spruchkörpers gewährleistet werden.

Vom § 4 Abs. 8 nicht umfasst sind all jene Angelegenheiten, die Verwaltungsakte der Präsidentin bzw. des Präsidenten betreffen (also Bescheide oder Akte der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt, aber auch die Verletzung der Entscheidungspflicht) und die gemäß § 3 Abs. 4 und § 25 in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts fallen. Ausgenommen sind damit alle Beschwerden nach Art. 132 Abs. 1 B-VG in Angelegenheiten der Unvereinbarkeit und alle Beschwerden nach Art. 132 Abs. 1 bis 3 B-VG "in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Mitglieder sowie der nichtrichterlichen Bediensteten".

Zu Art. 8 Z 2 (§ 5 Abs. 5):

Hier soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden.

Zu Art. 8 Z 3 (§ 11 Abs. 7):

Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, dass nicht alle Entscheidungen zwingend veröffentlicht werden müssen, insbesondere wenn zB aus technischen Gründen eine Veröffentlichung (etwa wegen umfangreicher Anlagen) untunlich ist.

Zu Art. 8 Z 4 und 5 (§ 14 Abs. 1 und 2):

Nach § 14 Abs. 1 Z 1 kommt der Landesregierung eine Revisionsbefugnis gegen "Erkenntnisse" des Landesverwaltungsgerichts in Angelegenheiten zu, die in der Gesetzgebung Landessache sind. Allerdings beginnt der Lauf der Revisionsfrist bereits mit der "Zustellung an die belangte Behörde".

Sollte es sich bei dieser belangten Behörde um eine Gemeindebehörde zweiter Instanz handeln, könnte (theoretisch) der Fall eintreten, dass die Landesregierung von einer Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts erst nach Ablauf der Revisionsfrist Kenntnis erlangt. Diese Novellierung soll daher in diesem Fall sicherstellen, dass der Fristenlauf gegenüber der Landesregierung erst mit der Zustellung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts an sie in Gang gesetzt wird. Im Übrigen soll die Landesregierung nunmehr auch "Beschlüsse" des Landesverwaltungsgerichts beim Verwaltungsgerichtshof anfechten können.

Zu Art. 8 Z 6 (§ 25 Abs. 1):

Nach § 25 Abs. 1 sind die fachkundigen Laienrichter der Bundesregierung namhaft zu machen. Nach § 12 Abs. 2 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 10/2013, (das im Zeitpunkt der Erlassung des Oö. LVwGG übrigens noch nicht vorlag) sind die fachkundigen Laienrichter allerdings vom Bundeskanzler zu bestellen. Es ist daher zweckmäßig, den § 25 Abs. 1 insoweit anzupassen.

Zu Art. 10 (Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990):

Zu Art. 10 Z 5 (§ 43 Abs. 4):

Im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten kommt nach § 18 VwGVG auch der belangten Behörde Parteistellung zu. Dies hat im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zur Folge, dass der Gemeinderat Partei eines Beschwerdeverfahrens nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG ist und nach den Bestimmungen des VwGVG in diesem Verfahren auch Verfahrenshandlungen zu setzen hat.

Damit enthält § 43 Abs. 4 (mit Z 2 und 3, nicht jedoch mit Z 1) eine vom § 14 Abs. 2 und § 28 Abs. 3 VwGVG abweichende verfahrensrechtliche Regelung, zumal das VwGVG hier nämlich auf "die Behörde" abstellt. Mit dieser Wortfolge kann daher nur jene Verwaltungsbehörde gemeint sein, die den vor dem Verwaltungsgericht bekämpften Bescheid erlassen hat.

Die Anordnung des § 43 Abs. 4 ist deshalb im Sinn des Art. 136 Abs. 2 B-VG "erforderlich", weil es sich beim Gemeinderat um ein Kollegialorgan handelt und daher die Reaktionszeit schon systembedingt länger ist als bei einem monokratischen Organ; auch die Ermöglichung eines Beschlusses im Umlaufweg würde an diesem strukturellen Problem nichts ändern.

Daher erlaubt es § 43 Abs. 4 dem Gemeinderat, im Vorhinein seine Zuständigkeit zur Entscheidung in näher bezeichneten Angelegenheiten ganz, teilweise oder im Einzelfall auf die Bürgermeisterin bzw. auf den Bürgermeister zu übertragen:

Nach Z 1 leg.cit. kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister vom Gemeinderat ermächtigt werden, über Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (sofern solche Anträge in einem Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen sind) zu entscheiden. Da es bei der aufschiebenden Wirkung darum geht, die Bescheidwirkungen eines beim Verwaltungsgericht angefochtenen Bescheids auszusetzen, ist hier - auch unter dem Aspekt der Amtshaftung - eine rasche Entscheidung über solche Anträge notwendig, die nur dann gewährleistet ist, wenn kein Kollegialorgan, sondern ein monokratisches Organ entscheidungsbefugt ist.

Überdies wird sich in jedem Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, in dem der Gemeinderat belangte Behörde ist, die Frage stellen, ob eine Beschwerdeentscheidung getroffen oder ob die Beschwerde gleich dem Landesverwaltungsgericht vorgelegt werden soll. Da eine solche Beschwerdeentscheidung eine weitere Sachentscheidung darstellt, die den angefochtenen Bescheid des Gemeinderats ersetzt, muss diese Beschwerdeentscheidung jedenfalls vom Gemeinderat getroffen werden. Allerdings kann der Gemeinderat der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister nach Z 2 leg.cit. die Befugnis erteilen, dass diese bzw. dieser gemäß § 14 Abs. 2 VwGVG von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absehen und die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht vorlegen kann (sollte etwa die Beschwerde nur Vorbringen enthalten, das bereits im Berufungsverfahren vor dem Gemeinderat erörtert wurde).

Letztlich kann der Gemeinderat die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister nach Z 3 leg.cit. auch ermächtigen, die Entscheidung zu treffen, ob ein Widerspruch gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG erhoben wird.

Zu Art. 16 (Änderung des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes):

Beim 2. Abschnitt dieses Landesgesetzes betreffend den Datenschutz handelt es sich weitgehend um "totes Recht", da manuell geführten Daten im Sinn des § 8 heutzutage keine Bedeutung mehr zukommt. In diesem Bereich wurde bereits bisher das Datenschutzgesetz 2000 für anwendbar erklärt und somit die Zuständigkeit der Datenschutzkommission begründet (vgl. § 9).

Zum Zweck der Arrondierung der Zuständigkeitsverteilung zwischen den Verwaltungsgerichten soll das Bundesverwaltungsgericht und nicht das Landesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide der Datenschutzkommission (künftig: der Datenschutzbehörde) entscheiden.

Zu Art. 21 (Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993):

Zu Art. 21 Z 2a, 7a, 7b, 7c und 7d (§ 81a Abs. 8, § 83a, § 84 Abs. 1, § 84 Abs. 4 Z 2 und § 84 Abs. 9):

Vgl. dazu die Erläuterungen zu § 49a Oö. LVBG.

Zu Art. 21 Z 6 und 33 (§ 24 Abs. 3 und § 163 Abs. 1):

Durch die die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der administrative Instanzenzug - abgesehen von der Gemeindeselbstverwaltung - gänzlich, auch für den Bereich des Dienstrechts nach Art. 21 B-VG abgeschafft. Daher hat auch der Instanzenzug zwischen ausgegliederten Einrichtungen und der Landesregierung als oberstem Organ in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten in den einzelnen Zuweisungsgesetzen zu entfallen. Um auch der verwaltungsreformatorischen Intention des Verfassungsgesetzgebers Rechnung zu tragen, sollen die beiden Dienstbehörden erster Instanz für den Bereich der Landeskrankenanstalten sowie den Kuranstalten künftig hin entfallen und die Landesregierung wieder die Dienstbehörde sein.

Die mit der Stellung als Dienstbehörde erster Instanz einhergehende Verordnungsermächtigung in § 24 Abs. 3 entfällt daher, wobei die bereits erlassenen Verordnungen bis zu einer Änderung durch die Landesregierung kraft der Übergangsbestimmungen weiterhin gelten sollen.

Zu Art. 21 Z 8 und 9 (§ 103 Abs. 3 und § 104):

Das Beurteilungsverfahren im Oö. Landesbeamtenrecht sieht bereits nach der geltenden Rechtslage keine Beurteilungskommission zweiter Instanz mehr vor, sodass eine diesbezügliche Aufhebung durch den Verfassungsgesetzgeber nicht notwendig war.

Die Beurteilungskommission als erste und letzte Verwaltungsinstanz wurde in der letzten und auch in der laufenden Funktionsperiode nie einberufen, sodass im Zuge des "Oö. Reformprojekts" beschlossen wurde, die Agenden der Beurteilungskommission der Disziplinarkommission zu übertragen, um die Anzahl von Kommissionen und Sonderbehörden weiter zu verringern.

Künftig wird die Disziplinarkommission auch die Funktion der Beurteilungskommission übernehmen, weshalb die Sonderbestimmungen im § 104 betreffend Zusammensetzung, Abberufung, Stimmverhalten etc. gänzlich entfallen konnten. Es kommen damit die erst 2009 im Zuge der Disziplinarverfahrensnovelle aktualisierten Bestimmungen der Disziplinarkommission zur Anwendung.

Zu Art. 21 Z 32 (§ 152a):

Nach § 152a kommt Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, die "in Angelegenheiten des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechts" - ausgenommen Disziplinarangelegenheiten - an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden, grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zu. Damit enthält § 152a eine von § 13 Abs. 1 und 2 VwGVG abweichende verfahrensrechtliche Regelung. § 13 Abs. 1 und 2 leg.cit. normiert nämlich, dass einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG (grundsätzlich) aufschiebende Wirkung zukommt; die Behörde kann die aufschiebende Wirkung nach Abs. 2 (ua.) nur dann mit Bescheid ausschließen, wenn "der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheids oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist".

Die Anordnung des § 152a ist deshalb im Sinn des Art. 136 Abs. 2 B-VG "erforderlich", weil die erwähnte Gesetzesbestimmung des § 13 Abs. 2 VwGVG für den Bereich des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechts jedenfalls zu eng gefasst ist. Schließlich ist der Fall, dass der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheids oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung "wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist", zwar theoretisch denkbar, in der Verwaltungspraxis kommt er jedoch im Regelfall nicht vor.

Überdies kann für das Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht der öffentlich-rechtlichen Bediensteten allgemein gesagt werden, dass mit den in diesen Rechtsgebieten zu erlassenden Bescheiden regelmäßig kein "unverhältnismäßiger Nachteil" verbunden ist, zumal sich alle mit einem allenfalls rechtswidrigen Bescheid verbundenen Rechtsnachteile nach Ende des Beschwerdeverfahrens ohne Weiteres wieder beseitigen lassen (etwa in Form einer Nachzahlung).

Sollte dennoch ein solcher "unverhältnismäßiger Nachteil" gegeben sein, ist zu beachten, dass die aufschiebende Wirkung mit § 152a ja nicht schlechthin ausgeschlossen wird, sondern die Behörde ist nach § 152a Abs. 2 auf Antrag der beschwerdeführenden Partei befugt, die aufschiebende Wirkung (bei Vorliegen näher bezeichneter Voraussetzungen) mit Bescheid zuzuerkennen.

Zu Art. 21 Z 33 (§ 163 Abs. 1 und 2):

Die Übergangsbestimmungen stellen sicher, dass anhängige erstinstanzliche Verfahren von der Beurteilungskommission oder der Disziplinarkommission in der ursprünglichen Zusammensetzung und unter Anwendung der Rechtslage vor Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes abgeschlossen werden. Zur Vereinfachung und im Sinn der Rechtsklarheit soll die Disziplinarkommission, die auch die Funktion der Beurteilungskommission übernimmt, neu bestellt werden.

Zu Art. 22 (Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes):

Zu Art. 22 Z 1a, 2 und 4 (§ 2 Abs. 2, § 48a und § 55a Abs. 6):

Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit der Bildungskarenz an § 11 AVRAG angepasst und das neue Rechtsinstitut der Bildungsteilzeit (§ 11a AVRAG) in das Oö. LVBG übernommen.

Neu sind bei der Bildungskarenz insbesondere die deutlich verkürzte Wartezeit nach Beginn des Dienstverhältnisses sowie die Teilungsmöglichkeit und die Verkürzung der Mindestfrist. Wie auch bei allen sonstigen Karenzurlauben besteht auch bei der Bildungskarenz schon nach derzeitiger Rechtslage kein Rechtsanspruch auf Beibehaltung des bisherigen Arbeitsplatzes, weshalb auch für den Fall einer zwischenzeitigen Verwendungsänderung infolge der Inanspruchnahme der Bildungskarenz sowie neu auch bei der Bildungsteilzeit klargestellt werden soll, dass diese auf Grund der angestrebten Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit auch von der oder dem Vertragsbediensteten zu vertreten ist.

Die Dauer der Bildungskarenz und der Bildungsteilzeit wird sowohl in Abfertigung Neu als auch in Abfertigung Alt begünstigt, indem fiktive Beitragsgrundlagen vorgesehen bzw. auf das zuletzt bezogene Entgelt für die Bemessung zurückgegriffen wird.

Die Bildungsteilzeit wird wie eine Teilzeit nach dem Oö. LVBG ausgestaltet, unterliegt jedoch den Einschränkungen des § 11a AVRAG und darf daher nur um 25 bis 50 % des bisherigen Beschäftigungsausmaßes herabgesetzt werden und muss mindestens 10 Wochenstunden betragen.

Zu Art. 22 Z 1a, 1b, 3, 4, 4a, 5 und 7 (§ 2 Abs. 2, § 47a Abs. 9, § 49a, § 50 Abs. 1, § 50 Abs. 4 Z 2, § 50 Abs. 9 und § 55 Abs. 6):

Mit dieser Bestimmung sollen den §§ 14c und 14d AVRAG vergleichbare landesgesetzliche Regelungen geschaffen werden.

Regelungstechnisch soll eine eigenständige Anspruchsgrundlage neben der bereits bestehenden Möglichkeit der Pflegekarenz für nahe Angehörige (§ 49 Abs. 1a) und der generellen Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden, um die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme der geförderten Pflegekarenz und -teilzeit zu ermöglichen. Dementsprechend ist die mögliche maximale Dauer einer Pflegekarenz oder Pflegezeit analog der Parallelbestimmungen der §§ 14c und 14d auf drei Monate verkürzt und werden auch die Gründe für die vorzeitige Endigung entsprechend übernommen.

Alle sonstigen Rahmenbedingungen (keine Inanspruchnahme während einer sonstigen Abwesenheit, Auswirkungen auf die Abfertigung etc.) werden wie im Fall der Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit geregelt.

Zu Art. 28 (Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete):

Zu Art. 28 Z 1 und 2 (§ 6 Abs. 2 und § 18f):

Die Versicherung nach dem Oö. KFLG wird für Bedienstete, die Pflegekarenz in Anspruch nehmen, während dieser Zeit nicht unterbrochen.

Zu Art. 29 (Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001):

Zu Art. 29 Z 6a, 6b, 6c, 6d und 6e (§ 76a Abs. 8, § 78a, § 79 Abs. 1, § 79 Abs. 4 Z 2 und § 79 Abs. 9):

Vgl. dazu die Erläuterungen zu § 49a Oö. LVBG

Zu Art. 29 Z 11 (§ 139 Abs. 3):

Die Bestimmungen über die Hemmung der Verjährungsfrist werden novelliert, damit beispielsweise die Verjährungsfrist auch durch ein Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gehemmt wird.

Zu Art. 29 Z 18, 29 und 31 bis 45 (§ 141 Abs. 2, § 145, § 146 Abs. 2 und 5, § 149 Abs. 1, 2 und 3, § 150 Abs. 2, § 151 Abs. 1 und 3, § 152 Abs. 1, 3 und 4, § 153 Abs. 1 und 3, § 154 Abs. 1, 4 und 6 und § 156 Abs. 4 und 5 Z 3) und Art. 34 Z 1, 5, 16, 18, 20, 22, 24, 25, 27, 28, 34 und 35 (§ 40 Abs. 4, § 111, § 113, § 117 Abs. 2 und 4, § 118 Abs. 1, 2 und 3, § 120 Abs. 8 und 9, 132 Abs. 1, § 133):

Hier soll - wie auch schon im Landesbereich - die Funktion der Disziplinaranwältin bzw. des Disziplinaranwalts entfallen; stattdessen soll die Dienstbehörde Partei des Disziplinarverfahrens sein.

Zu Art. 29 Z 22 (§ 142):

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass es auf Grund der immer weiter zurückgehenden Anzahl an Beamtinnen und Beamten immer schwieriger wird, Beamtinnen bzw. Beamte für Funktionen in den Disziplinarkommissionen, die derzeit in den Bezirken eingerichtet sind, zu rekrutieren. Zudem finden nur mehr sehr wenige Disziplinarverfahren statt, wodurch eine fachliche Spezialisierung sehr schwierig ist, zumal sich vor allem die bzw. der Vorsitzende und die Untersuchungsführerin bzw. der Untersuchungsführer immer wieder neu in das Disziplinarrecht einarbeiten müssen. Weiters kann mit dieser Lösung eine allfällige Befangenheitsproblematik auf Grund des örtlichen Naheverhältnisses in den Bezirken vermieden werden. Statt der 15 Disziplinarkommissionen, die bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft eingerichtet sind, wird daher eine (zentrale) Disziplinarkommission vorgesehen, die beim Amt der Oö. Landesregierung eingerichtet wird.

Zu Art. 29 Z 52 (§ 164a):

Zu dieser Regelung ist auf die Ausführungen zur wortgleichen Gesetzesbestimmung des § 152a Oö. Landesbeamtengesetz 1993 zu verweisen (Art. 21 Z 32).

Zu Art. 30 (Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002):

Zu Art. 30 Z 9 (§ 49 Abs. 3):

Hierzu ist auf die Ausführungen zu Art. 29 Z 11 (Änderung des Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes) zu verweisen.

Zu Art. 30 Z 16, 26 und 28 bis 42 (§ 51 Abs. 2, § 55, § 56 Abs. 2 und 5, § 59 Abs. 1, 2 und 3, § 60 Abs. 2, § 61 Abs. 1 und 3, § 62 Abs. 1, 3 und 4, § 63 Abs. 1 und 3, § 64 Abs. 1, 4 und 6 und § 66 Abs. 4 und 5 Z 3):

Hierzu ist auf die Ausführungen zu Art. 29 Z 18, 29 und 31 bis 45 (Änderung des Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes) zu verweisen.

Zu Art. 30 Z 19 (§ 52):

Hierzu ist auf die Ausführungen zu Art. 29 Z 22 (Änderung des Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes) zu verweisen.

Zu Art. 30 Z 49a, 51, 51a, 51b und 51c (§ 126a Abs. 8, § 129a, § 130 Abs. 1, § 130 Abs. 4 Z 2 und § 130 Abs. 9):

Vgl. dazu die Erläuterungen zu § 49a Oö. LVBG.

Zu Art. 30 Z 50 und 54 (§ 128 und § 205a Abs. 5):

Vgl. dazu die Erläuterungen zu § 48a und § 55a Abs. 6 Oö. LVBG.

Zu Art. 30 Z 55 (§ 218a):

Zu dieser Regelung ist auf die Ausführungen zur wortgleichen Gesetzesbestimmung des § 152a Oö. Landesbeamtengesetz 1993 zu verweisen (Art. 21 Z 32).

Zu Art. 31 (Änderung des Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes):

Zu Art. 31 Z 1 (§ 16 Abs. 1 und § 22 Abs. 1):

Die derzeitige Funktionsperiode bei der Wahl zum Dienststellenausschuss sowie die Funktionsperiode bei der Bildung des Zentralpersonalausschusses für die Dauer von vier Jahren scheint nicht mehr angemessen. Um eine längerfristige kontinuierliche Arbeit für Dienststellenausschüsse sowie für den Zentralpersonalausschuss zu gewährleisten, soll eine Verlängerung der Funktionsperiode auf fünf Jahre stattfinden.

Zu Art. 34 (Änderung des Oö. Statutargemeinden-Beamtenengesetzes 2002):

Zu Art. 34 Z 6a, 7a, 7b, 7c und 7d (§ 81a, § 83a, § 84 Abs. 1, § 84 Abs. 4 Z 2 und § 84 Abs. 9):

Vgl. dazu die Erläuterungen zu § 49a Oö. LVBG.

Zu Art. 34 Z 37 (§ 140a):

Zu dieser Regelung ist auf die Ausführungen zur wortgleichen Gesetzesbestimmung des § 152a Oö. Landesbeamtenengesetz 1993 zu verweisen (Art. 21 Z 32).

Zu Art. 36 (Änderung des Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1986):

Zu Art. 36 Z 2 (§ 6 Abs. 2 lit. d):

Mit der Dienstrechts-Novelle 2011, BGBl. I Nr. 140/2011, wurde unter Art. 5 das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl. Nr. 302/1984, (ua.) insoweit geändert, als der in Angelegenheiten des Disziplinarrechts der Anwendungsbereich für das sogenannte "Abgekürzte Verfahren" ausgeweitet wurde.

Die Dienstbehörde hat daher in Zukunft nicht nur (wie bisher) bei einem Geständnis einer Landeslehrerin oder eines Landeslehrers, sondern auch dann, wenn die Dienstpflichtverletzung nach Studium der Aktenlage bzw. des Sachverhalts als erwiesen anzunehmen ist oder auf Grund des zugrundeliegenden Sachverhalts schon ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches bzw. verwaltungsbehördliches Verfahren vorausgegangen ist, eine Disziplinarverfügung zu erlassen.

Durch die vorgeschlagene Änderung soll also der im LDG 1984 nunmehr vorgesehenen Ausweitung der Zuständigkeit der Dienstbehörde zur Erlassung einer Disziplinarverfügung Rechnung getragen werden.

Zu Art. 36 Z 6 (§ 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1):

Im § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 wurden die gesetzlichen Zitierungen an die Bestimmungen des LDG 1984 angepasst.

Zu Art. 36 Z 13 (§ 19):

Diese Änderung ergibt sich daraus, dass eine Mitwirkung des Landeshauptmanns (Präsident des Landesschulrats) als Mitglied in den Kommissionen nicht mehr vorgesehen ist.

Zu Art. 36 Z 14 und 15 (§ 20b Abs. 1 und 3 und § 20d Abs. 2):

Mit diesen Bestimmungen sollen alle statischen Verweise auf Bundesgesetze, die im Oö. LDHG 1986 enthalten sind, aktualisiert werden.

Zu Art. 37 (Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1988):

Zu Art. 37 Z 1 (§ 1 Abs. 3):

Durch diese Verweisung werden die Bestimmungen des LDHG 1986 betreffend der Sicherung der Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung in der Arbeitswelt auch auf die Lehrkräfte, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, übertragen.

Zu Art. 37 Z 2 (§ 2):

In dieser Bestimmung werden die beiden bisher vorgesehenen erstinstanzlichen Kommissionen, nämlich die Disziplinarkommission und die Leistungsfeststellungskommission zusammengefasst. Die Funktion der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission soll künftig die Disziplinarkommission nach dem Oö. LBG ausüben, die auch die Beurteilungs- und Disziplinarverfahren der Landesbeamtinnen und Landesbeamten durchführt.

Die Zusammenlegung geht auf einen entsprechenden Beschluss im "Oö. Reformprojekt" zurück und soll der äußerst geringen Zahl an potentiell Betroffenen (deutlich unter 100 Lehrkräfte sind nur mehr im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis angestellt) aber auch der Tatsache Rechnung tragen, dass seit Einführung des LLDHG 1988 kein einziger Fall bei den dort vorgesehenen Kommissionen anhängig war.

Um den im Verhältnis zu den Landesbeamtinnen und Landesbeamten bestehenden rechtlichen und faktischen Unterschieden besser begegnen zu können, ist anstelle des Personalvertretungsmitglieds im zuständigen Senat die Mitwirkung der Landesschulinspektorin bzw. des Landesschulinspektor für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen vorgesehen.

Zu Art. 39 (Änderung des Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes):

Zu Art. 39 Z 1 bis 5 (Überschrift zu § 2, § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 4 und § 2 Abs. 6):

Wie bereits zu § 24 Abs. 3 Oö. LBG ausgeführt wurde (Art. 21 Z 6), ist auch im Bereich des Dienstrechts die grundsätzliche Abschaffung des administrativen Instanzenzugs zwingend. Daher hat auch der Instanzenzug zwischen ausgegliederten Einrichtungen und der Landesregierung als oberstem Organ in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten in den Zuweisungsgesetzen zu entfallen.

Um auch der verwaltungsreformatorischen Intention des Verfassungsgesetzgebers Rechnung zu tragen, sollen dabei die jeweiligen Dienstbehörden erster Instanz entfallen und die Landesregierung wieder die Dienstbehörde sein. Mit dieser Vorgehensweise wird auch der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zur Diensthoheit der obersten Organe vollinhaltlich Rechnung getragen, da ja bei der Beibehaltung der erstinstanzlichen Dienstbehörde ein Berufungsrecht an die Landesregierung durch die verpflichtende Beschwerdemöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht ausgeschlossen ist.

Faktisch kann zur leichteren und ökonomischeren Abwicklung der Vollzug durch das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied sowie weitere approbationsbefugte Landesbedienstete in der OÖ. Gesundheits- und Spitals-AG namens der Landesregierung erfolgen, was auch ausdrücklich klargestellt wird.

Zu Art. 40 (Änderung des Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes - Kuranstalten):

Hierzu ist auf die Ausführungen zu Art. 39 (Änderung des Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes) zu verweisen.

Zu Art. 59 (Änderung des Oö. Vergaberechtsschutzgesetzes 2006)

Zu Art. 59 Z 5 und 7 (§ 2 Abs. 3 bis 5, § 12 Abs. 1, § 16 Abs. 3):

Durch den Vertrag von Lissabon hat die Europäische Union ausdrücklich Rechtspersönlichkeit erlangt und ist an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten. Durch die vorliegende Novelle wird der dadurch bedingten terminologischen Änderung von "Gemeinschaftsrecht" in "Unionsrecht" Rechnung getragen.

Zu Art. 59 Z 6 und 21 (§ 2 Abs. 4, § 12 Abs. 1):

Die Ergänzung des Verweises auf die Z 4 und 5 (im § 2 Abs. 4 Z 2 Oö. VergRSG 2006) bzw. Z 3 und 4 (im § 12 Abs. 1 dritter Satz Oö. VergRSG 2006) erfolgt auf Grund der Überlegung, dass

auch in den Konstellationen der neu verwiesenen Ziffern Schadenersatzansprüche denkbar sind und ein entsprechender Gegenantrag mit Feststellung, dass der Antragsteller keine echte Chance auf Zuschlagserteilung gehabt hätte, sinnvoll ist.

Zu Art. 59 Z 8 bis 12, 19, 20, 24 und 25 (§ 2 Abs. 3 bis 5, § 4 Abs. 2, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 2):

Die Verweise auf das Bundesvergabegesetz 2006 sollen aktualisiert und um die entsprechenden Verweise auf das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 (BVergGVS 2012) ergänzt werden. Dieses Gesetz wurde in Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit, ABl. Nr. L 216 vom 20. August 2009, erlassen. Das BVergGVS 2012 regelt die Verfahren zur Beschaffung von Leistungen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um die Lieferung von Militärausrüstung und sensibler Ausrüstung sowie um sensible Bau- und sensible Dienstleistungen.

Sensible Leistungen sind Ausrüstung, Bau- oder Dienstleistungen für Sicherheitszwecke, bei denen Verschlusssachen verwendet werden oder die Verschlusssachen erfordern oder beinhalten. Verschlusssachen (klassifizierte Informationen) sind Informationen oder Materialien, denen ein Geheimhaltungsgrad zugewiesen ist oder für die eine Schutzbedürftigkeit anerkannt wurde und die im Interesse der nationalen Sicherheit und nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften geschützt werden müssen.

Das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 entfaltet für Auftraggeber im Vollziehungsbereich des Landes Oberösterreich derzeit keine praktische Bedeutung. Allerdings kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass zukünftig auch auf Landesebene sensible Leistungen beschafft werden; so enthält etwa § 30 der Dienstbetriebsordnung des Amtes der Oö. Landesregierung Vorschriften über Verschlusssachen und vertrauliche Geschäftsstücke, was darauf schließen lässt, dass die Durchführung von Vergaben, bei denen Verschlusssachen verwendet werden, zumindest theoretisch denkbar ist.

Aus diesem Grund soll klargestellt werden, dass das Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 auch für den Rechtsschutz in Vergabeverfahren nach dem BVergGVS 2012 gilt.

Zu Art. 59 Z 13, 14, 15 und 17 (§ 4 Abs. 4, § 5 Abs. 3, § 5 Abs. 4 und 5, § 7 Abs. 2):

Durch diese Änderungen soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass im Zuge der BVergG-Novelle 2012 die Definition des Begriffs "Ausschreibung" im § 2 Z 10 BVergG 2006 geändert und um die Information über die zu vergebende Leistung sowie über den weiteren Verfahrensablauf bei der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung bzw. nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb ergänzt wurde. Damit soll gewährleistet werden, dass ein Unternehmer auch bei einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung bzw. nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb die Feststellung beantragen kann, dass der Zuschlag rechtswidriger Weise nicht

gemäß den Angaben in der Ausschreibung dem Angebot mit dem niedrigsten Preis oder dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt wurde.

Zu Art. 59 Z 18 (§ 8 Abs. 5):

Durch diese Ergänzung sollen für den Fall Regelungen getroffen werden, dass in der Ausschreibung unrichtige Angaben über die zuständige Vergabekontrollbehörde gemacht werden. Hinsichtlich der Einbringung von Nachprüfungs- sowie von Feststellungsanträgen gibt es im § 5 bzw. § 14 Oö. VergRSG 2006 bereits entsprechende Bestimmungen, so dass es nur konsequent ist, diese Regelungen auch in Hinblick auf einstweilige Verfügungen auszudehnen. Auch wenn ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung in aller Regel gemeinsam mit einem Nachprüfungsantrag gestellt wird, so ist eine getrennte Antragstellung im Rahmen des § 8 Oö. VergRSG 2006 dennoch möglich.

Zu Art. 59 Z 23 (§ 12 Abs. 4):

Im § 12 Abs. 4 war die Wortfolge "ein Bescheid des unabhängigen Verwaltungssenates" durch die Wortfolge "eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts" zu ersetzen.

Die Anordnung des § 12 Abs. 4 zweiter Satz, derzufolge im Fall einer Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof oder den Verwaltungsgerichtshof "das Verfahren auf Antrag ... als Feststellungsverfahren weiterzuführen" ist, konnte unverändert beibehalten werden, auch wenn der Verwaltungsgerichtshof seit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 befugt ist, in der Sache selbst zu entscheiden (vgl. Art. 9 Z 12). Schließlich stellt sich dieses Problem nach einer meritorischen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs in dieser Form nicht, zumal das betreffende Verfahren damit ohnehin endgültig rechtskräftig beendet wird.

Zu Art. 59 Z 26 (§ 14 Abs. 2 bis 6):

Die Änderungen im Abs. 2 sollen wiederum der geänderten Begriffsbestimmung im § 2 Z 10 BVergG 2006 Rechnung tragen (siehe dazu auch die Erläuterungen zu Art. I Z 12, 13, 14 und 16).

Analog zu den teils bereits bestehenden, teils vorgeschlagenen Regelungen in den §§ 5 und 8 wird auch im § 14 ein entsprechender Abs. 3 eingefügt, der Festlegungen über die Konsequenzen einer falschen Auftraggeberbezeichnung in der Ausschreibung enthält.

Die vormaligen Abs. 3, 4 und 5 werden zu den Abs. 4, 5 und 6, wobei im Zuge der Neufassung des Abs. 6 die Verweise auf das Bundesvergabegesetz 2006 wiederum aktualisiert und um die entsprechenden Verweise auf das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 ergänzt wurden.

Zu Art. 88 (Änderung des Oö. Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979)

Zu Art. 88 Z 2 (§ 20a Abs. 1):

Im § 20a Abs. 1 wird das Wort "Landesagrarsenat" durch das Wort "Landesverwaltungsgericht" ersetzt, weil die Novelle des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 in seinem § 10 Abs. 5 vorsieht, dass eine Partei, wenn die ihr übergebene Abfindung gesetzwidrig war, den Ersatz des dadurch entstandenen Schadens innerhalb von vier Wochen ab Eintritt der Rechtskraft des Zusammenlegungsplans mit Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht begehren kann.

Es handelt sich dabei um eine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts im Sinn des Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze.

Zu Art. 97 (Änderung der Oö. Bauordnung 1994)

Zu Art. 97 Z 5 (§ 56):

Nach § 56 kommt Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, die "in den Angelegenheiten dieses Landesgesetzes" an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden, grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zu, sofern "durch den angefochtenen Bescheid eine Berechtigung eingeräumt wird". Damit enthält § 56 eine von § 13 Abs. 1 und 2 VwGVG abweichende verfahrensrechtliche Regelung. § 13 Abs. 1 und 2 leg.cit. normiert nämlich, dass einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG (grundsätzlich) aufschiebende Wirkung zukommt; die Behörde kann die aufschiebende Wirkung nach Abs. 2 (ua.) nur dann mit Bescheid ausschließen, wenn "die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist."

Die Anordnung des § 56 ist deshalb im Sinn des Art. 136 Abs. 2 B-VG "erforderlich", weil die erwähnte Gesetzesbestimmung des § 13 Abs. 2 VwGVG für den Bereich des Baurechts jedenfalls zu eng gefasst ist (etwa zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung bei Baueinstellungsaufträgen vgl. VfSlg. 17.346/2004). Schließlich ist der Fall, dass die Ausübung einer Baubewilligung "wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist", zwar theoretisch denkbar, in der Verwaltungspraxis kommt er jedoch nicht vor.

Das führt dazu, dass es eine Nebenpartei mit der Erhebung einer Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Hand hat, die Ausübung der Baubewilligung durch die Hauptpartei (weiter) zu verhindern - dies, obwohl dem Bauansuchen (in der Regel) bereits durch zwei Verwaltungsinstanzen hindurch stattgegeben wurde. Wesentlich ist dabei der Umstand, dass diese Rechtsfolge (wegen des zu engefassen Tatbestands "wegen Gefahr im Verzug dringend geboten") quasi "automatisch" und unabhängig davon eintritt, ob die Ausübung der Berechtigung für die beschwerdeführende Partei tatsächlich einen Rechtsnachteil zur Folge hat.

Im Lichte des Rechtsstaatsprinzips und unter dem Gesichtspunkt der faktischen Effizienz einer an das Landesverwaltungsgericht erhobenen Beschwerde nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG ist auf Seiten der Nebenpartei zu berücksichtigen, dass in der Regel nicht sie selbst, sondern vielmehr die Hauptpartei die (finanziellen) Nachteile für den Fall zu tragen hat, dass das Landesverwaltungsgericht den Baubewilligungsbescheid als rechtswidrig erkennen sollte (zur langjährigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu § 30 VwGG vgl. *Dolp*, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit³ [1987] 262 ff sowie zB VwGH 04.02.2008, AW 2007/06/0102, uva.). Die Auswirkungen eines potentiell rechtswidrigen Baubewilligungsbescheids betreffen daher (regelmäßig) nur die Rechtssphäre der Hauptpartei. Auf Seiten der Hauptpartei ist jedoch zu beachten, dass es ihr überlassen ist, die Baubewilligung in Anspruch zu nehmen oder dies eben nicht zu tun. Daher ist es allein an ihr gelegen, allfällige finanzielle Nachteile durch die Errichtung einer letztlich nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlage dadurch hintanzuhalten, dass sie von der erteilten Baubewilligung (zumindest während des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgerichts) keinen Gebrauch macht.

Dazu kommt, dass die aufschiebende Wirkung mit § 56 ja nicht schlechthin ausgeschlossen wird, sondern die Behörde ist nach § 56 Abs. 2 auf Antrag der beschwerdeführenden Partei befugt, die aufschiebende Wirkung (bei Vorliegen näher bezeichneter Voraussetzungen) mit Bescheid zuzuerkennen.

Im Zusammenhang mit dem Rechtsinstitut der aufschiebenden Wirkung ist auf § 6b Z 2 Oö. Landesverwaltungsgerichts-Vorbereitungsgesetz hinzuweisen (vgl. Art. 7), dem zufolge ein (im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ergehender) Bescheid dann - jedenfalls nach dem Begriffverständnis der oö. Landesrechtsordnung - als "rechtskräftig" anzusehen ist, wenn der betreffende Bescheid einer Berufung nicht oder nicht mehr unterliegt. Sofern also im Bereich der Oö. Bauordnung 1994 der Eintritt bestimmter Rechtsfolgen an den Begriff der "Rechtskraft" anknüpft, bedeutet das, dass die Berufungsfrist entweder ungenützt verstrichen ist oder dass die Gemeindebehörde zweiter Instanz in der Sache selbst entschieden hat.

Zu Art. 102 (Änderung des Oö. Straßengesetzes 1991):

Zu Art. 102 Z 3 (§ 38a):

Zu § 38a ist auf die Ausführungen zu Art. 97 Z 5 zu verweisen, zumal § 56 Oö. Bauordnung 1994 eine nahezu wortgleiche Gesetzesbestimmung enthält und die zu Grunde liegende verfahrensrechtliche Konstellation mit jener des Oö. Straßengesetzes 1991 vergleichbar ist - jedenfalls insoweit durch den angefochtenen Bescheid eine Berechtigung eingeräumt wird.

Darüber hinaus wurde der Anwendungsbereich des § 38a - im Vergleich zu § 56 Oö. Bauordnung 1994 - erweitert, da nach dessen Abs. 1 Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG "in den Angelegenheiten dieses Landesgesetzes" schlechthin keine aufschiebende Wirkung haben. Damit

wurde § 38a um den Fall ergänzt, dass es sich bei dem angefochtenen Bescheid um einen Bescheid handelt, der einem Vollzug zugänglich ist.

Dies ist in erster Linie bei Enteignungsbescheiden der Fall, wobei mit solchen Bescheiden regelmäßig kein "unverhältnismäßiger Nachteil" verbunden ist, zumal sich alle mit einem allenfalls rechtswidrigen Bescheid verbundenen Rechtsnachteile nach Ende des Beschwerdeverfahrens ohne Weiteres wieder beseitigen lassen (etwa durch Entfernung einer bereits errichteten Straße).

Sollte dennoch ein solcher "unverhältnismäßiger Nachteil" im Einzelfall gegeben sein, ist zu beachten, dass die aufschiebende Wirkung mit § 38a ja nicht schlechthin ausgeschlossen wird, sondern die Behörde ist nach § 38a Abs. 2 auf Antrag der beschwerdeführenden Partei befugt, die aufschiebende Wirkung (bei Vorliegen näher bezeichneter Voraussetzungen) mit Bescheid zuzuerkennen. Bei dieser Entscheidung hat die Behörde (ua.) alle "berührten öffentlichen Interessen" abzuwägen, dazu zählt insbesondere das volkswirtschaftliche Interesse am Ausbau des öffentlichen Straßennetzes.

Der Gemischte Ausschuss (Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss und Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten) beantragt,

- 1. der Ausschussbericht möge in die Tagesordnung der Landtagssitzung am 7. November 2013 aufgenommen werden,**
- 2. der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz über die Anpassung der oö. Landesrechtsordnung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz) beschließen.**

Linz, am 7. November 2013

Weichsler-Hauer
Obfrau

Dr. Csar
Berichterstatter

Landesgesetz
über die Anpassung der oö. Landesrechtsordnung
an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012
(Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. ABSCHNITT

VERFASSUNG, ORGANISATIONSRECHT, WAHLEN

- | | |
|------------|---|
| Artikel 1 | Änderung des Landesgesetzes über die oberösterreichischen Landessymbole |
| Artikel 2 | Änderung des Oö. Lebensrettungs- und Katastropheneinsatzmedaillengesetzes |
| Artikel 3 | Änderung des Oö. Ehrenzeichengesetzes |
| Artikel 4 | Änderung des Oö. Rettungs-Dienstmedaillen-Gesetzes |
| Artikel 5 | Änderung der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 |
| Artikel 6 | Änderung des Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetzes |
| Artikel 7 | Änderung des Oö. Landesverwaltungsgerichts-Vorbereitungsgesetzes |
| Artikel 8 | Änderung des Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetzes |
| Artikel 9 | Änderung des Oö. Agrarbehördegesetzes |
| Artikel 10 | Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990 |
| Artikel 11 | Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992, des Statuts für die Stadt Wels 1992 und des Statuts für die Stadt Steyr 1992 |
| Artikel 12 | Änderung des Oö. Gemeindeverbändegesetzes |
| Artikel 13 | Änderung der Oö. Landtagswahlordnung |
| Artikel 14 | Änderung der Oö. Kommunalwahlordnung |
| Artikel 15 | Änderung des Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetzes |
| Artikel 16 | Änderung des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes |
| Artikel 17 | Änderung des Oö. Geodateninfrastrukturgesetzes |
| Artikel 18 | Änderung des Oö. EVTZ-Anwendungsgesetzes |
| Artikel 19 | Änderung des Oö. EAP-Gesetzes |
| Artikel 20 | Änderung des Oö. Antidiskriminierungsgesetzes |

II. ABSCHNITT

DIENSTRECHT

- | | |
|------------|--|
| Artikel 21 | Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993 |
| Artikel 22 | Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes |
| Artikel 23 | Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001 |

- Artikel 24 Änderung des Oö. Pensionsgesetzes 2006
- Artikel 25 Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes
- Artikel 26 Änderung des Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetzes 1998
- Artikel 27 Änderung des Oö. Landes-Personalvertretungsgesetzes
- Artikel 28 Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete
- Artikel 29 Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001
- Artikel 30 Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002
- Artikel 31 Änderung des Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes
- Artikel 32 Änderung des Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes
- Artikel 33 Änderung des Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes
- Artikel 34 Änderung des Oö. Statutargemeinden-Beamtenengesetzes 2002
- Artikel 35 Änderung des Gesetzes über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge
- Artikel 36 Änderung des Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1986
- Artikel 37 Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1988
- Artikel 38 Änderung des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994
- Artikel 39 Änderung des Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes
- Artikel 40 Änderung des Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes - Kuranstalten

III. ABSCHNITT INNERE VERWALTUNG

- Artikel 41 Änderung des Oö. Polizeistrafgesetzes
- Artikel 42 Änderung des Oö. Hundehaltegesetzes 2002
- Artikel 43 Änderung des Oö. Sammlungsgesetzes 1996
- Artikel 44 Änderung des Oö. Sexualdienstleistungsgesetzes
- Artikel 45 Änderung des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes
- Artikel 46 Änderung des Oö. Spielapparate- und Wettgesetzes
- Artikel 47 Änderung des Oö. Glücksspielautomatengesetzes
- Artikel 48 Änderung des Oö. Jugendschutzgesetzes 2001
- Artikel 49 Änderung des Oö. Katastrophenschutzgesetzes
- Artikel 50 Änderung des Oö. Rettungsgesetzes 1988
- Artikel 51 Änderung des Oö. Archivgesetzes

IV. ABSCHNITT SCHULEN, KULTUR, SPORT

- Artikel 52 Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992
- Artikel 53 Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes
- Artikel 54 Änderung des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes
- Artikel 55 Änderung des Oö. Sportgesetzes

V. ABSCHNITT FINANZRECHT UND VERGABEWESSEN

- Artikel 56 Änderung des Oö. Abgabengesetzes
- Artikel 57 Änderung des Oö. Parkgebührengesetzes
- Artikel 58 Änderung des Oö. Fleischuntersuchungsgebührengesetzes 2008
- Artikel 59 Änderung des Oö. Vergaberechtsschutzgesetzes 2006

VI. ABSCHNITT GESUNDHEIT, SOZIALES

- Artikel 60 Änderung des Oö. Krankenanstaltengesetzes 1997
- Artikel 61 Änderung des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985
- Artikel 62 Änderung des Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetzes
- Artikel 63 Änderung des Oö. Mindestsicherungsgesetzes
- Artikel 64 Änderung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998
- Artikel 65 Änderung des Oö. Grundversorgungsgesetzes 2006
- Artikel 66 Änderung des Oö. Sozialberufegesetzes
- Artikel 67 Änderung des Landesgesetzes betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen

VII. ABSCHNITT NATUR- UND UMWELTSCHUTZ

- Artikel 68 Änderung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001
- Artikel 69 Änderung des Oö. Nationalparkgesetzes
- Artikel 70 Änderung des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes 2002
- Artikel 71 Änderung des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009
- Artikel 72 Änderung des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001
- Artikel 73 Änderung des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991
- Artikel 74 Änderung des Oö. Wasserversorgungsgesetzes
- Artikel 75 Änderung des Oö. Umwelthaftungsgesetzes

VIII. ABSCHNITT LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- Artikel 76 Änderung des Oö. Weinbaugesetzes
- Artikel 77 Änderung des Oö. Gentechnik-Vorsorgegesetzes 2006

- Artikel 78 Änderung des Oö. Alm- und Kulturlächenschutzgesetzes
- Artikel 79 Änderung des Oö. Pflanzenschutzgesetzes 2002
- Artikel 80 Änderung des Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetzes
- Artikel 81 Änderung des Oö. Jagdgesetzes
- Artikel 82 Änderung des Oö. Fischereigesetzes
- Artikel 83 Änderung des Oö. Tierzuchtgesetzes 2009
- Artikel 84 Änderung des Oö. Bienenzuchtgesetzes
- Artikel 85 Änderung des Oö. Einforstungsrechtegesetzes
- Artikel 86 Änderung des Oö. Bringungsrechtegesetzes 1998
- Artikel 87 Änderung des Gesetzes über das landwirtschaftliche Siedlungswesen
- Artikel 88 Änderung des Oö. Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979
- Artikel 89 Änderung der Oö. Landarbeitsordnung 1989
- Artikel 90 Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991
- Artikel 91 Änderung des Oö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967

IX. ABSCHNITT WIRTSCHAFT

- Artikel 92 Änderung des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006
- Artikel 93 Änderung des Oö. Starkstromwegegesetzes 1970
- Artikel 94 Änderung des Oö. Tourismus-Gesetzes 1990

X. ABSCHNITT RAUMORDNUNG, BAUWESEN, VERKEHR, TECHNIK

- Artikel 95 Änderung des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994
- Artikel 96 Änderung des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994
- Artikel 97 Änderung der Oö. Bauordnung 1994
- Artikel 98 Änderung des Oö. Bautechnikgesetzes 2013
- Artikel 99 Änderung des Gesetzes über die Gutachterkommission nach dem Stadterneuerungsgesetz und nach dem Bodenbeschaffungsgesetz
- Artikel 100 Änderung des Oö. Feuerpolizeigesetzes
- Artikel 101 Änderung des Oö. Feuerwehrgesetzes
- Artikel 102 Änderung des Oö. Straßengesetzes 1991

XI. ABSCHNITT INKRAFTTRETEN

I. ABSCHNITT
VERFASSUNG, ORGANISATIONSRECHT, WAHLEN

Artikel 1

Änderung des Landesgesetzes über die oberösterreichischen Landessymbole

Das Landesgesetz über die oberösterreichischen Landessymbole, LGBl. Nr. 126/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge "und den Behörden" durch die Wortfolge ", dem Landesverwaltungsgericht und den Verwaltungsbehörden" ersetzt.

2. Im § 12 Abs. 2 wird die Wortfolge "die Behörden" durch die Wortfolge "das Landesverwaltungsgericht sowie die Verwaltungsbehörden" ersetzt.

3. Im § 13 Abs. 1 wird die Wortfolge "Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung bildet, ist als Verwaltungsübertretung" durch die Wortfolge "Als Verwaltungsübertretung ist" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Oö. Lebensrettungs- und Katastropheneinsatzmedaillengesetzes

Das Oö. Lebensrettungs- und Katastropheneinsatzmedaillengesetz, LGBl. Nr. 18/1960, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 69/2012, wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 6 entfällt die Wortfolge "- sofern nicht ein strenger zu bestrafender Tatbestand vorliegt -".

Artikel 3

Änderung des Oö. Ehrenzeichengesetzes

Das Oö. Ehrenzeichengesetz, LGBl. Nr. 7/1983, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 69/2012, wird wie folgt geändert:

Im § 5 Abs. 2 entfällt die Wortfolge ", sofern nicht ein strenger zu bestrafender Tatbestand vorliegt,".

Artikel 4
Änderung des Oö. Rettungs-Dienstmedaillen-Gesetzes

Das Oö. Rettungs-Dienstmedaillen-Gesetz, LGBl. Nr. 74/1989, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 69/2012, wird wie folgt geändert:

Im § 6 entfällt die Wortfolge "- sofern nicht ein strenger zu bestrafender Tatbestand vorliegt -".

Artikel 5
Änderung der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009

Die Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 (Oö. LGO 2009), LGBl. Nr. 70/2009, wird wie folgt geändert:

Im § 56 Abs. 5 wird die Wortfolge "unabhängigen Verwaltungssenaten" durch das Wort "Verwaltungsgerichten" ersetzt.

Artikel 6
Änderung des Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetzes

Das Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetz, LGBl. Nr. 26/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

"(1) Auf Grund des Antrags hat die Landtagsdirektion dem Klub die Höhe des Landesbeitrags mitzuteilen. Sofern der Klub binnen zwei Wochen ab Zustellung der Mitteilung eine Überprüfung beantragt, entscheidet die Landtagspräsidentin bzw. der Landtagspräsident endgültig."

2. § 7 entfällt.

Artikel 7
Änderung des Oö. Landesverwaltungsgerichts-Vorbereitungsgesetzes

Das Oö. Landesverwaltungsgerichts-Vorbereitungsgesetz, LGBl. Nr. 10/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 entfällt.

2. Dem § 6 werden folgende §§ 6a und 6b angefügt:

"§ 6a

Bescheid-Begriff

Soweit in einem Landesgesetz der Begriff des Bescheids verwendet wird, umfasst dieser Begriff auch Erkenntnisse, mit denen das Verwaltungsgericht oder der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst entschieden haben.

§ 6b

Rechtskraft-Begriff

Soweit in einem Landesgesetz der Begriff der Rechtskraft verwendet wird, bedeutet das,

1. dass der betreffende Bescheid einer Beschwerde nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG nicht oder nicht mehr unterliegt,
2. und ansonsten, wenn es sich um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde handelt, dass der betreffende Bescheid einer Berufung nicht oder nicht mehr unterliegt."

Artikel 8

Änderung des Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetzes

Das Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz (Oö. LVwGG), LGBl. Nr. 9/2013, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Sofern nicht gemäß § 3 Abs. 4 oder gemäß § 25 eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts gegeben ist, entscheidet das Landesverwaltungsgericht über Beschwerden nach Art. 132 Abs. 1 bis 3 B-VG durch einen Senat, wenn die Präsidentin bzw. der Präsident des Landesverwaltungsgerichts belangte Behörde ist."

2. Im § 5 Abs. 5 letzter Satz wird nach dem Wort "Wenn" das Wort "nicht" eingefügt.

3. § 11 Abs. 7 letzter Satz lautet:

"Alle Entscheidungen können, soweit sich diese für eine Veröffentlichung eignen, in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) veröffentlicht werden."

4. Im § 14 Abs. 1 und 2 wird nach dem Wort "Erkenntnisse" jeweils die Wortfolge "und Beschlüsse" eingefügt.

5. § 14 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. in Angelegenheiten der Z 1, sofern diese den eigenen oder den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden betreffen, und in Angelegenheiten des § 6 Abs. 3 Z 2 binnen sechs Wochen ab Zustellung an die Landesregierung."

6. Im § 25 Abs. 1 wird die Wortfolge "der Bundesregierung" durch die Wortfolge "dem Bundeskanzler" ersetzt.

Artikel 9 **Änderung des Oö. Agrarbehördegesetzes**

Das Oö. Agrarbehördegesetz (Oö. AgrarBG), LGBl. Nr. 108/2011, wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "in erster Instanz".

Artikel 10 **Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990**

Die Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 23/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 4a Abs. 4 entfällt die Wortfolge "*, sofern nicht ein strafbarer Tatbestand vorliegt, der nach einer anderen Verwaltungsvorschrift oder von den Gerichten zu ahnden ist,".

2. *Im § 5 Abs. 3 entfällt die Wortfolge "*, sofern nicht ein von den Gerichten zu ahndender strafbarer Tatbestand vorliegt,".

3. *Im § 16 Abs. 5 entfällt die Wortfolge "- sofern nicht ein strenger zu bestrafender Tatbestand vorliegt -".*

4. *Im § 40 Abs. 3 entfällt die Wortfolge "- vorbehaltlich der Bestimmungen des § 102 -".*

5. Dem § 43 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Der Gemeinderat kann im Vorhinein seine Zuständigkeit zur Entscheidung in folgenden Angelegenheiten ganz, teilweise oder im Einzelfall auf die Bürgermeisterin bzw. auf den Bürgermeister übertragen:

1. die Entscheidung über Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, sofern ein solcher Antrag gesetzlich vorgesehen ist;
2. die Entscheidung, ob gemäß § 14 Abs. 2 VwGVG von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung abgesehen wird;
3. die Entscheidung, ob ein Widerspruch gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG erhoben wird.

Ist eine solche Übertragung erfolgt, ist dem Gemeinderat über diese Entscheidungen in der nächsten Sitzung zu berichten."

6. § 56 Abs. 2 Z 11 lautet:

"11. die Einbringung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen gegen verwaltungsbehördliche und verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, insbesondere von Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und von Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof;"

7. § 58 Abs. 2 Z 9 lautet:

"9. die Abgabe von Stellungnahmen und die Vertretung von Gemeindeorganen in verwaltungsbehördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; hierüber ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zu berichten;"

8. Im § 95 entfallen die Absatzbezeichnung "(1)" sowie Abs. 2.

9. Im § 98 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "außer in den Fällen des § 102".

10. § 102 entfällt.

11. Im § 103 Abs. 1 wird die Wortfolge "der §§ 101 und 102" durch die Wortfolge "des § 101" ersetzt.

12. § 109 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Die Gemeinde ist Partei des aufsichtsbehördlichen Verfahrens und hat das Recht, Beschwerde beim Verwaltungsgericht (Art. 130 bis 132 B-VG) zu erheben. Sie ist Partei des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und hat das Recht, Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 B-VG) und Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B-VG) zu erheben.

(3) Im Verfahren nach § 103 kommt auch jenen Personen Parteistellung zu, die als Parteien an dem von den Organen der Gemeinde durchgeführten Verwaltungsverfahren beteiligt waren."

Artikel 11

Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992, des Statuts für die Stadt Wels 1992 und des Statuts für die Stadt Steyr 1992

Das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL. 1992), LGBl. Nr. 7/1992, das Statut für die Stadt Wels 1992 (StW. 1992), LGBl. Nr. 8/1992, und das Statut für die Stadt Steyr 1992 (StS. 1992), LGBl. Nr. 9/1992, alle in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 69/2012, werden jeweils wie folgt geändert:

1. *Im § 3 Abs. 4 entfällt die Wortfolge "*, sofern nicht ein strafbarer Tatbestand vorliegt, der nach einer anderen Verwaltungsvorschrift oder von den Gerichten zu ahnden ist,".

2. *Im § 3 Abs. 6 entfällt die Wortfolge "*, sofern nicht ein von den Gerichten zu ahndender strafbarer Tatbestand vorliegt,".

3. *Im § 5 Abs. 5 entfällt die Wortfolge "-* sofern nicht ein strenger zu bestrafender Tatbestand vorliegt "-

4. *Im § 44 Abs. 3 entfällt die Wortfolge "-* vorbehaltlich der Bestimmungen des § 74 "-

5. *Im § 47 Abs. 3 Z 11 wird die Wortfolge "Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof" durch die Wortfolge "Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof" ersetzt.*

6. *§ 64 Abs. 3 entfällt.*

7. *§ 71 Abs. 2 lautet:*

"(2) Auf die Ausübung des Aufsichtsrechts steht niemandem ein Rechtsanspruch zu; in den Fällen des § 78 steht nur der Stadt ein Rechtsanspruch zu."

8. *§ 74 entfällt.*

9. Im § 75 Abs. 1 wird das Zitat "§ 68 Abs. 4 lit. a" durch das Zitat "§ 68 Abs. 4 Z 1" ersetzt.

10. Im § 75 Abs. 3 wird die Wortfolge "Die Bestimmungen der §§ 73 und 74 werden" durch die Wortfolge "Die Bestimmung des § 73 wird" ersetzt.

11. § 81 lautet:

"§ 81

Parteistellung; Anfechtung von Aufsichtsmaßnahmen

(1) Die Stadt ist Partei des aufsichtsbehördlichen Verfahrens und hat das Recht, Beschwerde beim Verwaltungsgericht (Art. 130 bis 132 B-VG) zu erheben. Sie ist Partei des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und hat das Recht, Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 B-VG) und Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B-VG) zu erheben.

(2) Im Verfahren nach § 75 kommt auch jenen Personen Parteistellung zu, die als Parteien an dem von den Organen der Stadt durchgeführten Verwaltungsverfahren beteiligt waren."

Artikel 12

Änderung des Oö. Gemeindeverbändegesetzes

Das Oö. Gemeindeverbändegesetz, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2002, wird wie folgt geändert:

Im § 19 entfallen die Absatzbezeichnung "(1)" sowie Abs. 2.

Artikel 13

Änderung der Oö. Landtagswahlordnung

Die Oö. Landtagswahlordnung, LGBl. Nr. 48/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 23/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 19 Abs. 4 entfällt die Wortfolge "; gegen deren Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig".*

2. *Im § 80 Abs. 2 entfällt die Wortfolge ", soweit die Tat nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen strenger oder vom Gericht zu bestrafen ist,".*

Artikel 14

Änderung der Oö. Kommunalwahlordnung

Die Oö. Kommunalwahlordnung, LGBl. Nr. 81/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 23/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 2 wird die Wortfolge "ein ordentliches Rechtsmittel" durch die Wortfolge "eine Berufung" ersetzt.

2. Im § 88 Abs. 2 entfällt die Wortfolge ", soweit die Tat nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen vom Gericht zu bestrafen ist,".

Artikel 15

Änderung des Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetzes

Das Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetz (Oö. BBRG), LGBl. Nr. 5/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 34/2010, wird wie folgt geändert:

Im § 34 Abs. 2 entfällt die Wortfolge ", soweit die Tat nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen strenger oder vom Gericht zu bestrafen ist,".

Artikel 16

Änderung des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes

Das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, LGBl. Nr. 46/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 97/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 lautet:

"(2) Wenn die zur Auskunftserteilung zuständige Stelle das Landesverwaltungsgericht ist, ist dieses zur Erlassung eines Bescheids gemäß § 5 zuständig."

2. § 6 Abs. 3 lautet:

"(3) Gegen Bescheide, die gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 erlassen wurden, kann unmittelbar Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden."

3. § 6 Abs. 4 entfällt.

4. Im § 8 Abs. 5 wird das Zitat "§ 4 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999," durch das Zitat "§ 4 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2013," ersetzt.

5. Dem § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Über Beschwerden gegen Bescheide der Datenschutzbehörde nach diesem Abschnitt entscheidet das Bundesverwaltungsgericht."

6. § 19 Abs. 4 lautet:

"(4) Wenn die öffentliche Stelle das Landesverwaltungsgericht ist, ist dieses zur Erlassung eines Bescheids gemäß Abs. 1 zuständig."

7. § 19 Abs. 5 lautet:

"(5) Gegen Bescheide, die gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 erlassen wurden, kann unmittelbar Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden."

8. § 19 Abs. 6 entfällt; der bisherige Abs. 7 erhält die Bezeichnung "(6)" und lautet:

"(6) In Verfahren nach diesem Abschnitt ist die öffentliche Stelle Partei und berechtigt, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben."

Artikel 17 **Änderung des Oö. Geodateninfrastrukturgesetzes**

Das Oö. Geodateninfrastrukturgesetz (Oö. GeoDIG), LGBl. Nr. 79/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 6 entfällt.

2. § 16 lautet:

"§ 16 **Rechtsmittel gegen Bescheide von Gemeindeorganen**

Wird ein Bescheid gemäß § 15 Abs. 1 bis 3 von einem Gemeindeorgan gemäß § 15 Abs. 4 im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen, kann unmittelbar Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden."

Artikel 18
Änderung des Oö. EVTZ-Anwendungsgesetzes

Das Oö. EVTZ-Anwendungsgesetz, LGBl. Nr. 31/2011, wird wie folgt geändert:

1. *§ 2 Abs. 4 entfällt; der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung "(4)".*

2. *Im § 4 entfallen die Absatzbezeichnung "(1)" sowie Abs. 2.*

Artikel 19
Änderung des Oö. EAP-Gesetzes

Das Oö. EAP-Gesetz, LGBl. Nr. 83/2011, wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge "erster Instanz" durch die Wortfolge "vor den Verwaltungsbehörden oder den Gemeindebehörden erster Instanz" ersetzt.

Artikel 20
Änderung des Oö. Antidiskriminierungsgesetzes

Das Oö. Antidiskriminierungsgesetz (Oö. ADG), LGBl. Nr. 50/2005, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 68/2012, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 2 Abs. 2 Z 1 wird das Wort "Hoheitsverwaltung" durch die Wortfolge "hoheitliche Vollziehung" ersetzt.*

2. *Im § 18 entfällt die Wortfolge ", sofern die Tat nicht den Tatbestand des Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2009 oder einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung darstellt,".*

II. ABSCHNITT DIENSTRECHT

Artikel 21

Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993

Das Oö. Landesbeamtengesetz 1993 (Oö. LBG), LGBl. Nr. 11/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 54/2012, wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragungen im Inhaltsverzeichnis zu den §§ 123 und 139 entfallen.

2. Die Eintragungen im Inhaltsverzeichnis zu den §§ 83a, 113, 119, 138, 152a, 152b und 163 lauten:

"§ 83a	Pflegekarenz und Pflegezeit
§ 113	Außerdienststellung von Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichts als Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats oder eines Landtags
§ 119	Disziplinarbehörde
§ 138	Verschlechterungsverbot
§ 152a	Aufschiebende Wirkung
§ 152b	Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht
§ 163	Übergangsbestimmungen zum Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz"

2a. § 81a Abs. 8 entfällt.

3. Im § 9 Abs. 1 wird die Wortfolge "unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich bei der Pragmatisierung" durch die Wortfolge "Landesverwaltungsgerichts bei der Ernennung" ersetzt.

4. Im § 9 Abs. 1 entfällt das Wort "übrigen".

5. Im § 14 Abs. 3 Z 2 wird die Wortfolge "Verurteilung durch ein inländisches Gericht" durch die Wortfolge "strafgerichtliche Verurteilung" ersetzt.

6. § 24 Abs. 3 entfällt.

7. § 56 Abs. 3 lautet:

"(3) In Dienstrechtsangelegenheiten und in Disziplinarangelegenheiten können Rechtsmittel und Rechtsbehelfe ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden."

7a. Nach § 83 wird folgender § 83a eingefügt:

"§ 83a

Pflegekarenz und Pflegezeit

(1) Beamtinnen und Beamten, deren Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich - unter Miteinrechnung der Zeiten in einem Dienstverhältnis als Vertragsbedienstete bzw. Vertragsbediensteter - ununterbrochen drei Monate gedauert hat, können schriftlich eine Pflegekarenz gegen Entfall der Bezüge oder eine Pflegezeit zum Zweck der Pflege oder Betreuung einer bzw. eines nahen Angehörigen im Sinn des § 81a, der bzw. dem zum Zeitpunkt des Antritts der Pflegekarenz oder Pflegezeit Pflegegeld ab der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG) gebührt, für die Dauer von mindestens einem Monat bis zu drei Monaten beantragen.

(2) Während der Pflegezeit dürfen zehn Wochenstunden nicht unterschritten werden. Ansonsten ist die Pflegekarenz dienst- und besoldungsrechtlich einer Karenz nach dem MSchG, dem Oö. MSchG bzw. dem VKG und dem Oö. VKG und die Pflegezeit einer Teilzeitbeschäftigung nach § 67 gleichzuhalten. Für die Dauer eines in eine Pflegekarenz oder Pflegezeit fallenden Beschäftigungsverbots, einer Karenz nach dem MSchG, dem Oö. MSchG bzw. dem VKG und dem Oö. VKG, eines Präsenz- oder eines Zivildienstes ist die Genehmigung einer Pflegekarenz oder Pflegezeit unwirksam.

(3) Eine Maßnahme nach Abs. 1 darf nur genehmigt werden, wenn wichtige dienstliche Interessen dem nicht entgegenstehen und grundsätzlich nur einmal pro zu betreuender bzw. betreuendem nahen Angehörigen im Sinn des § 81a. Im Fall einer wesentlichen Erhöhung des Pflegebedarfs zumindest um eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs. 4 BPGG) ist jedoch einmalig eine neuerliche Inanspruchnahme zulässig. Die Genehmigung der Pflegekarenz oder Pflegezeit ist auch für die Pflege und Betreuung von demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen im Sinn des § 81a zulässig, sofern diesen zum Zeitpunkt des Antritts der Pflegekarenz Pflegegeld ab der Stufe 1 zusteht. Wurde eine Pflegekarenz oder Pflegezeit bereits angetreten, ist die Genehmigung der jeweils anderen Maßnahme für dieselbe zu betreuende Person unzulässig.

(4) Eine vorzeitige Rückkehr zu der ursprünglichen Normalarbeitszeit ist nach

1. der Aufnahme in stationäre Pflege oder Betreuung in Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen,
2. der nicht nur vorübergehenden Übernahme der Pflege oder Betreuung durch eine andere Betreuungsperson sowie
3. dem Tod

der bzw. des nahen Angehörigen im Sinn des § 81a zulässig, wenn dem wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Rückkehr darf frühestens zwei Wochen nach der Meldung des Eintritts der im ersten Satz genannten Gründe erfolgen.

(5) Die Zeit einer Pflegekarenz oder Pflegezeit ist als ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit zu berücksichtigen, wenn ein Überweisungsbetrag nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen geleistet wurde. Darüber hinaus ergibt sich bei der Pflegekarenz bzw. erhöht sich bei der Pflegezeit die Beitrags- bzw. Bemessungsgrundlage nach dem Oö. PG 2006 für die betroffenen Monate nach der bzw. um die Höhe der im Überweisungsverfahren festgestellten sozialversicherungsrechtlichen Beitragsgrundlage."

7b. § 84 Abs. 1 lautet:

"(1) Beamtinnen und Beamte haben - unbeschadet des § 81 - Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn sie aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert sind:

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder Kindes der Person, mit der die Beamtin oder der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt oder
2. wegen der notwendigen Betreuung ihres oder seines Kindes (Wahl-, Stief- oder Pflegekindes) oder des Kindes der Person, mit der die Beamtin oder der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15d Abs. 2 MSchG bzw. § 12 Abs. 2 Oö. MSchG für diese Pflege ausfällt oder
3. wegen der Begleitung ihres oder seines erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der die Beamtin oder der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt, bei einem stationären Aufenthalt in einer Kranken- bzw. Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat."

7c. Im § 84 Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge ",Wahl- oder Pflegekindes" durch das Klammerschließen "(einschließlich Wahl-, Stief- oder Pflegekindes oder Kindes der Person, mit der die Beamtin bzw. der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt)" ersetzt.

7d. § 84 Abs. 9 lautet:

"(9) Im Fall der notwendigen Pflege ihres oder seines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) hat auch jene Beamtin bzw. jener Beamte Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 Z 1, Abs. 4 und 8, die oder der nicht mit ihrem oder seinem erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt."

8. § 103 Abs. 3 entfällt.

9. § 104 lautet:

**"§ 104
Beurteilungskommission**

Beurteilungskommission im Sinn des 10. Abschnitts ist die Disziplinarkommission gemäß § 120. Die Beurteilungskommission hat festzustellen, ob die Beamtin oder der Beamte im Beurteilungszeitraum das zur ordnungsgemäßen Vernehmung des Dienstes notwendige Maß in fachlicher und persönlicher Hinsicht überwiegend erreicht hat oder nicht. Bei Beamtinnen und Beamten, auf die das Oö. LGG anzuwenden ist, hat die Beurteilungskommission festzustellen, ob die Beamtin oder der Beamte im Beurteilungszeitraum seinen Dienst sehr zufriedenstellend, zufriedenstellend, wenig zufriedenstellend oder nicht zufriedenstellend verrichtet hat. Die Beamtin oder der Beamte und die zur Festsetzung der Dienstbeschreibung und Dienstbeurteilung zuständigen Organe sind zu hören."

10. Im § 107 Abs. 5 wird das Wort "Berufung" gegen die Wortfolge "Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG" ersetzt.

11. Im § 113 wird jeweils die Wortfolge "unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich" durch das Wort "Landesverwaltungsgerichts" ersetzt.

12. Im § 115 Abs. 2 entfällt das Wort "erstinstanzlichen".

13. Im § 117 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge "unabhängigen Verwaltungssenat" durch das Wort "Verwaltungsgericht" ersetzt.

14. Im § 118 Abs. 2 wird die Wortfolge "unabhängigen Verwaltungssenats" durch das Wort "Verwaltungsgerichts" und die Wortfolge "der unabhängige Verwaltungssenat" durch die Wortfolge "das Verwaltungsgericht" ersetzt.

15. Die Überschrift zu § 119 lautet:

"Disziplinarbehörde"

16. § 119 Abs. 1 lautet:

"(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Landesbeamtinnen und Landesbeamte ist beim Amt der Landesregierung eine Disziplinarkommission eingerichtet. Der Landesregierung kommt ein Aufsichtsrecht über die Disziplinarkommission insoweit zu, als sie berechtigt ist, sich

über alle Gegenstände der Geschäftsführung im Wege der Geschäftsstelle zu unterrichten. Der Dienstbehörde sind alle Bescheide der Disziplinarkommission zuzustellen und sie ist berechtigt, dagegen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben."

17. **(Verfassungsbestimmung)** Im § 119 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "und Disziplinaroberkommission".

18. Im § 119 Abs. 3 entfällt die Wortfolge "und der Disziplinaroberkommission" und das Wort "Disziplinarbehörden" wird durch das Wort "Disziplinarkommission" ersetzt.

19. § 123 entfällt.

20. Im § 125 Abs. 1 Z 1 entfallen die Zitate "51a bis 51d,", "67a bis 67h,", "76a," und ", 79a".

21. § 128 lautet:

**"§ 128
Verordnungen**

Die Landesregierung hat

1. die Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommission gemäß § 120 Abs. 2,
2. die Geschäftsverteilung der Senate der Disziplinarkommission gemäß § 122 Abs. 3 sowie
3. die Festsetzung einer dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechenden Vergütung für die Mitglieder der Disziplinarkommission sowie die Schriftführerinnen und Schriftführer

durch Verordnung vorzunehmen. Diese Verordnung ist in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen."

22. § 131 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

23. Im § 131 Abs. 2 und 3 entfällt jeweils der Klammersausdruck "(Disziplinaroberkommission)".

24. Im § 131 Abs. 4 und § 132 Abs. 4 entfällt jeweils der letzte Satz.

25. § 131 Abs. 5 entfällt; der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung "(5)".

26. § 132a Abs. 2 lautet:

"(2) Hat die Dienstbehörde oder die Disziplinarbehörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen Strafverfahren nach der StPO oder einem anhängigen Verwaltungsstrafverfahren, gilt das Disziplinarverfahren als unterbrochen. Die oder der Beschuldigte ist davon in Kenntnis zu setzen. Die Disziplinarbehörde kann mit Verfahrenanordnung entscheiden, das Verfahren weiterzuführen, wenn dies im dienstlichen Interesse geboten ist oder ein berechtigtes Interesse der oder des Beschuldigten vorliegt."

27. § 134 Abs. 5 lautet:

"(5) Nach der Vernehmung der oder des Beschuldigten sind die Beweise in der von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge aufzunehmen. Über die Berücksichtigung von Beweisanträgen der Parteien hat die oder der Vorsitzende - wenn dies die übrigen Mitglieder des Senats verlangen, der Senat - mit Verfahrenanordnung zu entscheiden. Die Parteien und ihre Vertreterinnen oder Vertreter haben das Recht, Beweisanträge zu stellen und Fragen an jede Person, die vernommen wird, zu richten."

28. § 138 lautet:

**"§ 138
Verschlechterungsverbot**

Auf Grund eines von der Beschuldigten bzw. vom Beschuldigten erhobenen Rechtsmittels darf das Disziplinarerkenntnis nicht zu ihren bzw. seinen Ungunsten abgeändert werden."

29. § 139 entfällt.

30. § 142 Abs. 2 entfällt; der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung "(2)".

31. Im § 143 Abs. 4 und im § 150 wird das Wort "Disziplinarbehörden" durch das Wort "Disziplinarbehörde" ersetzt.

32. Dem § 152 werden folgende §§ 152a und 152b angefügt:

**"§ 152a
Aufschiebende Wirkung**

(1) In Angelegenheiten des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechts haben Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG keine aufschiebende Wirkung, ausgenommen in Disziplinarangelegenheiten nach dem 13. Abschnitt.

(2) Die Behörde hat jedoch auf Antrag der beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheids oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

(3) Die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Abs. 2 hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 152b

Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht

(1) Das Landesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der Dienstbehörde in Angelegenheiten der §§ 92, 93, 107 und 107a sowie über Beschwerden gegen Bescheide der Disziplinarkommission, wenn darin Disziplinarstrafen nach § 115 Abs. 1 Z 4 oder 5 sowie § 149 Z 4 oder 5 verhängt wurden, durch Senate. Dies gilt auch für Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht.

(2) Dem Senat hat je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Dienstgebers sowie der Dienstnehmervertretung als fachkundige Laienrichterin bzw. als fachkundiger Laienrichter anzugehören.

(3) Das Amt als fachkundige Laienrichterin bzw. fachkundiger Laienrichter ist ein Ehrenamt. Niemand ist zur Annahme eines solchen Amtes verpflichtet.

(4) Fachkundige Laienrichterinnen bzw. Laienrichter müssen österreichische Staatsangehörige und voll handlungsfähig sein. Sie dürfen nicht wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sein, außer die Strafe ist getilgt oder die Voraussetzungen des § 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68/1972, liegen vor. § 208 Abs. 1 RStDG gilt sinngemäß.

(5) Die Vertreterinnen oder Vertreter des Dienstgebers werden von der Landesregierung nominiert. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer werden von der jeweiligen Dienstnehmervertretung (Landespersonalausschuss bzw. Zentralbetriebsrat der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG) nominiert. Erfolgt eine Nominierung durch die jeweilige Dienstnehmervertretung nicht rechtzeitig, so obliegt die Nominierung der Landesregierung. Als fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter müssen rechtskundige Landesbedienstete mit einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung im öffentlichen Dienst nominiert werden, gegen die kein Disziplinarverfahren anhängig sein darf.

(6) Die fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichter sind von der Landesregierung jeweils für die Dauer von sechs Jahren zu bestellen. Sie bzw. er ist vor Antritt ihres bzw. seines Amtes von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten zu beeiden. Das Amt beginnt mit der Angelobung. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Für die fachkundige Laienrichterin bzw. den fachkundigen Laienrichter ist in gleicher Weise und unter den gleichen Voraussetzungen für den Fall der Verhinderung mindestens eine Ersatzrichterin bzw. ein Ersatzrichter zu bestellen.

(7) Das Amt als fachkundige Laienrichterin bzw. fachkundiger Laienrichter oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichter endet

1. mit Ablauf der Bestelldauer, wenn aber die Bestellung der nachfolgenden fachkundigen Laienrichterin bzw. des nachfolgenden fachkundigen Laienrichters oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichters nach diesem Zeitpunkt erfolgt, mit dem Amtsantritt der nachfolgenden fachkundigen Laienrichterin bzw. des nachfolgenden fachkundigen Laienrichters oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichters, und wenn aber die fachkundige Laienrichterin bzw. der fachkundige Laienrichter oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichter an einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Verfahren teilgenommen hat, erst mit Beendigung dieses Verfahrens,
2. durch Tod,
3. durch Verzicht oder
4. durch Amtsenthebung.

Der Verzicht ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich zu erklären. Er wird eine Woche nach Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, wenn kein späterer Zeitpunkt in der Verzichtserklärung angegeben ist, wirksam.

(8) Der Personalausschuss des Landesverwaltungsgerichts hat eine fachkundige Laienrichterin bzw. einen fachkundigen Laienrichter oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichter ihres bzw. seines Amtes zu entheben, wenn diese bzw. dieser

1. eine der gesetzlichen Bestellungs Voraussetzungen verliert,
2. auf Grund ihrer bzw. seiner gesundheitlichen Verfassung ihre bzw. seine richterlichen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann,
3. unentschuldig die Amtspflichten wiederholt vernachlässigt oder
4. ein Verhalten setzt, das mit dem Ansehen des Amtes unvereinbar ist.

(9) Die fachkundige Laienrichterin bzw. der fachkundige Laienrichter und die Ersatzrichterin bzw. der Ersatzrichter sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig; sie haben hierbei die mit dem Richteramt verbundenen Befugnisse in vollem Umfang.

(10) Der fachkundigen Laienrichterin bzw. dem fachkundigen Laienrichter und der Ersatzrichterin bzw. dem Ersatzrichter gebührt für die Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben eine Entschädigung. Die Höhe dieser Entschädigung legt die Landesregierung durch Verordnung fest.

(11) Das Amt ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung, der Außerdienststellung und der Erteilung einer Abwesenheit von mehr als einem Jahr. Das Amt endet mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit dem Ausscheiden aus dem Landesdienst und mit der Versetzung oder dem Übertritt in den Ruhestand."

33. Nach § 162 wird folgender § 163 angefügt:

"§ 163

Übergangsbestimmungen zum Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz

(1) Bei der Beurteilungskommission gemäß § 104 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes sowie der Disziplinarkommission

anhängige Verfahren sind von diesen abzuschließen, dazu bleiben die entsprechenden Bestimmungen des 10. und 13. Abschnitts in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes auf diese Verfahren weiterhin anzuwenden.

(2) Frühestens mit Wirksamkeit des Inkrafttretens des Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes hat die Oö. Landesregierung die Disziplinarkommission durch Verordnung nach § 128 neu zu bestellen."

Artikel 22 **Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes**

Das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz (Oö. LVBG), LBGI. Nr. 10/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 54/2012, wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragungen im Inhaltsverzeichnis zu den §§ 48a und 49a lauten:

"§ 48a Bildungskarenz und Bildungsteilzeit
§ 49a Pflegekarenz und Pflegezeit"

1a. Dem § 2 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Auf Dienstverhältnisse nach Abs. 2 Z 2, 4, 5 und 6 sind die Bestimmungen der §§ 47a, 48a und 49a sinngemäß anzuwenden."

1b. § 47a Abs. 9 entfällt.

2. § 48a lautet:

"§ 48a **Bildungskarenz und Bildungsteilzeit**

(1) Sofern das Dienstverhältnis ununterbrochen mindestens sechs Monate gedauert hat, kann Vertragsbediensteten auf Ansuchen ein Bildungskarenzurlaub gegen Entfall der Bezüge oder eine Bildungsteilzeit unter Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes gewährt werden, wenn dem dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Eine neuerliche Bildungskarenz oder eine neuerliche Bildungsteilzeit kann frühestens nach vier Jahren nach Antritt der letzten Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit gewährt werden.

(2) Die Dauer der Bildungskarenz beträgt mindestens zwei Monate und höchstens ein Jahr. Sie kann auch in Teilen, von je mindestens zwei Monaten verbraucht werden, wenn dem dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Die Bildungsteilzeit beträgt mindestens vier Monate und höchstens zwei Jahre und kann in Teilen von nicht weniger als vier Monaten verbraucht werden, wenn dem dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die mit der Bildungsteilzeit verbundene Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes muss mindestens ein Viertel und darf höchstens die Hälfte betragen, wobei zehn Wochenstunden nicht unterschritten werden dürfen. Während der Bildungsteilzeit ist die Vereinbarung über eine Bildungskarenz sowie sonstige Freistellungen unzulässig.

(4) Für die Dauer eines in eine Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit fallenden Beschäftigungsverbots, einer Karenz nach dem MSchG oder VKG, eines Präsenzdienstes oder eines Zivildienstes ist die Genehmigung einer Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit unwirksam. Im Übrigen ist die Bildungskarenz einem Karenzurlaub nach § 48 Abs. 1 und 2 und die Bildungsteilzeit einer Teilzeitbeschäftigung nach § 25a gleichzuhalten. Eine Änderung der Verwendung in Folge der Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit ist von der Vertragsbediensteten oder dem Vertragsbediensteten im Sinn des § 26 Oö. GG 2001 zu vertreten. Wird das Dienstverhältnis während einer Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit beendet, ist bei der Berechnung der Abfertigung nach § 56 sowie der Urlaubersatzleistung nach § 45 der für den letzten Monat vor Antritt der Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit gebührende Monatsbezug zugrunde zu legen.

3. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

"§ 49a

Pflegekarenz und Pflegezeit

(1) Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis ununterbrochen drei Monate gedauert hat, können schriftlich um eine Pflegekarenz gegen Entfall der Bezüge oder eine Pflegezeit zum Zweck der Pflege oder Betreuung einer bzw. eines nahen Angehörigen im Sinn des § 47a, der bzw. dem zum Zeitpunkt des Antritts der Pflegekarenz oder Pflegezeit Pflegegeld ab der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG) gebührt, für die Dauer von mindestens einem Monat bis zu drei Monaten ansuchen. Während der Pflegezeit dürfen zehn Wochenstunden nicht unterschritten werden. Die Bestimmung des § 48a Abs. 4, ausgenommen dessen zweiter Satz, bezüglich der Bildungskarenz gilt sinngemäß für die Pflegekarenz, die ansonsten dienst- und besoldungsrechtlich einer Karenz nach dem MSchG bzw. VKG gleichzuhalten ist. Die Bestimmung des § 48 Abs. 4 bezüglich der Bildungsteilzeit gilt sinngemäß für die Pflegezeit.

(2) Eine Maßnahme nach Abs. 1 darf nur genehmigt werden, wenn wichtige dienstliche Interessen dem nicht entgegenstehen und grundsätzlich nur einmal pro zu betreuender bzw. betreuendem nahen Angehörigen im Sinn des § 47a. Im Fall einer wesentlichen Erhöhung des Pflegebedarfs zumindest um eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs. 4 BPGG) ist jedoch einmalig eine neuerliche Inanspruchnahme zulässig. Die Pflegekarenz oder Pflegezeit ist auch für die Pflege und Betreuung von demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen im Sinn des § 47a zulässig, sofern diesen zum Zeitpunkt des Antritts der Pflegekarenz Pflegegeld ab der Stufe 1 zusteht. Wurde eine Pflegekarenz oder Pflegezeit bereits angetreten, ist die Genehmigung der jeweils anderen Maßnahme für dieselbe zu betreuende Person unzulässig.

(3) Eine vorzeitige Rückkehr zu der ursprünglichen Normalarbeitszeit ist nach

1. der Aufnahme in stationäre Pflege oder Betreuung in Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen,
2. der nicht nur vorübergehenden Übernahme der Pflege oder Betreuung durch eine andere Betreuungsperson sowie
3. dem Tod

der bzw. des nahen Angehörigen im Sinn des § 47a zulässig, wenn dem wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Rückkehr darf frühestens zwei Wochen nach der Meldung des Eintritts der im ersten Satz genannten Gründe erfolgen."

4. § 50 Abs. 1 lautet:

"(1) Vertragsbedienstete haben - unbeschadet des § 47 - Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn sie aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert sind:

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder Kindes der Person, mit der die oder der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt oder
2. wegen der notwendigen Betreuung ihres oder seines Kindes (Wahl-, Stief- oder Pflegekindes) oder des Kindes der Person, mit der die oder der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15d Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes 1979 für diese Pflege ausfällt oder
3. wegen der Begleitung ihres oder seines erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der die oder der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt, bei einem stationären Aufenthalt in einer Kranken- bzw. einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat."

4a. Im § 50 Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge ",Wahl- oder Pflegekindes" durch den Klammersausdruck "(einschließlich Wahl-, Stief- oder Pflegekindes oder Kindes der Person, mit der die bzw. der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt)" ersetzt.

5. § 50 Abs. 9 lautet:

"(9) Im Fall der notwendigen Pflege ihres oder seines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) hat auch jene bzw. jener Vertragsbedienstete Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 Z 1, Abs. 4 und 8, die oder der nicht mit ihrem oder seinem erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt."

6. Im § 51 Abs. 1 Z 6 wird die Wortfolge "unabhängigen Verwaltungssenates" durch die Wortfolge "Verwaltungsgerichts" ersetzt.

7. Dem § 55a Abs. 6 werden folgende Sätze angefügt:

"Für die Dauer einer Pflegekarenz haben Bedienstete einen Anspruch auf eine Beitragsleistung in Höhe von 1,53 % der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes nach § 5b Abs. 1 des KBGG. Für die Dauer einer Bildungsteilzeit sowie einer Pflegeteilzeit ist als Bemessungsgrundlage für den Beitrag des Arbeitgebers das monatliche Entgelt auf Grundlage der Arbeitszeit vor der Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes heranzuziehen."

Artikel 23

Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001

Das Oö. Gehaltsgesetz 2001 (Oö. GG 2001), LGBl. Nr. 28/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 54/2012, wird wie folgt geändert:

Im § 14 Abs. 1 und 3 entfällt jeweils der Klammersausdruck "(Disziplinaroberkommission)".

Artikel 24

Änderung des Oö. Pensionsgesetzes 2006

Das Oö. Pensionsgesetz 2006 (Oö. PG 2006), LGBl. Nr. 143/2005, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 100/2011, wird wie folgt geändert:

Im § 12 Z 6 und im § 25 Abs. 1 Z 3 wird jeweils die Wortfolge "Verurteilung durch ein inländisches Gericht" durch die Wortfolge "strafgerichtliche Verurteilung" ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes

Das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz (Oö. L-PG), LGBl. Nr. 22/1966, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 100/2011, wird wie folgt geändert:

Im § 11 lit. f und im § 21 Abs. 1 lit. c wird jeweils die Wortfolge "Verurteilung durch ein inländisches Gericht" durch die Wortfolge "strafgerichtliche Verurteilung" ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetzes 1998

Das Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998 (Oö. LBSG), LGBl. Nr. 13/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 108/2011, wird wie folgt geändert:

Im § 2 Z 12 wird die Wortfolge "der Unabhängige Verwaltungssenat" durch die Wortfolge "das Landesverwaltungsgericht" ersetzt.

Artikel 27

Änderung des Oö. Landes-Personalvertretungsgesetzes

Das Oö. Landes-Personalvertretungsgesetz (Oö. L-PVG), LGBl. Nr. 72/1985, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 108/2011, wird wie folgt geändert:

§ 33 Abs. 4 entfällt.

Artikel 28

Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete

Das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete (Oö. KFLG), LGBl. Nr. 57/2000, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 54/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 2 entfällt der Punkt am Ende der Z 3 und es werden folgende Z 4 und 5 angefügt:

"4. während der Dauer einer Pflegekarenz nach § 83a Oö. LBG oder § 49a Oö. LVBG oder einer Familienhospizfreistellung nach § 81a Abs. 1 Z 3 Oö. LBG oder § 47a Abs. 1 Z 3 Oö. LVBG;

5. während der Dauer einer Vaterschaftsfrühkarenz."

2. Im § 18f wird nach dem Wort "Familienhospizfreistellung" die Wortfolge "oder einer Pflegekarenz (§ 6 Abs. 2 Z 4)" eingefügt.

3. § 47 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

4. § 60 Abs. 6 Z 5 entfällt; die bisherige Z 6 erhält die Bezeichnung "5".

5. § 65 Abs. 3 entfällt; die bisherigen Abs. 4 bis 7 erhalten die Bezeichnung "(3)", "(4)", "(5)" und "(6)".

Artikel 29
Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001

Das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 (Oö. GBG 2001), LGBl. Nr. 48/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 54/2012, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird in der Überschrift des 2. Abschnitts des 4. Hauptstücks das Wort "DISZIPLINARBEHÖRDEN" durch das Wort "DISZIPLINARBEHÖRDE" ersetzt.*

2. *Die Eintragungen im Inhaltsverzeichnis zu den §§ 143 und 145 entfallen.*

3. *Die Eintragungen im Inhaltsverzeichnis zu den §§ 78a, 144, 159, 164a, 164b und 168 lauten:*

"§ 78a	Pflegekarenz und Pflegezeit
§ 144	Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission
§ 159	Verschlechterungsverbot
§ 164a	Aufschiebende Wirkung
§ 164b	Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht
§ 168	Übergangsbestimmungen zum Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz"

4. *Im § 26 Abs. 3 Z 2 wird die Wortfolge "Verurteilung durch ein inländisches Gericht" durch die Wortfolge "strafgerichtliche Verurteilung" ersetzt.*

5. *Im § 38 Abs. 4 entfällt die Wortfolge "oder der Disziplinaranwalt".*

6. *§ 40 Abs. 3 lautet:*

"(3) In Dienstrechtsangelegenheiten und in Disziplinarangelegenheiten können Rechtsmittel und Rechtsbehelfe ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden."

6a. *§ 76a Abs. 8 entfällt.*

6b. *Nach § 78 wird folgender § 78a eingefügt:*

"§ 78a
Pflegekarenz und Pflegezeit

(1) Beamte (Beamtinnen), deren Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband - unter Miteinrechnung der Zeiten in einem Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter (Vertragsbedientete) - ununterbrochen drei Monate gedauert hat, können schriftlich eine Pflegekarenz gegen Entfall der Bezüge oder eine Pflegezeit zum Zweck der Pflege oder Betreuung eines (einer) nahen Angehörigen im Sinn des § 76a, dem (der) zum Zeitpunkt des Antritts der Pflegekarenz oder Pflegezeit Pflegegeld ab der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG) gebührt, für die Dauer von mindestens einem Monat bis zu drei Monaten beantragen.

(2) Während der Pflegezeit dürfen zehn Wochenstunden nicht unterschritten werden. Ansonsten ist die Pflegekarenz einer Karenz nach dem MSchG, dem Oö. MSchG bzw. dem VKG und dem Oö. VKG und die Pflegezeit einer Teilzeitbeschäftigung nach § 60 gleichzuhalten. Für die Dauer eines in eine Pflegekarenz oder Pflegezeit fallenden Beschäftigungsverbots, einer Karenz nach dem MSchG, dem Oö. MSchG bzw. dem VKG und dem Oö. VKG, eines Präsenz- oder eines Zivildienstes ist die Genehmigung einer Pflegekarenz oder Pflegezeit unwirksam.

(3) Eine Maßnahme nach Abs. 1 darf nur genehmigt werden, wenn wichtige dienstliche Interessen dem nicht entgegenstehen und grundsätzlich nur einmal pro zu betreuendem (betreuender) nahen Angehörigen im Sinn des § 76a. Im Fall einer wesentlichen Erhöhung des Pflegebedarfs zumindest um eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs. 4 BPGG) ist jedoch einmalig eine neuerliche Inanspruchnahme zulässig. Die Genehmigung der Pflegekarenz oder Pflegezeit ist auch für die Pflege und Betreuung von demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen im Sinn des § 76a zulässig, sofern diesen zum Zeitpunkt des Antritts der Pflegekarenz Pflegegeld ab der Stufe 1 zusteht. Wurde eine Pflegekarenz oder Pflegezeit bereits angetreten, ist die Genehmigung der jeweils anderen Maßnahme für dieselbe zu betreuende Person unzulässig.

(4) Eine vorzeitige Rückkehr zu der ursprünglichen Normalarbeitszeit ist nach

1. der Aufnahme in stationäre Pflege oder Betreuung in Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen,
2. der nicht nur vorübergehenden Übernahme der Pflege oder Betreuung durch eine andere Betreuungsperson sowie
3. dem Tod

des (der) nahen Angehörigen im Sinn des § 76a zulässig, wenn dem wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Rückkehr darf frühestens zwei Wochen nach der Meldung des Eintritts der im ersten Satz genannten Gründe erfolgen."

(5) Die Zeit einer Pflegekarenz oder Pflegezeit ist als ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit zu berücksichtigen, wenn ein Überweisungsbetrag nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen geleistet wurde. Darüber hinaus ergibt sich bei der Pflegekarenz bzw. erhöht sich bei der Pflegezeit die Beitrags- bzw. Bemessungsgrundlage nach dem Oö. PG 2006 für die betroffenen Monate nach der bzw. um die Höhe der im Überweisungsverfahren festgestellten sozialversicherungsrechtlichen Beitragsgrundlage."

6c. § 79 Abs. 1 lautet:

"(1) Beamte (Beamtinnen) haben - unbeschadet des § 76 - Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn sie aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert sind:

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder Kindes der Person, mit der der Beamte (die Beamtin) in Lebensgemeinschaft lebt oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines (ihres) Kindes (Wahl-, Stief- oder Pflegekindes) oder des Kindes der Person, mit der der Beamte (die Beamtin) in Lebensgemeinschaft lebt, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15d Abs. 2 MSchG bzw. § 12 Abs. 2 Oö. MSchG für diese Pflege ausfällt oder
3. wegen der Begleitung seines (ihres) erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der der Beamte (die Beamtin) in Lebensgemeinschaft lebt, bei einem stationären Aufenthalt in einer Kranken- bzw. Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat."

6d. Im § 79 Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge ",Wahl- oder Pflegekindes" durch den Klammersausdruck "(einschließlich Wahl-, Stief- oder Pflegekindes oder Kindes der Person, mit der Beamte (die Beamtin) in Lebensgemeinschaft lebt)" ersetzt.

6e. § 79 Abs. 9 lautet:

"(9) Im Fall der notwendigen Pflege seines (ihres) erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) hat auch jener Beamte (jene Beamtin) Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 Z 1, Abs. 4 und 8, der (die) nicht mit seinem (ihrem) erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt."

7. Im § 88 Abs. 5 entfällt die Wortfolge "oder eine Vorstellung (§ 102 Oö. Gemeindeordnung 1990)".

8. Im § 98 Abs. 5 wird die Wortfolge "kein ordentliches Rechtsmittel" durch die Wortfolge "keine Berufung" ersetzt.

9. Im § 103 Abs. 4 wird das Wort "Berufung" durch die Wortfolge "Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG" ersetzt.

10. Im § 136 Abs. 1 Z 2, § 137 Abs. 2 Z 2 sowie § 151 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge "von 25 % des" durch das Wort "eines" ersetzt.

11. Im § 139 Abs. 1 wird das Wort "Disziplinarbehörden" durch das Wort "Disziplinarkommission" ersetzt.

12. § 139 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Lauf der in den Abs. 1 und 2 genannten Fristen wird - sofern der Sachverhalt, welcher der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, Gegenstand der Anzeige, des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens ist - gehemmt

1. für die Dauer eines Strafverfahrens nach der StPO, eines bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens, eines Verfahrens vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof einschließlich der Dauer eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft oder eines Beschwerdeverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
2. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung beim (bei der) Bürgermeister(in), oder wenn die Disziplinarkommission die Strafanzeige erstattet hat, mit dem Einlangen dieser Mitteilung bei ihr,
3. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige oder Kenntniserlangung von einer bei der Staatsanwaltschaft, einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde bereits eingelangten Anzeige und dem Einlangen der Mitteilung
 - a) über die Beendigung des Strafverfahrens nach der StPO, des gerichtlichen oder des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens,
 - b) der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Verfahrens oder des (vorläufigen) Rücktritts von der Verfolgung oder
 - c) des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens

beim (bei der) Bürgermeister(in), oder wenn die Disziplinarkommission die Strafanzeige erstattet hat, mit dem Einlangen der Mitteilung bei ihr."

13. Im § 140 Abs. 1, 2, 3 und 6 und im § 141 Abs. 2 und 3 entfällt jeweils der Klammerausdruck "(Disziplinaroberkommission)".

14. Dem § 140 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Gegen den Beschluss der Disziplinarkommission ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig."

15. Im § 140 Abs. 4 Z 1 lit. a wird die Wortfolge "Zurücklegung der Anzeige" durch die Wortfolge "Einstellung des Strafverfahrens nach der StPO" ersetzt.

16. Im § 140 Abs. 6 wird die Wortfolge "unabhängigen Verwaltungssenats" durch das Wort "Verwaltungsgerichts" und die Wortfolge "der unabhängige Verwaltungssenat" durch die Wortfolge "das Verwaltungsgericht" ersetzt.

17. § 140 Abs. 7 lautet:

"(7) Wird von der Verfolgung nicht abgesehen und bezieht sich eine strafgerichtliche Verurteilung oder eine verwaltungsbehördliche Bestrafung auf denselben Sachverhalt, ist eine Strafe nur auszusprechen, wenn und soweit dies aus spezial- oder generalpräventiven Gründen zusätzlich erforderlich ist."

18. Im § 141 Abs. 1 wird die Wortfolge "kein Rechtsmittel" durch die Wortfolge "keine Berufung" ersetzt.

19. Im § 141 Abs. 2 erster Satz entfällt die Wortfolge ", dem Disziplinaranwalt".

20. § 141 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

21. § 141 Abs. 5 entfällt; der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung "(5)".

22. In der Überschrift des 2. Abschnitts des 4. Hauptstücks wird das Wort "DISZIPLINARBEHÖRDEN" durch das Wort "DISZIPLINARBEHÖRDE" ersetzt.

23. § 142 lautet:

"§ 142 Disziplinarkommission

(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens wird beim Amt der Oö. Landesregierung eine Disziplinarkommission für Beamte eingerichtet. Der Landesregierung kommt ein Aufsichtsrecht über die Disziplinarkommission insoweit zu, als sie berechtigt ist, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung im Wege der Geschäftsstelle zu unterrichten. Der Dienstbehörde sind alle Bescheide der Disziplinarkommission zuzustellen und sie ist berechtigt, dagegen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(2) Die Disziplinarkommission besteht aus:

1. einem (einer) rechtskundigen Vorsitzenden aus dem Stand der Landesbeamten (Landesbeamtinnen);
2. einem(r) Bürgermeister(in) als Beisitzer(in);
3. zwei Mitgliedern aus dem Stand der Beamten (Beamtinnen);
4. einem Mitglied, das die am Verfahren beteiligte Gemeinde entsendet.

(3) Die Disziplinarkommission wird mit Ausnahme des jeweils von der Gemeinde, die am Verfahren beteiligt ist, zu entsendenden Mitglieds von der Landesregierung auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Bestellung der Mitglieder gemäß Abs. 2 Z 3 erfolgt auf Vorschlag der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Oberösterreich. Für jedes dieser Mitglieder wird auf die gleiche Weise ein Ersatzmitglied bestellt. Die Reihenfolge des Einsatzes der Ersatzmitglieder ergibt sich durch die Reihung im Bestellungsakt seitens der Landesregierung.

(4) Die Gemeinde hat das von ihr zu entsendende Mitglied sowie ein Ersatzmitglied für dieses Mitglied über Aufforderung des Vorsitzenden innerhalb von zwei Monaten namhaft zu machen. Als Mitglied und als Ersatzmitglied kann vom Gemeinderat, bei Gemeindeverbänden vom Verbandsvorstand, nur ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderats entsendet werden.

(5) Die Disziplinarkommission ist nur bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der (Die) Vorsitzende gibt seine (ihre) Stimme zuletzt ab. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Strafe der Entlassung kann nur dann verhängt werden, wenn sich mindestens vier Mitglieder der Disziplinarkommission dafür aussprechen.

(6) Das Amt der Oö. Landesregierung ist Geschäftsstelle der Disziplinarkommission. Die Geschäftsstelle hat für jede Sitzung der Disziplinarkommission einen Schriftführer (eine Schriftführerin) beizustellen."

24. § 143 entfällt.

25. Die Überschrift zu § 144 lautet:

"Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission"

26. Im § 144 Abs. 1, 4, 6a und 8 entfällt jeweils die Wortfolge "und der Disziplinaroberkommission".

27. Im § 144 Abs. 5 und 6a entfällt jeweils die Wortfolge "und die Disziplinaroberkommission".

28. **(Verfassungsbestimmung)** Im § 144 Abs. 6 entfällt die Wortfolge "und der Disziplinaroberkommission".

29. Im § 144 Abs. 7 entfällt die Wortfolge "oder die Disziplinaroberkommission".

30. § 145 entfällt.

31. Im § 146 Abs. 1 Z 1 entfallen die Zitate "51a bis d,", "67a bis 67h,", "76a," und ", 79a".

32. § 146 Abs. 2 lautet:

"(2) Parteien des Disziplinarverfahrens sind der (die) Beschuldigte und die Dienstbehörde des (der) Beschuldigten."

33. Im § 149 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "nach Anhörung des (der) Disziplinaranwalts(-anwältin)".

34. Im § 149 Abs. 2 und 3 sowie § 150 Abs. 2 entfällt jeweils die Wortfolge "dem (der) Disziplinaranwalt(-anwältin),".

35. § 151 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Die Disziplinarverfügung ist dem (der) Beschuldigten, dem (der) Bürgermeister(in) und der Dienstnehmervertretung zuzustellen."

36. § 151 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Der (Die) Beschuldigte und die Dienstbehörde können gegen die Disziplinarverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erheben."

37. § 152 Abs. 1 lautet:

"(1) Hat die Disziplinarkommission die Einleitung der Disziplinaruntersuchung beschlossen, hat der (die) Vorsitzende eine(n) Untersuchungsführer(in) aus dem Stand der Beamten(innen) bei der Bezirkshauptmannschaft des politischen Bezirks der Gemeinde zu bestellen. Mitglieder der Disziplinarkommission können nicht zu Untersuchungsführer(inne)n bestellt werden."

38. § 152 Abs. 3 und 4 lauten:

"(3) Während der Dauer der Disziplinaruntersuchung kann der (die) Untersuchungsführer(in), soweit er (sie) es mit dem Zweck des Verfahrens vereinbar findet, den Parteien die unbeschränkte oder teilweise Einsichtnahme in die Verhandlungsakten gestatten.

(4) Die Parteien haben das Recht, die Vornahme bestimmter Erhebungen zu beantragen."

39. § 153 Abs. 1 lautet:

"(1) Nach Abschluss der Disziplinaruntersuchung hat der (die) Untersuchungsführer(in) das Ergebnis der Disziplinaruntersuchung der Disziplinarkommission vorzulegen."

40. § 153 Abs. 3 lautet:

"(3) Binnen einer Woche nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses können die Parteien weitere Anträge stellen, über die die Disziplinarkommission entscheidet."

41. § 154 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Tag der mündlichen Verhandlung wird vom (von der) Vorsitzenden der Disziplinarkommission bestimmt. Hierzu sind die Parteien unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Verweisungsbeschlusses und der Zusammensetzung der Disziplinarkommission mindestens zwei Wochen vorher zu laden. Der (Die) Beschuldigte hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses ein Mitglied der Disziplinarkommission ohne Angabe von Gründen abzulehnen; für das abgelehnte Mitglied ist ein Ersatzmitglied einzuberufen. Die Disziplinarkommission kann das persönliche Erscheinen des (der) Beschuldigten zur mündlichen Verhandlung anordnen."

42. § 154 Abs. 4 erster Satz lautet:

"Die Parteien und ihre Vertreter(innen) sowie die Mitglieder der Disziplinarkommission haben das Recht, sich zu den einzelnen vorgebrachten Beweismitteln zu äußern und Fragen an jede Person, die vernommen wird, zu stellen."

43. § 154 Abs. 6 lautet:

"(6) Dem (Der) Beschuldigten steht das Schlusswort zu."

44. § 156 Abs. 4 lautet:

"(4) Im Fall einer mündlichen Verhandlung ist das Erkenntnis innerhalb von drei Wochen ab Verkündung schriftlich auszufertigen. Das Disziplinarerkenntnis ist den Parteien sowie dem (der) Bürgermeister(in) und der Dienstnehmersvertretung zuzustellen."

45. Im § 156 Abs. 5 Z 3 entfällt die Wortfolge "und des Disziplinaranwalts".

46. Im § 156 Abs. 7 entfällt das Wort "jeweiligen"; das Wort "Disziplinarbehörden" wird durch das Wort "Disziplinarbehörde" ersetzt.

47. § 159 lautet:

**"§ 159
Verschlechterungsverbot**

Auf Grund eines von der Beschuldigten bzw. vom Beschuldigten erhobenen Rechtsmittels darf das Disziplinarerkenntnis nicht zu ihren bzw. seinen Ungunsten abgeändert werden."

48. Im § 160 Abs. 1 entfällt jeweils der Klammersausdruck "(Disziplinaroberkommission)".

49. Im § 160 Abs. 3 wird die Wortfolge "kein ordentliches Rechtsmittel" durch die Wortfolge "keine Berufung" ersetzt.

50. Im § 161 Abs. 4 erster Satz wird nach der Wortfolge "nach dem Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz" die Wortfolge "oder dem Oö. Pensionsgesetz 2006" eingefügt.

51. Im § 162 entfällt die Wortfolge "oder der Disziplinaroberkommission".

52. Der bisherige § 164a erhält die Bezeichnung "164c"; nach § 164 werden folgende §§ 164a und 164b angefügt:

**"§ 164a
Aufschiebende Wirkung**

(1) In Angelegenheiten des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechts haben Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG keine aufschiebende Wirkung, ausgenommen in Disziplinarangelegenheiten nach dem 3. Abschnitt des 4. Hauptstücks.

(2) Die Behörde hat jedoch auf Antrag der beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheids oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

(3) Die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Abs. 2 hat keine aufschiebende Wirkung.

**§ 164b
Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht**

(1) Das Landesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der Dienstbehörde in Angelegenheiten der §§ 88, 89, 103 und 104 sowie über Beschwerden gegen

Bescheide der Disziplinarkommission, wenn darin Disziplinarstrafen nach § 136 Abs. 1 Z 4 oder 5 sowie § 137 Abs. 2 Z 4 oder 5 verhängt wurden, durch Senate. Dies gilt auch für Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht.

(2) Dem Senat hat je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Dienstgebers sowie der Dienstnehmervertretung als fachkundige Laienrichterin bzw. als fachkundiger Laienrichter anzugehören.

(3) Das Amt als fachkundige Laienrichterin bzw. fachkundiger Laienrichter ist ein Ehrenamt. Niemand ist zur Annahme eines solchen Amtes verpflichtet.

(4) Fachkundige Laienrichterinnen bzw. Laienrichter müssen österreichische Staatsangehörige und voll handlungsfähig sein. Sie dürfen nicht wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sein, außer die Strafe ist getilgt oder die Voraussetzungen des § 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68/1972, liegen vor. § 208 Abs. 1 RStDG gilt sinngemäß.

(5) Die Vertreterinnen oder Vertreter des Dienstgebers werden von der Landesregierung nominiert. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer werden von der Dienstnehmervertretung (Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Kunst, Medien, Sport, freie Berufe, Landesgruppe Oberösterreich) nominiert. Erfolgt eine Nominierung durch die Dienstnehmervertretung nicht rechtzeitig, so obliegt die Nominierung der Landesregierung. Als fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter müssen rechtskundige Gemeinde- bzw. Landesbedienstete mit einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung im öffentlichen Dienst nominiert werden, gegen die kein Disziplinarverfahren anhängig sein darf.

(6) Die fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichter sind von der Landesregierung jeweils für die Dauer von sechs Jahren zu bestellen. Sie bzw. er ist vor Antritt ihres bzw. seines Amtes von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten zu beeiden. Das Amt beginnt mit der Angelobung. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Für die fachkundige Laienrichterin bzw. den fachkundigen Laienrichter ist in gleicher Weise und unter den gleichen Voraussetzungen für den Fall der Verhinderung mindestens eine Ersatzrichterin bzw. ein Ersatzrichter zu bestellen.

(7) Das Amt als fachkundige Laienrichterin bzw. fachkundiger Laienrichter oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichter endet

1. mit Ablauf der Bestelldauer, wenn aber die Bestellung der nachfolgenden fachkundigen Laienrichterin bzw. des nachfolgenden fachkundigen Laienrichters oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichters nach diesem Zeitpunkt erfolgt, mit dem Amtsantritt der nachfolgenden fachkundigen Laienrichterin bzw. des nachfolgenden fachkundigen Laienrichters oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichters, und wenn aber die fachkundige Laienrichterin bzw. der fachkundige Laienrichter oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichter an einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Verfahren teilgenommen hat, erst mit Beendigung dieses Verfahrens,
2. durch Tod
3. durch Verzicht oder
4. durch Amtsenthebung.

Der Verzicht ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich zu erklären. Er wird eine Woche nach Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, wenn kein späterer Zeitpunkt in der Verzichtserklärung angegeben ist, wirksam.

(8) Der Personalausschuss des Landesverwaltungsgerichts hat eine fachkundige Laienrichterin bzw. einen fachkundigen Laienrichter oder Ersatzrichterin bzw. Ersachrichter ihres bzw. seines Amtes zu entheben, wenn diese bzw. dieser

1. eine der gesetzlichen Bestellungs Voraussetzungen verliert,
2. auf Grund ihrer bzw. seiner gesundheitlichen Verfassung ihre bzw. seine richterlichen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann,
3. unentschuldigt die Amtspflichten wiederholt vernachlässigt oder
4. ein Verhalten setzt, das mit dem Ansehen des Amtes unvereinbar ist.

(9) Die fachkundige Laienrichterin bzw. der fachkundige Laienrichter und die Ersatzrichterin bzw. der Ersatzrichter sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig; sie haben hierbei die mit dem Richteramt verbundenen Befugnisse in vollem Umfang.

(10) Der fachkundigen Laienrichterin bzw. dem fachkundigen Laienrichter und der Ersatzrichterin bzw. dem Ersatzrichter gebührt für die Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben eine Entschädigung. Die Höhe dieser Entschädigung legt die Landesregierung durch Verordnung fest.

(11) Das Amt ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung, der Außerdienststellung und der Erteilung einer Abwesenheit von mehr als einem Jahr. Das Amt endet mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit dem Ausscheiden aus dem Landesdienst und mit der Versetzung oder dem Übertritt in den Ruhestand."

53. Nach § 167 wird folgender § 168 angefügt:

"§ 168

Übergangsbestimmungen zum Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz

(1) Bei der Disziplinarkommission gemäß § 142 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes anhängige Verfahren sind von dieser abzuschließen. Die entsprechenden Bestimmungen des 2. und 3. Abschnitts des 4. Hauptstücks in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes sind auf diese Verfahren weiterhin anzuwenden.

(2) Frühestens mit Wirksamkeit des Inkrafttretens des Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes hat die Oö. Landesregierung die Disziplinarkommission nach § 142 Abs. 3 neu zu bestellen."

Artikel 30

Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 54/2012, wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragung im Inhaltsverzeichnis zu den §§ 53 und 55 entfällt.

2. Die Eintragungen im Inhaltsverzeichnis zu den §§ 54, 69, 128, 129a, 218a, 218b und 229 lauten:

"§ 54	Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission
§ 69	Verschlechterungsverbot
§ 128	Bildungskarenz und Bildungsteilzeit
§ 129a	Pflegekarenz und Pflegezeit
§ 218a	Aufschiebende Wirkung
§ 218b	Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht
§ 229	Übergangsbestimmungen zum Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz"

3. Im § 22 Abs. 1 Z 6 wird die Wortfolge "unabhängigen Verwaltungssenates" durch das Wort "Verwaltungsgerichts" ersetzt.

4. Im § 37 Abs. 3 Z 2 wird die Wortfolge "Verurteilung durch ein inländisches Gericht" durch die Wortfolge "strafgerichtliche Verurteilung" ersetzt.

5. Im § 41 Abs. 4 wird das Wort "Berufung" durch die Wortfolge "Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG" ersetzt.

6. Im § 46 Abs. 1 Z 2, § 47 Abs. 2 Z 2 sowie § 61 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge "von 25 % des" durch das Wort "eines" ersetzt.

7. Im § 46 Abs. 2 entfällt das Wort "erstinstanzlichen".

8. Im § 49 Abs. 1 Z 2 wird das Wort "Disziplinarbehörden" durch das Wort "Disziplinarkommission" ersetzt.

9. § 49 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Lauf der in den Abs. 1 und 2 genannten Fristen wird - sofern der Sachverhalt, welcher der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, Gegenstand der Anzeige, des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens ist - gehemmt

1. für die Dauer eines Strafverfahrens nach der StPO, eines bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens, eines Verfahrens vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof einschließlich der Dauer eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft oder eines Beschwerdeverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,

2. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung beim (bei der) Bürgermeister(in), oder wenn die Disziplinarkommission die Strafanzeige erstattet hat, mit dem Einlangen dieser Mitteilung bei ihr,
3. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige oder Kenntniserlangung von einer bei der Staatsanwaltschaft, einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde bereits eingelangten Anzeige und dem Einlangen der Mitteilung
 - a) über die Beendigung des Strafverfahrens nach der StPO, des gerichtlichen oder des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens,
 - b) der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Verfahrens oder des (vorläufigen) Rücktritts von der Verfolgung oder
 - c) des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrensbeim (bei der) Bürgermeister(in), oder wenn die Disziplinarkommission die Strafanzeige erstattet hat, mit dem Einlangen der Mitteilung bei ihr."

10. *Im § 50 Abs. 1, 2, 3 und 6 und im § 51 Abs. 2 und 3 entfällt jeweils der Klammerausdruck "(Disziplinaroberkommission)".*

11. *Dem § 50 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:*

"Gegen den Beschluss der Disziplinarkommission ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig."

12. *Im § 50 Abs. 4 Z 1 lit. a wird die Wortfolge "Zurücklegung der Anzeige" durch die Wortfolge "Einstellung des Strafverfahrens nach der StPO" ersetzt.*

13. *Im § 50 Abs. 6 wird die Wortfolge "unabhängigen Verwaltungssenats" durch das Wort "Verwaltungsgerichts" und die Wortfolge "der unabhängige Verwaltungssenat" durch die Wortfolge "das Verwaltungsgericht" ersetzt.*

14. *§ 50 Abs. 7 lautet:*

"(7) Wird von der Verfolgung nicht abgesehen und bezieht sich eine strafgerichtliche Verurteilung oder eine verwaltungsbehördliche Bestrafung auf denselben Sachverhalt, ist eine Strafe nur auszusprechen, wenn und soweit dies aus spezial- oder generalpräventiven Gründen zusätzlich erforderlich ist."

15. *Im § 51 Abs. 1 wird die Wortfolge "kein Rechtsmittel" durch die Wortfolge "keine Berufung" ersetzt.*

16. Im § 51 Abs. 2 erster Satz entfällt die Wortfolge ", dem Disziplinaranwalt".

17. § 51 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

18. § 51 Abs. 5 entfällt; der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung "(5)".

19. § 52 lautet:

"§ 52 Disziplinkommission

(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens wird beim Amt der Oö. Landesregierung eine Disziplinkommission für Beamte eingerichtet. Der Landesregierung kommt ein Aufsichtsrecht über die Disziplinkommission insoweit zu, als sie berechtigt ist, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung im Wege der Geschäftsstelle zu unterrichten. Der Dienstbehörde sind alle Bescheide der Disziplinkommission zuzustellen und sie ist berechtigt, dagegen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(2) Die Disziplinkommission besteht aus:

1. einem (einer) rechtskundigen Vorsitzenden aus dem Stand der Landesbeamten (Landesbeamtinnen);
2. einem(r) Bürgermeister(in) als Beisitzer(in);
3. zwei Mitgliedern aus dem Stand der Beamten (Beamtinnen);
4. einem Mitglied, das die am Verfahren beteiligte Gemeinde entsendet.

(3) Die Disziplinkommission wird mit Ausnahme des jeweils von der Gemeinde, die am Verfahren beteiligt ist, zu entsendenden Mitglieds von der Landesregierung auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Bestellung der Mitglieder gemäß Abs. 2 Z 3 erfolgt auf Vorschlag der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Oberösterreich. Für jedes dieser Mitglieder wird auf die gleiche Weise ein Ersatzmitglied bestellt. Die Reihenfolge des Einsatzes der Ersatzmitglieder ergibt sich durch die Reihung im Bestellungsakt seitens der Landesregierung.

(4) Die Gemeinde hat das von ihr zu entsendende Mitglied sowie ein Ersatzmitglied für dieses Mitglied über Aufforderung des Vorsitzenden innerhalb von zwei Monaten namhaft zu machen. Als Mitglied und als Ersatzmitglied kann vom Gemeinderat, bei Gemeindeverbänden vom Verbandsvorstand, nur ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderats entsendet werden.

(5) Die Disziplinkommission ist nur bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der (Die) Vorsitzende gibt seine (ihre) Stimme zuletzt ab. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Strafe der Entlassung kann nur dann verhängt werden, wenn sich mindestens vier Mitglieder der Disziplinkommission dafür aussprechen.

(6) Das Amt der Oö. Landesregierung ist Geschäftsstelle der Disziplinarkommission. Die Geschäftsstelle hat für jede Sitzung der Disziplinarkommission einen Schriftführer (eine Schriftführerin) beizustellen."

20. § 53 entfällt.

21. Die Überschrift zu § 54 lautet:

"Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission"

22. Im § 54 Abs. 1, 4, 6a und 8 entfällt jeweils die Wortfolge "und der Disziplinaroberkommission".

23. **(Verfassungsbestimmung)** Im § 54 Abs. 6 entfällt die Wortfolge "und der Disziplinaroberkommission".

24. Im § 54 Abs. 5 und 6a entfällt jeweils die Wortfolge "und die Disziplinaroberkommission".

25. Im § 54 Abs. 7 entfällt die Wortfolge "oder die Disziplinaroberkommission".

26. § 55 entfällt.

27. Im § 56 Abs. 1 Z 1 entfallen die Zitate "51a bis d,", "67a bis 67h,", "76a," und ", 79a".

28. § 56 Abs. 2 lautet:

"(2) Parteien des Disziplinarverfahrens sind der (die) Beschuldigte und die Dienstbehörde des (der) Beschuldigten."

29. Im § 56 Abs. 5 entfällt die Wortfolge "oder der Disziplinaranwalt".

30. Im § 59 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "nach Anhörung des (der) Disziplinaranwalts(-anwältin)".

31. Im § 59 Abs. 2 und 3 sowie § 60 Abs. 2 entfällt jeweils die Wortfolge "dem (der) Disziplinaranwalt(-anwältin),".

32. § 61 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Die Disziplinarverfügung ist dem (der) Beschuldigten, dem (der) Bürgermeister(in) und der Dienstnehmervertretung zuzustellen."

33. § 61 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Der (Die) Beschuldigte und die Dienstbehörde können gegen die Disziplinarverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erheben."

34. § 62 Abs. 1 lautet:

"(1) Hat die Disziplinarkommission die Einleitung der Disziplinaruntersuchung beschlossen, hat der (die) Vorsitzende eine(n) Untersuchungsführer(in) aus dem Stand der Beamten(innen) bei der Bezirkshauptmannschaft des politischen Bezirks der Gemeinde zu bestellen. Mitglieder der Disziplinarkommission können nicht zu Untersuchungsführer(inne)n bestellt werden."

35. § 62 Abs. 3 und 4 lauten:

"(3) Während der Dauer der Disziplinaruntersuchung kann der (die) Untersuchungsführer(in), soweit er (sie) es mit dem Zweck des Verfahrens vereinbar findet, den Parteien die unbeschränkte oder teilweise Einsichtnahme in die Verhandlungsakten gestatten.

(4) Die Parteien haben das Recht, die Vornahme bestimmter Erhebungen zu beantragen."

36. § 63 Abs. 1 lautet:

"(1) Nach Abschluss der Disziplinaruntersuchung hat der (die) Untersuchungsführer(in) das Ergebnis der Disziplinaruntersuchung der Disziplinarkommission vorzulegen."

37. § 63 Abs. 3 lautet:

"(3) Binnen einer Woche nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses können die Parteien weitere Anträge stellen, über die die Disziplinarkommission entscheidet."

38. § 64 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Tag der mündlichen Verhandlung wird vom (von der) Vorsitzenden der Disziplinarkommission bestimmt. Hierzu sind die Parteien unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Verweisungsbeschlusses und der Zusammensetzung der Disziplinarkommission mindestens zwei Wochen vorher zu laden. Der (Die) Beschuldigte hat das Recht, binnen einer Woche nach

Zustellung des Verweisungsbeschlusses ein Mitglied der Disziplinarkommission ohne Angabe von Gründen abzulehnen; für das abgelehnte Mitglied ist ein Ersatzmitglied einzuberufen. Die Disziplinarkommission kann das persönliche Erscheinen des (der) Beschuldigten zur mündlichen Verhandlung anordnen."

39. § 64 Abs. 4 erster Satz lautet:

"Die Parteien und ihre Vertreter(innen) sowie die Mitglieder der Disziplinarkommission haben das Recht, sich zu den einzelnen vorgebrachten Beweismitteln zu äußern und Fragen an jede Person, die vernommen wird, zu stellen."

40. § 64 Abs. 6 lautet:

"(6) Dem (Der) Beschuldigten steht das Schlusswort zu."

41. § 66 Abs. 4 lautet:

"(4) Im Fall einer mündlichen Verhandlung ist das Erkenntnis innerhalb von drei Wochen ab Verkündung schriftlich auszufertigen. Das Disziplinarerkenntnis ist den Parteien sowie dem (der) Bürgermeister(in) und der Dienstnehmervertretung zuzustellen."

42. Im § 66 Abs. 5 Z 3 entfällt die Wortfolge "und des (der) Disziplinaranwalts(-anwältin)".

43. Im § 66 Abs. 7 entfällt das Wort "jeweiligen"; das Wort "Disziplinarbehörden" wird durch das Wort "Disziplinarkommission" ersetzt.

44. § 69 lautet:

"§ 69

Verschlechterungsverbot

Auf Grund eines von der Beschuldigten bzw. vom Beschuldigten erhobenen Rechtsmittels darf das Disziplinarerkenntnis nicht zu ihren bzw. seinen Ungunsten abgeändert werden."

45. Im § 70 Abs. 1 und im § 175 Abs. 1 und 3 entfällt jeweils der Klammerausdruck "(Disziplinaroberkommission)".

46. Im § 70 Abs. 3 wird die Wortfolge "kein ordentliches Rechtsmittel" durch die Wortfolge "keine Berufung" ersetzt.

47. Im § 71 Abs. 4 erster Satz wird nach der Wortfolge "nach dem Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz" die Wortfolge "oder dem Oö. Pensionsgesetz 2006" eingefügt.

48. Im § 72 entfällt die Wortfolge "oder der Disziplinaroberkommission".

49. § 86 Abs. 3 lautet:

"(3) In Dienstrechtsangelegenheiten und in Disziplinarangelegenheiten können Rechtsmittel und Rechtsbehelfe ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden."

49a. § 126a Abs. 8 entfällt.

50. § 128 lautet:

"§ 128

Bildungskarenz und Bildungsteilzeit für Vertragsbedienstete

(1) Sofern das Dienstverhältnis ununterbrochen mindestens sechs Monate gedauert hat, kann Vertragsbediensteten auf Ansuchen ein Bildungskarenzurlaub gegen Entfall der Bezüge oder eine Bildungsteilzeit unter Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes gewährt werden, wenn dem dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Eine neuerliche Bildungskarenz oder eine neuerliche Bildungsteilzeit kann frühestens nach vier Jahren nach Antritt der letzten Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit gewährt werden.

(2) Die Dauer der Bildungskarenz beträgt mindestens zwei Monate und höchstens ein Jahr. Sie kann auch in Teilen, von je mindestens zwei Monaten verbraucht werden, wenn dem dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Die Bildungsteilzeit beträgt mindestens vier Monate und höchstens zwei Jahre und kann in Teilen von nicht weniger als vier Monaten verbraucht werden, wenn dem dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die mit der Bildungsteilzeit verbundene Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes muss mindestens ein Viertel und darf höchstens die Hälfte betragen, wobei zehn Wochenstunden nicht unterschritten werden dürfen. Während der Bildungsteilzeit ist die Vereinbarung über eine Bildungskarenz sowie sonstige Freistellungen unzulässig.

(4) Für die Dauer eines in eine Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit fallenden Beschäftigungsverbots, einer Karenz nach dem MSchG oder VKG, eines Präsenzdienstes oder eines Zivildienstes ist die Genehmigung einer Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit unwirksam. Im Übrigen ist die Bildungskarenz einem Karenzurlaub nach § 127 Abs. 1 und 2 und die Bildungsteilzeit einer Teilzeitbeschäftigung nach § 106 gleichzuhalten. Eine Änderung der Verwendung in Folge der Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit ist von dem Vertragsbediensteten (der Vertragsbediensteten) im Sinn des § 188 zu vertreten. Wird das Dienstverhältnis während

einer Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit beendet, ist bei der Berechnung der Abfertigung nach § 205 sowie der Urlaubersatzleistung nach § 120 der für den letzten Monat vor Antritt der Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit gebührende Monatsbezug zugrunde zu legen.

51. Nach § 129 wird folgender § 129a eingefügt:

"§ 129a

Pflegekarenz und Pflegezeit

(1) Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis ununterbrochen drei Monate gedauert hat sowie Beamte (Beamtinnen), deren Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband - unter Miteinrechnung der Zeiten in einem Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter (Vertragsbedienstete) - ununterbrochen drei Monate gedauert hat, können schriftlich um eine Pflegekarenz gegen Entfall der Bezüge oder eine Pflegezeit zum Zweck der Pflege oder Betreuung eines (einer) nahen Angehörigen im Sinn des § 126a, dem (der) zum Zeitpunkt des Antritts der Pflegekarenz oder Pflegezeit Pflegegeld ab der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG) gebührt, für die Dauer von mindestens einem Monat bis zu drei Monaten ansuchen.

(2) Während der Pflegezeit dürfen zehn Wochenstunden nicht unterschritten werden. Die Bestimmung des § 128 Abs. 4, ausgenommen dessen zweiter Satz, bezüglich der Bildungskarenz gilt sinngemäß für die Pflegekarenz, die ansonsten dienst- und besoldungsrechtlich einer Karenz nach dem MSchG bzw. dem VKG gleichzuhalten ist. Die Bestimmung des § 128 Abs. 4 bezüglich der Bildungsteilzeit gilt sinngemäß für die Pflegezeit.

(3) Eine Maßnahme nach Abs. 1 darf nur genehmigt werden, wenn wichtige dienstliche Interessen dem nicht entgegenstehen und grundsätzlich nur einmal pro zu betreuendem (zu betreuender) nahen Angehörigen im Sinn des § 126a. Im Fall einer wesentlichen Erhöhung des Pflegebedarfs zumindest um eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs. 4 BPGG) ist jedoch einmalig eine neuerliche Inanspruchnahme zulässig. Die Pflegekarenz oder Pflegezeit ist auch für die Pflege und Betreuung von demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen im Sinn des § 126a zulässig, sofern diesen zum Zeitpunkt des Antritts der Pflegekarenz Pflegegeld ab der Stufe 1 zusteht. Wurde eine Pflegekarenz oder Pflegezeit bereits angetreten, ist die Genehmigung der jeweils anderen Maßnahme für dieselbe zu betreuende Person unzulässig.

(4) Eine vorzeitige Rückkehr zu der ursprünglichen Normalarbeitszeit ist nach

1. der Aufnahme in stationäre Pflege oder Betreuung in Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen,
2. der nicht nur vorübergehenden Übernahme der Pflege oder Betreuung durch eine andere Betreuungsperson sowie
3. dem Tod

des (der) nahen Angehörigen im Sinn des § 126a zulässig, wenn dem wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Rückkehr darf frühestens zwei Wochen nach der Meldung des Eintritts der im ersten Satz genannten Gründe erfolgen."

(5) Die Zeit einer Pflegekarenz oder Pflegezeit ist als ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit zu berücksichtigen, wenn ein Überweisungsbetrag nach sozialversicherungsrechtlichen

Bestimmungen geleistet wurde. Darüber hinaus ergibt sich bei der Pflegekarenz bzw. erhöht sich bei der Pflegezeit die Beitrags- bzw. Bemessungsgrundlage nach dem Oö. PG 2006 für die betroffenen Monate nach der bzw. um die Höhe der im Überweisungsverfahren festgestellten sozialversicherungsrechtlichen Beitragsgrundlage."

51a. § 130 Abs. 1 lautet:

"(1) Bedienstete haben - unbeschadet des § 126 - Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn sie aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert sind:

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder Kindes der Person, mit der der Bedienstete (die Bedienstete) in Lebensgemeinschaft lebt oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines (ihres) Kindes (Wahl-, Stief- oder Pflegekindes) oder des Kindes der Person, mit der der Bedienstete (die Bedienstete) in Lebensgemeinschaft lebt, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15d Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes 1979 für diese Pflege ausfällt oder
3. wegen der Begleitung seines (ihres) erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der der Bedienstete (die Bedienstete) in Lebensgemeinschaft lebt, bei einem stationären Aufenthalt in einer Kranken- bzw. einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat."

51b. Im § 130 Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge ",Wahl- oder Pflegekindes" durch den Klammersausdruck "(einschließlich Wahl-, Stief- oder Pflegekindes oder Kindes der Person, mit der die bzw. der Bedienstete in Lebensgemeinschaft lebt)" ersetzt.

51c. § 130 Abs. 9 lautet:

"(9) Im Fall der notwendigen Pflege ihres oder seines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) hat auch jener Bedienstete (jene Bedienstete) Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 Z 1, Abs. 4 und 8, die oder der nicht mit ihrem oder seinem erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt."

52. § 139 Abs. 5 letzter Satz entfällt.

53. Im § 151 Abs. 5 wird die Wortfolge "kein ordentliches Rechtsmittel" durch die Wortfolge "keine Berufung" ersetzt.

54. Dem § 205a Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

"Für die Dauer einer Pflegekarenz haben Bedienstete einen Anspruch auf eine Beitragsleistung in Höhe von 1,53 % der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes nach

§ 5b Abs. 1 des KBGG. Für die Dauer einer Bildungsteilzeit sowie einer Pflorgeteilzeit ist als Bemessungsgrundlage für den Beitrag des Arbeitgebers das monatliche Entgelt auf Grundlage der Arbeitszeit vor der Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes heranzuziehen."

55. Die bisherigen §§ 218a und 218b erhalten die Bezeichnung "§ 218c" und "§ 218d"; nach § 218 werden folgende §§ 218a und 218b angefügt:

"§ 218a

Aufschiebende Wirkung

(1) In Angelegenheiten des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechts haben Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG keine aufschiebende Wirkung, ausgenommen in Disziplinarangelegenheiten nach dem 3. Abschnitt des 3. Hauptstücks.

(2) Die Behörde hat jedoch auf Antrag der beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheids oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

(3) Die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Abs. 2 hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 218b

Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht

(1) Das Landesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der Dienstbehörde in Angelegenheiten der §§ 41, 41a, 139 und 140 sowie über Beschwerden gegen Bescheide der Disziplinarcommission, wenn darin Disziplinarstrafen nach § 46 Abs. 1 Z 4 oder 5 sowie § 47 Abs. 2 Z 4 oder 5 verhängt wurden, durch Senate. Dies gilt auch für Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht.

(2) Dem Senat hat je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Dienstgebers sowie der Dienstnehmersvertretung als fachkundige Laienrichterin bzw. als fachkundiger Laienrichter anzugehören.

(3) Das Amt als fachkundige Laienrichterin bzw. fachkundiger Laienrichter ist ein Ehrenamt. Niemand ist zur Annahme eines solchen Amtes verpflichtet.

(4) Fachkundige Laienrichterinnen bzw. Laienrichter müssen österreichische Staatsangehörige und voll handlungsfähig sein. Sie dürfen nicht wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sein, außer die Strafe ist getilgt oder die Voraussetzungen des § 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68/1972, liegen vor. § 208 Abs. 1 RStDG gilt sinngemäß.

(5) Die Vertreterinnen oder Vertreter des Dienstgebers werden von der Landesregierung nominiert. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer werden von der Dienstnehmersvertretung (Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Kunst, Medien, Sport, freie Berufe, Landesgruppe Oberösterreich) nominiert. Erfolgt eine Nominierung durch die

Dienstnehmervertretung nicht rechtzeitig, so obliegt die Nominierung der Landesregierung. Als fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter müssen rechtskundige Gemeinde- bzw. Landesbedienstete mit einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung im öffentlichen Dienst nominiert werden, gegen die kein Disziplinarverfahren anhängig sein darf.

(6) Die fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichter sind von der Landesregierung jeweils für die Dauer von sechs Jahren zu bestellen. Sie bzw. er ist vor Antritt ihres bzw. seines Amtes von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten zu beeiden. Das Amt beginnt mit der Angelobung. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Für die fachkundige Laienrichterin bzw. den fachkundigen Laienrichter ist in gleicher Weise und unter den gleichen Voraussetzungen für den Fall der Verhinderung mindestens eine Ersatzrichterin bzw. ein Ersatzrichter zu bestellen.

(7) Das Amt als fachkundige Laienrichterin bzw. fachkundiger Laienrichter oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichter endet

1. mit Ablauf der Bestelldauer, wenn aber die Bestellung der nachfolgenden fachkundigen Laienrichterin bzw. des nachfolgenden fachkundigen Laienrichters oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichters nach diesem Zeitpunkt erfolgt, mit dem Amtsantritt der nachfolgenden fachkundigen Laienrichterin bzw. des nachfolgenden fachkundigen Laienrichters oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichters, und wenn aber die fachkundige Laienrichterin bzw. der fachkundige Laienrichter oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichter an einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Verfahren teilgenommen hat, erst mit Beendigung dieses Verfahrens,
2. durch Tod,
3. durch Verzicht oder
4. durch Amtsenthebung.

Der Verzicht ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich zu erklären. Er wird eine Woche nach Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, wenn kein späterer Zeitpunkt in der Verzichtserklärung angegeben ist, wirksam.

(8) Der Personalausschuss des Landesverwaltungsgerichts hat eine fachkundige Laienrichterin bzw. einen fachkundigen Laienrichter oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichter ihres bzw. seines Amtes zu entheben, wenn diese bzw. dieser

1. eine der gesetzlichen Bestellungs Voraussetzungen verliert,
2. auf Grund ihrer bzw. seiner gesundheitlichen Verfassung ihre bzw. seine richterlichen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann,
3. unentschuldig die Amtspflichten wiederholt vernachlässigt oder
4. ein Verhalten setzt, das mit dem Ansehen des Amtes unvereinbar ist.

(9) Die fachkundige Laienrichterin bzw. der fachkundige Laienrichter und die Ersatzrichterin bzw. der Ersatzrichter sind in Ausübung ihres bzw. seines Amtes unabhängig; sie haben hierbei die mit dem Richteramt verbundenen Befugnisse in vollem Umfang.

(10) Der fachkundigen Laienrichterin bzw. dem fachkundigen Laienrichter und der Ersatzrichterin bzw. dem Ersatzrichter gebührt für die Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben eine Entschädigung. Die Höhe dieser Entschädigung legt die Landesregierung durch Verordnung fest.

(11) Das Amt ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung, der Außerdienststellung und der Erteilung einer Abwesenheit von mehr als einem Jahr. Das Amt endet

mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinde- oder Landesdienst und mit der Versetzung oder dem Übertritt in den Ruhestand."

56. Nach § 228 wird folgender § 229 angefügt:

"§ 229

Übergangsbestimmungen zum Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz

(1) Bei der Disziplinarkommission gemäß § 52 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes anhängige Verfahren sind von dieser abzuschließen. Die entsprechenden Bestimmungen des 3. Abschnitts des 3. Hauptstücks in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes sind auf diese Verfahren weiterhin anzuwenden.

(2) Frühestens mit Wirksamkeit des Inkrafttretens des Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes hat die Oö. Landesregierung die Disziplinarkommission nach § 52 Abs. 3 neu zu bestellen."

Artikel 31

Änderung des Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes

Das Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz (Oö. G-PVG), LGBl. Nr. 86/1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 13/2006, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 16 Abs. 1 und im § 22 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge "vier Jahren" durch die Wortfolge "fünf Jahren" ersetzt.*

2. *§ 37 Abs. 4 und 6 entfallen; der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung "(4)".*

Artikel 32

Änderung des Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes

Das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 36/1969, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 54/2012, wird wie folgt geändert:

Im § 48 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "; eine Vorstellung an die Aufsichtsbehörde findet nicht statt".

Artikel 33
Änderung des Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes

Das Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz (Oö. G-GBG), LGBl. Nr. 63/1999, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 54/2012, wird wie folgt geändert:

Im § 9 Abs. 4 entfällt die Wortfolge "und der Disziplinaroberkommission".

Artikel 34
Änderung des Oö. Statutargemeinden-Beamtenengesetzes 2002

Das Oö. Statutargemeinden-Beamtenengesetz 2002 (Oö. StGBG 2002), LGBl. Nr. 50/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 54/2012, wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragungen im Inhaltsverzeichnis zu den §§ 110, 111 und 126 entfallen.

2. Die Eintragungen im Inhaltsverzeichnis zu den §§ 83a, 106, 125, 140a und 140b lauten:

"§ 83a Pflegekarenz und Pflegeeteilzeit
§ 106 Disziplinarbehörde
§ 125 Verschlechterungsverbot
§ 140a Aufschiebende Wirkung
§ 140b Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht"

3. Im § 7a Abs. 5 wird das Zitat "§ 73 Abs. 1a" durch das Zitat "§ 73 Abs. 1" ersetzt.

4. Im § 31 Abs. 3 wird die Wortfolge "kein ordentliches Rechtsmittel" durch die Wortfolge "keine Berufung" ersetzt.

5. Im § 40 Abs. 4 entfällt die Wortfolge "oder der Disziplinaranwalt".

6. § 46 Abs. 3 lautet:

"(3) In Dienstrechtsangelegenheiten und in Disziplinarangelegenheiten können Rechtsmittel und Rechtsbehelfe ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden."

6a. § 81a Abs. 8 entfällt.

7. Im § 82 Abs. 5 werden das Wort "befristetes" durch das Wort "unbefristetes", die Wortfolge "Unabhängigen Verwaltungssenats" durch das Wort "Verwaltungsgerichts" und die Wortfolge "Unabhängigen Verwaltungssenat" durch das Wort "Verwaltungsgericht" ersetzt.

7a. Nach § 83 wird folgender § 83a eingefügt:

"§ 83a

Pflegekarenz und Pflegezeit

(1) Beamte (Beamtinnen), deren Dienstverhältnis zu einer Stadt - unter Miteinrechnung der Zeiten in einem Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter (Vertragsbedientete) - ununterbrochen drei Monate gedauert hat, können schriftlich eine Pflegekarenz gegen Entfall der Bezüge oder eine Pflegezeit zum Zweck der Pflege oder Betreuung eines (einer) nahen Angehörigen im Sinn des § 81a, dem (der) zum Zeitpunkt des Antritts der Pflegekarenz oder Pflegezeit Pflegegeld ab der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG) gebührt, für die Dauer von mindestens einem Monat bis zu drei Monaten beantragen.

(2) Während der Pflegezeit dürfen zehn Wochenstunden nicht unterschritten werden. Ansonsten ist die Pflegekarenz einer Karenz nach dem MSchG, dem Oö. MSchG bzw. dem VKG und dem Oö. VKG und die Pflegezeit einer Teilzeitbeschäftigung nach § 65 gleichzuhalten. Für die Dauer eines in eine Pflegekarenz oder Pflegezeit fallenden Beschäftigungsverbots, einer Karenz nach dem MSchG, dem Oö. MSchG bzw. dem VKG und dem Oö. VKG, eines Präsenz- oder eines Zivildienstes ist die Genehmigung einer Pflegekarenz oder Pflegezeit unwirksam.

(3) Eine Maßnahme nach Abs. 1 darf nur genehmigt werden, wenn wichtige dienstliche Interessen dem nicht entgegenstehen und grundsätzlich nur einmal pro zu betreuendem (betreuender) nahen Angehörigen im Sinn des § 81a. Im Fall einer wesentlichen Erhöhung des Pflegebedarfs zumindest um eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs. 4 BPGG) ist jedoch einmalig eine neuerliche Inanspruchnahme zulässig. Die Genehmigung der Pflegekarenz oder Pflegezeit ist auch für die Pflege und Betreuung von demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen im Sinn des § 81a zulässig, sofern diesen zum Zeitpunkt des Antritts der Pflegekarenz Pflegegeld ab der Stufe 1 zusteht. Wurde eine Pflegekarenz oder Pflegezeit bereits angetreten, ist die Genehmigung der jeweils anderen Maßnahme für dieselbe zu betreuende Person unzulässig.

(4) Eine vorzeitige Rückkehr zu der ursprünglichen Normalarbeitszeit ist nach

1. der Aufnahme in stationäre Pflege oder Betreuung in Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen,
2. der nicht nur vorübergehenden Übernahme der Pflege oder Betreuung durch eine andere Betreuungsperson sowie
3. dem Tod

des (der) nahen Angehörigen im Sinn des § 81a zulässig, wenn dem wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Rückkehr darf frühestens zwei Wochen nach der Meldung des Eintritts der im ersten Satz genannten Gründe erfolgen."

(5) Die Zeit einer Pflegekarenz oder Pflegezeit ist als ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit zu berücksichtigen, wenn ein Überweisungsbetrag nach sozialversicherungsrechtlichen

Bestimmungen geleistet wurde. Darüber hinaus ergibt sich bei der Pflegekarenz bzw. erhöht sich bei der Pflegezeit die Beitrags- bzw. Bemessungsgrundlage nach dem Oö. PG 2006 für die betroffenen Monate nach der bzw. um die Höhe der im Überweisungsverfahren festgestellten sozialversicherungsrechtlichen Beitragsgrundlage."

7b. § 84 Abs. 1 lautet:

"(1) Beamte (Beamtinnen) haben - unbeschadet des § 81 - Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn sie aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert sind:

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder Kindes der Person, mit der der Beamte (die Beamtin) in Lebensgemeinschaft lebt oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines (ihres) Kindes (Wahl-, Stief- oder Pflegekindes) oder des Kindes der Person, mit der der Beamte (die Beamtin) in Lebensgemeinschaft lebt, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15d Abs. 2 MSchG bzw. § 12 Abs. 2 Oö. MSchG für diese Pflege ausfällt oder
3. wegen der Begleitung seines (ihres) erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der der Beamte (die Beamtin) in Lebensgemeinschaft lebt, bei einem stationären Aufenthalt in einer Kranken- bzw. Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat."

7c. Im § 84 Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge ",Wahl- oder Pflegekindes" durch den Klammersausdruck "(einschließlich Wahl-, Stief- oder Pflegekindes oder Kindes der Person, mit der der Beamte (die Beamtin) in Lebensgemeinschaft)" ersetzt.

7d. § 84 Abs. 9 lautet:

"(9) Im Fall der notwendigen Pflege ihres oder seines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) hat auch jener Beamte (jene Beamtin) Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 Z 1, Abs. 4 und 8, die oder der nicht mit ihrem oder seinem erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt."

8. Im § 99 Abs. 3 Z 2 wird die Wortfolge "Verurteilung durch ein inländisches Gericht" durch die Wortfolge "strafgerichtliche Verurteilung" ersetzt.

9. Im § 105 Abs. 2 werden die Wortfolge "unabhängigen Verwaltungssenats" durch das Wort "Verwaltungsgerichts" und die Wortfolge "der unabhängige Verwaltungssenat" durch die Wortfolge "das Verwaltungsgericht" ersetzt.

10. Die Überschrift zu § 106 lautet:

"Disziplinarbehörde"

11. § 106 Abs. 1 lautet:

"(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Beamtinnen und Beamte der Stadt ist beim Magistrat eine Disziplinarkommission eingerichtet. Gegen Bescheide der Disziplinarkommission ist keine Berufung zulässig."

12. **(Verfassungsbestimmung)** Im § 106 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "und der Disziplinaroberkommission".

13. Im § 106 Abs. 2a entfällt die Wortfolge "und der Disziplinaroberkommission"; die Wortfolge "und die Disziplinaroberkommission sind" wird durch das Wort "ist" ersetzt.

14. Im § 106 Abs. 3 wird das Wort "Disziplinarbehörden" jeweils durch das Wort "Disziplinarkommission" ersetzt.

15. § 110 entfällt.

16. § 111 entfällt.

17. Im § 112 Abs. 1 Z 1 entfallen die Zitate "51a bis 51d,", "67a bis 67h,", "76a," und ", 79a".

18. § 113 lautet:

**"§ 113
Parteien"**

(1) Parteien im Disziplinarverfahren sind der (die) Beschuldigte und die Dienstbehörde des (der) Beschuldigten.

(2) Der Dienstbehörde sind alle Bescheide der Disziplinarkommission zuzustellen und sie ist berechtigt, dagegen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben."

19. Im § 117 Abs. 1 wird die Wortfolge "kein Rechtsmittel" durch die Wortfolge "keine Berufung" ersetzt.

20. Im § 117 Abs. 2 erster Satz entfällt die Wortfolge ", dem (der) Disziplinaranwalt(-anwältin)".

21. Im § 117 Abs. 2 und 3 entfällt jeweils der Klammerausdruck "(Disziplinaroberkommission)".

22. § 117 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

23. § 117 Abs. 5 entfällt; der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung "(5)".

24. Im § 118 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "und nach Anhörung des (der) Disziplinaranwalts(-anwältin)".

25. Im § 118 Abs. 2 und 3 entfällt jeweils die Wortfolge ", dem (der) Disziplinaranwalt(-anwältin)".

26. § 120 Abs. 5 lautet:

"(5) Nach der Vernehmung der oder des Beschuldigten sind die Beweise in der von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge aufzunehmen. Über die Berücksichtigung von Beweisanträgen der Parteien hat die oder der Vorsitzende - wenn dies die übrigen Mitglieder des Senats verlangen, der Senat - mit Verfahrensordnung zu entscheiden. Die Parteien und ihre Vertreterinnen oder Vertreter haben das Recht, Beweisanträge zu stellen und Fragen an jede Person, die vernommen wird, zu richten."

27. § 120 Abs. 8 entfällt.

28. § 120 Abs. 9 lautet:

"(9) Dem (Der) Beschuldigten steht das Schlusswort zu."

29. § 122 Abs. 3 entfällt; der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung "(3)".

30. § 125 lautet:

**"§ 125
Verschlechterungsverbot**

Auf Grund eines von der Beschuldigten bzw. vom Beschuldigten erhobenen Rechtsmittels darf das Disziplinarerkenntnis nicht zu ihren bzw. seinen Ungunsten abgeändert werden."

31. § 126 entfällt.

32. Im § 129 Abs. 2 wird die Wortfolge "kein ordentliches Rechtsmittel" durch die Wortfolge "keine Berufung" ersetzt.

33. Im § 130 Abs. 4 wird das Wort "Disziplinarbehörden" durch das Wort "Disziplinarkommission" ersetzt.

34. Im § 132 Abs. 1 letzter Satz entfällt die Wortfolge "auch dem (der) Disziplinaranwalt(-anwältin) und".

35. Im § 133 erster Satz wird die Wortfolge "und der (die) Disziplinaranwalt(-anwältin) können" durch das Wort "kann" ersetzt.

36. Im § 136 wird die Wortfolge "von den Disziplinarbehörden" durch die Wortfolge "von der Disziplinarkommission" ersetzt.

37. Nach § 140 werden folgende §§ 140a und 140b angefügt:

**"§ 140a
Aufschiebende Wirkung**

(1) In Angelegenheiten des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechts haben Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG keine aufschiebende Wirkung, ausgenommen in Disziplinarangelegenheiten nach dem 13. Abschnitt.

(2) Die Behörde hat jedoch auf Antrag der beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheids oder die Ausübung der

durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

(3) Die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Abs. 2 hat keine aufschiebende Wirkung

§ 140b

Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht

(1) Das Landesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der Dienstbehörde in Angelegenheiten der §§ 20, 21, 92 und 92a sowie über Beschwerden gegen Bescheide der Disziplinarkommission, wenn darin Disziplinarstrafen nach § 102 Abs. 1 Z 4 oder 5 sowie § 135 Z 4 oder 5 verhängt wurden, durch Senate. Dies gilt auch für Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht.

(2) Dem Senat hat je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Dienstgebers sowie der Dienstnehmervertretung als fachkundige Laienrichterin bzw. als fachkundiger Laienrichter anzugehören.

(3) Das Amt als fachkundige Laienrichterin bzw. fachkundiger Laienrichter ist ein Ehrenamt. Niemand ist zur Annahme eines solchen Amtes verpflichtet.

(4) Fachkundige Laienrichterinnen bzw. Laienrichter müssen österreichische Staatsangehörige und voll handlungsfähig sein. Sie dürfen nicht wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sein, außer die Strafe ist getilgt oder die Voraussetzungen des § 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68/1972, liegen vor. § 208 Abs. 1 RStDG gilt sinngemäß.

(5) Die Vertreterinnen oder Vertreter des Dienstgebers werden von der Landesregierung nominiert. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer werden von der Dienstnehmervertretung (Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Kunst, Medien, Sport, freie Berufe, Landesgruppe Oberösterreich) nominiert. Erfolgt eine Nominierung durch die Dienstnehmervertretung nicht rechtzeitig, so obliegt die Nominierung der Landesregierung. Als fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter müssen rechtskundige Gemeinde- bzw. Landesbedienstete mit einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung im öffentlichen Dienst nominiert werden, gegen die kein Disziplinarverfahren anhängig sein darf.

(6) Die fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichter sind von der Landesregierung jeweils für die Dauer von sechs Jahren zu bestellen. Sie bzw. er ist vor Antritt ihres bzw. seines Amtes von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten zu beeiden. Das Amt beginnt mit der Angelobung. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Für die fachkundige Laienrichterin bzw. den fachkundigen Laienrichter ist in gleicher Weise und unter den gleichen Voraussetzungen für den Fall der Verhinderung mindestens eine Ersatzrichterin bzw. ein Ersatzrichter zu bestellen.

(7) Das Amt als fachkundige Laienrichterin bzw. fachkundiger Laienrichter oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichter endet

1. mit Ablauf der Bestelldauer, wenn aber die Bestellung der nachfolgenden fachkundigen Laienrichterin bzw. des nachfolgenden fachkundigen Laienrichters oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichters nach diesem Zeitpunkt erfolgt, mit dem Amtsantritt der nachfolgenden fachkundigen Laienrichterin bzw. des nachfolgenden fachkundigen Laienrichters oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichters, und wenn aber die fachkundige Laienrichterin bzw. der

fachkundige Laienrichter oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichter an einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Verfahren teilgenommen hat, erst mit Beendigung dieses Verfahrens,

2. durch Tod,
3. durch Verzicht oder
4. durch Amtsenthebung.

Der Verzicht ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich zu erklären. Er wird eine Woche nach Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, wenn kein späterer Zeitpunkt in der Verzichtserklärung angegeben ist, wirksam.

(8) Der Personalausschuss des Landesverwaltungsgerichts hat eine fachkundige Laienrichterin bzw. einen fachkundigen Laienrichter oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichter ihres bzw. seines Amtes zu entheben, wenn diese bzw. dieser

1. eine der gesetzlichen Bestimmungsvoraussetzungen verliert,
2. auf Grund ihrer bzw. seiner gesundheitlichen Verfassung ihre bzw. seine richterlichen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann,
3. unentschuldigt die Amtspflichten wiederholt vernachlässigt oder
4. ein Verhalten setzt, das mit dem Ansehen des Amtes unvereinbar ist.

(9) Die fachkundige Laienrichterin bzw. der fachkundige Laienrichter und die Ersatzrichterin bzw. der Ersatzrichter sind in Ausübung ihres bzw. seines Amtes unabhängig; sie haben hierbei die mit dem Richteramt verbundenen Befugnisse in vollem Umfang.

(10) Der fachkundigen Laienrichterin bzw. dem fachkundigen Laienrichter und der Ersatzrichterin bzw. dem Ersatzrichter gebührt für die Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben eine Entschädigung. Die Höhe dieser Entschädigung legt die Landesregierung durch Verordnung fest.

(11) Das Amt ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung, der Außerdienststellung und der Erteilung einer Abwesenheit von mehr als einem Jahr. Das Amt endet mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinde- oder Landesdienst und mit der Versetzung oder dem Übertritt in den Ruhestand."

Artikel 35

Änderung des Gesetzes über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge

Das Gesetz über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (Oö. LKUFG), LGBl. Nr. 66/1983, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 71/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 4 entfällt; die bisherigen Abs. 5 bis 7 erhalten die Bezeichnung "(4)", "(5)" und "(6)".

2. § 39 Abs. 6 lautet:

"(6) Für Personen nach § 2 lit. c und d gelten die Abs. 1 bis 3 nicht. Über Streitigkeiten entscheiden die ordentlichen Gerichte."

3. § 50 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

Artikel 36 **Änderung des Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1986**

Das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 (Oö. LDHG 1986), LGBl. Nr. 18/1986, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 5/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 lit. l und im § 6 Abs. 2 lit. c entfällt jeweils die Wortfolge "bzw. Disziplinaroberkommission".

2. Im § 6 Abs. 2 lit. d entfällt die Wortfolge ", der von seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten oder vor der Dienstbehörde eine Dienstpflichtverletzung gestanden hat,".

3. Die Überschrift des § 8 lautet:

"§ 8 **Oberbehörde"**

4. § 8 Abs. 1 und 2 entfallen; die Absatzbezeichnung des bisherigen Abs. 3 entfällt.

5. §§ 11 und 12 entfallen.

6. Im § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 wird das Zitat "§ 80 Abs. 3 bis 5 LDG 1984" durch das Zitat "§ 80 Abs. 3, 4 und 5 LDG 1984" ersetzt.

7. §§ 15 und 16 entfallen.

8. Im § 17 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge "Kommission erster Instanz" durch die Wortfolge "im Abs. 1 genannten Kommissionen" ersetzt.

9. Im § 17 Abs. 4 wird die Wortfolge "Im Sinne des § 9 Abs. 5, des § 10 Abs. 5, des § 11 Abs. 3, des § 12 Abs. 3, des § 13 Abs. 4, des § 14 Abs. 4, des § 15 Abs. 4 und des § 16 Abs. 4" durch die Wortfolge "Im Sinn des § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 5, § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 4" ersetzt.

10. § 17 Abs. 13 entfällt; der bisherige Abs. 14 erhält die Bezeichnung "(13)".

11. Im § 18 lautet die Überschrift:

**"Ausscheiden; Bestellung von rechtskundigen Bediensteten einer anderen
Bezirksverwaltungsbehörde"**

12. § 18 Abs. 1 bis 3 entfallen; die Abs. 4 und 5 erhalten die Absatzbezeichnung "(1)" und "(2)".

13. Im § 19 entfällt die Wortfolge "der Landeshauptmann (Präsident des Landesschulrates)",

14. Im § 20b wird im Abs. 1 das Zitat "BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2005" durch das Zitat "BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2012" und im Abs. 3 das Zitat "BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2004" durch das Zitat "BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010" ersetzt.

15. Im § 20d Abs. 2 wird das Zitat "BGBl. Nr. 136, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2004" durch das Zitat "BGBl. Nr. 136/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010" ersetzt.

Artikel 37

Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthöheitsgesetzes 1988

Das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthöheitsgesetz 1988 (Oö. LLDHG 1988), LGBl. Nr. 32/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 24/2001, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Regelungen des VII. Hauptstücks des Oö. LDHG 1986 zur Sicherung der Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung in der Arbeitswelt sind hinsichtlich der Lehrkräfte nach Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden."

2. § 2 lautet:

"§ 2

Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission

(1) Die Disziplinarkommission nach § 120 Oö. LBG ist als Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission nach diesem Landesgesetz zuständig:

1. zur Durchführung von Disziplinarverfahren nach dem 7. Abschnitt des LLDG 1985, ausgenommen die Erlassung von Disziplinarverfügungen;
2. zur Entscheidung über Suspendierungen (§ 88 Abs. 3 und 5 LLDG 1985);
3. zur Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der mit der Suspendierung verbundenen Bezugskürzung (§ 88 Abs. 4 LLDG 1985);
4. zur Entscheidung über die Abstattung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße in Monatsraten (§ 104 Abs. 2 LLDG 1985) sowie
5. zur Vornahme der Leistungsfeststellung nach § 74 des LLDG 1985.

(2) Für die Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission gelten § 120 Abs. 1 und 2, § 121, § 122 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 128 Oö. LBG sinngemäß mit der Maßgabe, dass anstelle des Mitglieds nach § 122 Abs. 2 Oö. LBG immer die Landesschulinspektorin bzw. der Landesschulinspektor für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen dem zuständigen Senat angehört. Die Ersatzmitglieder für die Landesschulinspektorin bzw. den Landesschulinspektor für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen sind aus dem Kreis der Leiterinnen bzw. Leiter der unter das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz fallenden öffentlichen Schulen oder aus dem Kreis der Fachinspektorinnen und Fachinspektoren gemäß § 75 Abs. 1 des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes zu bestellen."

3. Die §§ 3 bis 11 entfallen; der bisherige § 11a erhält die Bezeichnung "§ 3".

4. Der bisherige § 12 erhält die Bezeichnung "§ 4" und lautet:

"§ 4

Übergangsbestimmungen

Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängige Verfahren vor der Leistungsfeststellungskommission sowie vor der Disziplinarkommission sind von diesen Kommissionen auch nach dem 31. Dezember 2013 noch abzuschließen."

Artikel 38

Änderung des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994

Das Oö. Objektivierungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 102/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 108/2011, wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

Artikel 39

Änderung des Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes

Das Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, LGBl. Nr. 81/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2005, wird wie folgt geändert:

1. *In der Überschrift zu § 2 entfällt die Wortfolge "Dienstbehörde;"*.

2. *Im § 2 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "der Dienstbehörde oder"*.

3. *§ 2 Abs. 2 lautet:*

"(2) Dienstbehörde ist die Oö. Landesregierung. Sie kann jedoch das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied sowie auf dessen Vorschlag auch weiteren Landesbediensteten gemäß §§ 1 und 3 die Behandlung von Personalangelegenheiten der zugewiesenen Landesbeamtinnen und Landesbeamten zur selbstständigen Erledigung und Unterfertigung namens der Oö. Landesregierung übertragen."

4. *Im § 2 Abs. 4 entfällt die Wortfolge "der Dienstbehörde oder"*.

5. *§ 2 Abs. 6 lautet:*

"(6) In Bezug auf die nach diesem Landesgesetz zugewiesenen Landesbeamtinnen und Landesbeamten ist abweichend von § 119 Abs. 3 erster Satz Oö. LBG die Oö. Gesundheits- und Spitals-AG Geschäftsstelle der Disziplinarkommission."

Artikel 40

Änderung des Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes - Kuranstalten

Das Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz - Kuranstalten, LGBl. Nr. 119/2001, wird wie folgt geändert:

1. *In der Überschrift zu § 2 entfällt die Wortfolge "Dienstbehörde;"*.

2. *Im § 2 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "der Dienstbehörde oder"*.

3. § 2 Abs. 2 entfällt; der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung "(2)".

III. ABSCHNITT INNERE VERWALTUNG

Artikel 41 Änderung des Oö. Polizeistrafgesetzes

Das Oö. Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG), LGBl. Nr. 36/1979, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 entfällt die Wortfolge ", außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung,".

2. § 1a Abs. 5 entfällt.

3. Im § 3 Abs. 1 entfällt die Wortfolge ", außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung,".

4. Im § 5 Abs. 1 entfällt die Wortfolge ", sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet,".

Artikel 42 Änderung des Oö. Hundehaltegesetzes 2002

Das Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl. Nr. 147/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 11/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 5 entfällt.

2. Im § 15 Abs. 2 entfällt die Wortfolge ", sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder durch andere Verwaltungsvorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist,".

Artikel 43
Änderung des Oö. Sammlungsgesetzes 1996

Das Oö. Sammlungsgesetz 1996, LGBl. Nr. 16/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013, wird wie folgt geändert:

Im § 6 Abs. 1 wird die Wortfolge "Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer" durch die Wortfolge "Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer" ersetzt.

Artikel 44
Änderung des Oö. Sexualdienstleistungsgesetzes

Das Oö. Sexualdienstleistungsgesetz (Oö. SDLG), LGBl. Nr. 80/2012, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013, wird wie folgt geändert:

Im § 17 Abs. 1 wird die Wortfolge "Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer" durch die Wortfolge "Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer" ersetzt.

Artikel 45
Änderung des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes

Das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 78/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013, wird wie folgt geändert:

Im § 17 Abs. 1 wird die Wortfolge "Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung" durch die Wortfolge "Eine Verwaltungsübertretung begeht" ersetzt.

Artikel 46
Änderung des Oö. Spielapparate- und Wettgesetzes

Das Oö. Spielapparate- und Wettgesetz, LGBl. Nr. 106/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013, wird wie folgt geändert:

Im § 15 Abs. 2 entfällt die Wortfolge ", sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet".

Artikel 47
Änderung des Oö. Glücksspielautomatengesetzes

Das Oö. Glücksspielautomatengesetz, LGBl. Nr. 35/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013, wird wie folgt geändert:

1. *§ 18 Abs. 2 entfällt; der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung "(2)".*

2. *Im § 23 Abs. 1 wird die Wortfolge "Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung" durch die Wortfolge "Eine Verwaltungsübertretung begeht" ersetzt.*

Artikel 48
Änderung des Oö. Jugendschutzgesetzes 2001

Das Oö. Jugendschutzgesetz 2001 (Oö. JSchG 2001), LGBl. Nr. 93/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 67/2011, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 12 Abs. 1 wird die Wortfolge "Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder durch andere Verwaltungsvorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung" durch die Wortfolge "Eine Verwaltungsübertretung begeht" ersetzt.*

2. *Im § 13 Abs. 1 wird die Wortfolge "Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder durch andere Verwaltungsvorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung" durch die Wortfolge "Eine Verwaltungsübertretung begeht" ersetzt.*

Artikel 49
Änderung des Oö. Katastrophenschutzgesetzes

Das Oö. Katastrophenschutzgesetz (Oö. KatSchG), LGBl. Nr. 32/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013, wird wie folgt geändert:

Im § 29 Abs. 2 entfällt die Wortfolge ", sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet".

Artikel 50
Änderung des Oö. Rettungsgesetzes 1988

Das Oö. Rettungsgesetz 1988, LGBl. Nr. 27/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013, wird wie folgt geändert:

Im § 11 wird die Wortfolge "Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer nach anderen Verwaltungsvorschriften strafbaren Handlung oder einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer" durch die Wortfolge "Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer" ersetzt.

Artikel 51
Änderung des Oö. Archivgesetzes

Das Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 60/2010, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 16 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "in erster Instanz".*

2. *§ 16 Abs. 2 entfällt; der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung "(2)".*

IV. ABSCHNITT
SCHULEN, KULTUR, SPORT

Artikel 52
Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992

Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 5/2013, wird wie folgt geändert:

1. *§ 47 Abs. 3 letzter Satz entfällt.*

2. *Im § 51 Abs. 4 wird das Wort "rechtskräftige" durch die Wortfolge "nicht beeinspruchte" ersetzt.*

Artikel 53
Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes

Das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. Nr. 60/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 140/2009, wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragung im Inhaltsverzeichnis zu § 67 lautet:

"§ 67 Beschwerde"

2. § 66 Abs. 3 Z 6 lautet:

"6. Hinweis auf die Möglichkeit einer Beschwerde, die Beschwerdefrist und die Einbringungsstelle für die Beschwerde."

3. § 67 lautet:

"§ 67
Beschwerde

(1) Gegen Bescheide nach diesem Landesgesetz können die Parteien Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Gegen Beurteilungen in Zeugnissen (Zeugnisnoten) ist eine Beschwerde nicht zulässig.

(2) Wenn mit dem angefochtenen Bescheid ausgesprochen wurde, dass die Schülerin bzw. der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist oder die letzte Stufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat (Entscheidung gemäß § 37 Abs. 6, Entscheidung nach Ablegung von einer oder zwei Wiederholungsprüfungen, jeweils in Verbindung mit § 41) oder dass eine Abschlussprüfung nicht bestanden worden ist (§ 44 f), kann das Landesverwaltungsgericht, insoweit sich die Beschwerde auf die behauptete unrichtige Beurteilung mit "Nicht genügend" stützt,

1. über Beschwerden auf Grund der Aktenlage entscheiden, wenn der Sachverhalt hinreichend geklärt ist, oder
2. eine Prüfungsarbeit durch eine andere für den betreffenden Unterrichtsgegenstand (das Prüfungsgebiet) lehrbefähigte Person beurteilen lassen oder
3. das Beschwerdeverfahren unterbrechen und eine kommissionelle Prüfung ansetzen.

(3) Die Prüfungskommission gemäß Abs. 2 Z 2 besteht aus drei Personen, die für den betreffenden Unterrichtsgegenstand (das Prüfungsgebiet) lehrbefähigt sind.

(4) Wird einer Beschwerde, die sich auf die behauptete unrichtige Beurteilung mit "Nicht genügend" stützt, stattgegeben, hat das Landesverwaltungsgericht zugleich die betreffende Note neu festzusetzen."

4. Im § 68 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "und der im § 67 Abs. 2 genannten Entscheidungen".

5. § 69 lautet:

"§ 69

Entscheidungspflicht

(1) In den Angelegenheiten des § 65 Abs. 3 haben die zuständigen Organe - unbeschadet der Bestimmung des folgenden Abs. 3 - über Ansuchen von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vier Wochen nach deren Einlangen, den Bescheid zu erlassen. Wird der Bescheid nicht innerhalb von vier Wochen erlassen, können die Parteien wegen Verletzung der Entscheidungspflicht Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG erheben, die unmittelbar beim Landesverwaltungsgericht einzubringen ist; die Zuständigkeit zur Entscheidung geht damit auf das Landesverwaltungsgericht über. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung der Entscheidung nicht ausschließlich auf ein Verschulden des zuständigen Organs zurückzuführen ist.

(2) Die Frist des Abs. 1 wird für die Dauer der Weihnachts-, Semester-, Oster-, Pfingst- und Hauptferien gehemmt.

(3) Die Schulbehörde hat über Ansuchen von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach deren Einlangen, den Bescheid zu erlassen.

(4) Das Landesverwaltungsgericht hat über Beschwerden in den Fällen des § 67 Abs. 2 binnen drei Wochen nach deren Einlangen zu entscheiden."

Artikel 54

Änderung des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes

Das Oö. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 59/2010, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11a Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Abweichend vom § 14 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide gemäß Abs. 2 binnen vier Monaten zu entscheiden."

2. Dem § 12a wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Abweichend vom § 14 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide gemäß Abs. 3 innerhalb eines Monats zu entscheiden."

3. Im § 39 Abs. 1 und 2 wird die Wortfolge "Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung" jeweils durch die Wortfolge "Eine Verwaltungsübertretung begeht" ersetzt.

Artikel 55
Änderung des Oö. Sportgesetzes

Das Landesgesetz vom 12. Juni 1997 über das Sportwesen in Oberösterreich (Oö. Sportgesetz), LGBl. Nr. 93/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 54/2012, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 14 Abs. 3 Z 1 wird vor dem Wort "Gericht" das Wort "ordentlichen" eingefügt.*

2. *§ 24 Abs. 7 entfällt.*

V. ABSCHNITT
FINANZRECHT UND VERGABEWESEN

Artikel 56
Änderung des Oö. Abgabengesetzes

Das Oö. Abgabengesetz (Oö. AbgG), LGBl. Nr. 102/2009, wird wie folgt geändert:

1. *§ 2 lautet:*

"§ 2
Sachliche Zuständigkeit

- (1) Sachlich zuständige Abgabenbehörden sind in den Angelegenheiten
1. der Landesabgaben die Landesregierung,
 2. der von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu verwaltenden Abgaben
 - a) in Städten mit eigenem Statut die nach dem jeweiligen Statut zuständigen Organe,
 - b) in anderen Gemeinden die nach der Oö. Gemeindeordnung 1990 zuständigen Organe,
 3. der von einem Gemeindeverband im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu verwaltenden Abgaben in erster Instanz das nach den gesetzlichen Vorschriften über die Bildung des Gemeindeverbands zur Vertretung des Verbands nach außen zuständige Organ, in zweiter Instanz der Verbandsausschuss,
 4. der von den Gemeinden im vom Land übertragenen Wirkungsbereich zu verwaltenden Abgaben die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister,
 5. der von einem Gemeindeverband im vom Land übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu verwaltenden Abgaben das nach den gesetzlichen Vorschriften über die Bildung des Gemeindeverbands zur Vertretung des Verbands nach außen zuständige Organ.
- (2) Vollstreckungsbehörde ist in den Angelegenheiten
1. der Landesabgaben die Landesregierung,

2. der von den Gemeinden zu verwaltenden Abgaben die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister,
 3. der von einem Gemeindeverband zu verwaltenden Abgaben das nach den gesetzlichen Vorschriften über die Bildung des Gemeindeverbands zur Vertretung des Verbands nach außen zuständige Organ.
- (3) Verwaltungsstrafbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde."

2. § 8 Abs. 1 lautet:

"(1) Partei ist

1. im Abgabeverfahren die bzw. der Abgabepflichtige,
2. im Berufungsverfahren in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden oder im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht auch jede Person, die ein Rechtsmittel einbringt, einem Rechtsmittelverfahren beigetreten ist oder einen Vorlageantrag gestellt hat."

3. § 8 Abs. 4 lautet:

"(4) Partei im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht ist auch die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat oder deren Säumnis geltend gemacht wird."

Artikel 57 **Änderung des Oö. Parkgebührengesetzes**

Das Oö. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5b Abs. 3 wird nach dem Wort "begangenen" das Wort "gerichtlich" eingefügt.
2. Im § 6 Abs. 3 entfällt die Wortfolge "- sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet -".

Artikel 58 **Änderung des Oö. Fleischuntersuchungsgebührengesetzes 2008**

Das Oö. Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2008 (Oö. FIUGG 2008), LGBl. Nr. 6/2008, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 102/2009, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 lautet:

"(1) Abgabenbehörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist die Landesregierung."

Artikel 59

Änderung des Oö. Vergaberechtsschutzgesetzes 2006

Das Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 (Oö. VergRSG 2006), LGBl. Nr. 130/2006, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 68/2010, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 2 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 18a und § 23 Abs. 1 wird die Wortfolge "dem unabhängigen Verwaltungssenat" jeweils durch die Wortfolge "dem Landesverwaltungsgericht" ersetzt.*

2. *Im § 2 Abs. 2 bis 6, § 3 Abs. 3, § 16 Abs. 2 bis 4 und 7, § 17 Abs. 2, § 18a, § 19 Abs. 3 Z 2 und § 23 Abs. 3 wird die Wortfolge "der unabhängige Verwaltungssenat" jeweils durch die Wortfolge "das Landesverwaltungsgericht" ersetzt.*

3. *Im § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 16 Abs. 1, 2, 5, 6 und 8, § 16a, § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 wird die Wortfolge "Der unabhängige Verwaltungssenat" jeweils durch die Wortfolge "Das Landesverwaltungsgericht" ersetzt.*

4. *Im § 18 Abs. 2, 3, 5 und 6 wird die Wortfolge "den unabhängigen Verwaltungssenat" jeweils durch die Wortfolge "das Landesverwaltungsgericht" ersetzt.*

5. *Im § 2 Abs. 3, Abs. 4 Z 1 und Abs. 5 Z 1 sowie im § 12 Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 5 wird das Wort "Gemeinschaftsrecht" jeweils durch das Wort "Unionsrecht" ersetzt.*

6. *Im § 2 Abs. 4 Z 2 wird der Verweis "Z. 1" durch den Verweis "Z 1, 4 und 5" ersetzt.*

7. *Im § 2 Abs. 4 Z 2 und Abs. 5 Z 2 sowie im § 16 Abs. 3 wird das Wort "Gemeinschaftsrechts" jeweils durch das Wort "Unionsrechts" ersetzt.*

8. *Im § 2 Abs. 3 wird der Wortfolge "§ 2 Z 16 lit. a Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr. 17/2006" die Wortfolge "in der Fassung BGBl. II Nr. 461/2012 bzw. § 3 Z 16 lit. a Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 132/2012" angefügt.*

9. *Im § 2 Abs. 4 Z 4 wird die Wortfolge "*, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010" *durch die Wortfolge "in der Fassung BGBl. II Nr. 461/2012 bzw. § 107 Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, BGBl. I Nr. 10/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 132/2012" ersetzt.*

10. *Im § 2 Abs. 4 Z 5 wird die Wortfolge "*, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010" *durch die Wortfolge "in der Fassung BGBl. II Nr. 461/2012 bzw. § 130 Abs. 4 bis 6 Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, BGBl. I Nr. 10/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 132/2012" ersetzt.*

11. *Im § 2 Abs. 5 Z 3 wird die Wortfolge "*, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010" *durch die Wortfolge "in der Fassung BGBl. II Nr. 461/2012 bzw. § 115 Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, BGBl. I Nr. 10/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 132/2012" ersetzt.*

12. *Im § 4 Abs. 2 wird die Wortfolge "*, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010" *durch die Wortfolge "in der Fassung BGBl. II Nr. 461/2012 bzw. § 47 Abs. 5 Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, BGBl. I Nr. 10/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 132/2012" ersetzt.*

13. *Im § 4 Abs. 4 wird die Wortfolge "Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen" jeweils durch das Wort "Ausschreibung" ersetzt.*

14. *§ 5 Abs. 3 lautet:*

"(3) Enthält die Ausschreibung eine unrichtige Angabe über die zuständige Vergabekontrollbehörde, so ist der Antrag auch dann innerhalb der im § 4 genannten Fristen gestellt, wenn er bei der in der Ausschreibung angegebenen Vergabekontrollbehörde eingebracht wurde. Enthält die Ausschreibung keine Angabe über die zuständige Vergabekontrollbehörde, so ist der Antrag auch dann innerhalb der im § 4 genannten Fristen gestellt, wenn er bei einer nicht offenkundig unzuständigen Vergabekontrollbehörde eingebracht wurde."

15. *Im § 5 Abs. 4 und 5 wird die Wortfolge "Enthalten die Ausschreibungsunterlagen oder die Bekanntmachung" jeweils durch die Wortfolge "Enthält die Ausschreibung" ersetzt.*

16. *Im § 7 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "mit Bescheid".*

17. *Im § 7 Abs. 2 wird die Wortfolge "den Ausschreibungsunterlagen" durch die Wortfolge "der Ausschreibung" ersetzt.*

18. *Dem § 8 werden folgende Absätze 6, 7 und 8 angefügt:*

"(6) Enthält die Ausschreibung eine unrichtige Angabe über die zuständige Vergabekontrollbehörde, so ist der Antrag auch dann innerhalb der im § 4 genannten Fristen gestellt, wenn er bei der in der Ausschreibung angegebenen Vergabekontrollbehörde eingebracht wurde. Enthält die Ausschreibung keine Angabe über die zuständige Vergabekontrollbehörde, so ist der Antrag auch dann innerhalb der im § 4 genannten Fristen gestellt, wenn er bei einer nicht offenkundig unzuständigen Vergabekontrollbehörde eingebracht wurde.

(7) Enthält die Ausschreibung eine unrichtige oder keine Angabe darüber, ob die Auftragsvergabe in den Ober- oder Unterschwellenbereich fällt, so gilt der Antrag als fristgerecht eingebracht, wenn er innerhalb der für den Oberschwellenbereich geltenden Frist nach § 4 eingebracht wurde.

(8) Enthält die Ausschreibung eine unrichtige Angabe über den öffentlichen Auftraggeber bzw. die öffentliche Auftraggeberin, so gilt ein Antrag, der diesen unrichtig angegebenen Auftraggeber bzw. diese unrichtig angegebene Auftraggeberin benennt, dennoch als zulässig eingebracht. Enthält die Ausschreibung keine Angabe über den öffentlichen Auftraggeber bzw. die öffentliche Auftraggeberin, so gilt ein Antrag auch dann innerhalb der im § 4 genannten Fristen eingebracht, wenn er einen nicht offenkundig unrichtigen Auftraggeber bzw. eine nicht offenkundig unrichtige Auftraggeberin benannt hat."

19. *Im § 12 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge ", zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010" durch die Wortfolge "in der Fassung BGBl. II Nr. 461/2012 bzw. § 107 Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, BGBl. I Nr. 10/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 132/2012" ersetzt.*

20. *Im § 12 Abs. 1 Z 4 wird die Wortfolge ", zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010" durch die Wortfolge "in der Fassung BGBl. II Nr. 461/2012 bzw. § 130 Abs. 4 bis 6 Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, BGBl. I Nr. 10/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 132/2012" ersetzt.*

21. *Im § 12 Abs. 1 dritter Satz wird der Verweis "Z 1" durch den Verweis "Z 1, 3 und 4" ersetzt.*

22. *Im § 12 Abs. 1 letzter Satz wird die Wortfolge "der behördlichen Entscheidung" durch die Wortfolge "der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts" ersetzt.*

23. Im § 12 Abs. 4 wird die Wortfolge "ein Bescheid des unabhängigen Verwaltungssenates" durch die Wortfolge "eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts" ersetzt.

24. Im § 13 Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge ", zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010" durch die Wortfolge "in der Fassung BGBl. II Nr. 461/2012 oder § 108 Abs. 2 Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, BGBl. I Nr. 10/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 132/2012" ersetzt.

25. Im § 13 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge ", zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010" durch die Wortfolge "in der Fassung BGBl. II Nr. 461/2012 bzw. § 46 Abs. 3 oder § 47 Abs. 6 Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, BGBl. I Nr. 10/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 132/2012" ersetzt.

26. § 14 Abs. 2 bis 6 lauten:

"(2) Enthält die Ausschreibung eine unrichtige Angabe über die zuständige Vergabekontrollbehörde, so ist der Antrag auch dann innerhalb der im § 13 genannten Fristen gestellt, wenn er bei der in der Ausschreibung angegebenen Vergabekontrollbehörde eingebracht wurde. Enthält die Ausschreibung keine Angabe über die zuständige Vergabekontrollbehörde, so ist der Antrag auch dann innerhalb der im § 13 genannten Fristen gestellt, wenn er bei einer nicht offenkundig unzuständigen Vergabekontrollbehörde eingebracht wurde.

(3) Enthält die Ausschreibung eine unrichtige Angabe über den öffentlichen Auftraggeber bzw. die öffentliche Auftraggeberin, so gilt ein Antrag, der diesen unrichtig angegebenen Auftraggeber bzw. diese unrichtig angegebene Auftraggeberin benennt, dennoch als zulässig eingebracht. Enthält die Ausschreibung keine Angabe über den öffentlichen Auftraggeber bzw. die öffentliche Auftraggeberin, so gilt ein Antrag auch dann innerhalb der im § 13 genannten Fristen eingebracht, wenn er einen nicht offenkundig unrichtigen Auftraggeber bzw. eine nicht offenkundig unrichtige Auftraggeberin benannt hat.

(4) Ein Antrag auf Feststellung gemäß § 12 Abs. 1 ist unzulässig, wenn der behauptete Verstoß im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens nach den §§ 3 ff. hätte geltend gemacht werden können.

(5) Ein Antrag auf Feststellung gemäß § 12 Abs. 1, 2 oder 4 ist unzulässig, wenn trotz Aufforderung zur Verbesserung der Antrag nicht ordnungsgemäß vergebührt wurde.

(6) Ein Antrag gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 ist ferner unzulässig, wenn der Auftraggeber die Entscheidung gemäß § 49 Abs. 2, § 55 Abs. 5, § 210 Abs. 2 oder § 219 Abs. 5 Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr. 17, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 461/2012 bzw. § 41 Abs. 2 oder § 47 Abs. 5 Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, BGBl. I Nr. 10/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 132/2012, bekannt gegeben oder bekannt gemacht hat und der Zuschlag nach Ablauf einer Frist von zehn Tagen nach der erstmaligen Verfügbarkeit der Bekanntmachung erteilt worden ist."

27. Im § 16 Abs. 5 wird die Wortfolge "der behördlichen Entscheidung" durch die Wortfolge "der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts" ersetzt.

28. Im § 19 Abs. 3 Z 2 wird die Wortfolge "Bescheid zu erlassen" durch die Wortfolge "Beschluss zu fassen" ersetzt.

29. § 22 Abs. 3 erster Satz lautet:

"In der Verordnung gemäß Abs. 2 hat die Landesregierung auf den mit der Durchführung des entsprechenden Verfahrens verbundenen Aufwand für das Landesverwaltungsgericht und den mit der Antragstellung verbundenen Nutzen für den Antragsteller bzw. die Antragstellerin Bedacht zu nehmen."

30. Im § 22 Abs. 3 letzter Satz entfällt die Wortfolge "der Behörde".

VI. ABSCHNITT GESUNDHEIT, SOZIALES

Artikel 60

Änderung des Oö. Krankenanstaltengesetzes 1997

Das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 (Oö. KAG 1997), LGBl. Nr. 132/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 70/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 6 wird die Wortfolge "das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG" durch die Wortfolge "das Recht der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG sowie das Recht der Revision gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG" ersetzt.

2. Im § 6a Abs. 4 wird die Wortfolge "das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG" durch die Wortfolge "das Recht der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG sowie das Recht der Revision gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG" ersetzt.

3. § 56 Abs. 8 entfällt.

Artikel 61
Änderung des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985

Das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 40/1985, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 54/2012, wird wie folgt geändert:

Im § 38b entfallen die Absatzbezeichnung "(1)" sowie Abs. 2.

Artikel 62
Änderung des Oö. Heilvorkommen- und Kurortgesetzes

Das Oö. Heilvorkommen- und Kurortgesetz (Oö. HKG), LGBl. Nr. 47/1961, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 54/2012, wird wie folgt geändert:

Im § 19 entfallen die Absatzbezeichnung "(1)" sowie Abs. 2.

Artikel 63
Änderung des Oö. Mindestsicherungsgesetzes

Das Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl. Nr. 74/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 18/2013, wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragung im Inhaltsverzeichnis zu § 33 lautet:

"§ 33 Beschwerdeverfahren"

2. Im § 30 Abs. 3 und 4 wird jeweils die Wortfolge "Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich" durch das Wort "Landesverwaltungsgerichts" ersetzt.

3. § 32 Abs. 1 bis 3 lauten:

"(1) Die Behörde ist verpflichtet, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach der Einbringung des Antrags gemäß § 28 Abs. 4, einen Bescheid zu erlassen.

(2) Wird der Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen, so hat auf Grund einer Säumnisbeschwerde der Partei das Landesverwaltungsgericht der Behörde binnen einer Woche aufzutragen, innerhalb von bis zu vier Wochen den Bescheid zu erlassen und eine Abschrift des Bescheids dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliegt.

(3) Sofern dem Landesverwaltungsgericht binnen der Fristen nach Abs. 2 der Bescheid nicht vorgelegt wird, geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf das Landesverwaltungsgericht über; für seine Entscheidung gilt die Frist gemäß Abs. 1."

4. § 33 lautet:

**"§ 33
Beschwerdeverfahren**

(1) Im Verfahren über die Leistung, Einstellung und Neubemessung bedarfsorientierter Mindestsicherung kann ein Beschwerdeverzicht (§ 7 Abs. 2 VwGVG) nicht wirksam abgegeben werden. Die Zurückziehung diesbezüglicher Rechtsmittel ist jedoch zulässig.

(2) Beschwerden gegen Bescheide über die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 30 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfeschuchende Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(4) Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts ergehen schriftlich."

5. *Im § 48 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "*, sofern nicht eine vom Gericht zu ahndende strafbare Handlung vorliegt,".

6. *Im § 49 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "in erster Instanz und der unabhängige Verwaltungssenat in zweiter Instanz".*

7. *Im § 49 Abs. 6 entfällt die Wortfolge "in erster Instanz".*

8. *Im § 50 Abs. 3 und 4 wird jeweils die Wortfolge "der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich" durch die Wortfolge "das Landesverwaltungsgericht" ersetzt.*

9. *Im § 50 Abs. 4 wird die Wortfolge "Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich" durch das Wort "Landesverwaltungsgericht" ersetzt.*

10. *Im § 50 Abs. 5 wird die Wortfolge "Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich" durch das Wort "Landesverwaltungsgerichts" ersetzt.*

Artikel 64
Änderung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998

Das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG 1998), LGBl. Nr. 82/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Die Eintragung im Inhaltsverzeichnis zu § 26 lautet:*

"§ 26 Beschwerdeverfahren"

2. *Im § 25 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "sowie Bescheide der Berufungsbehörde".*

3. *§ 26 lautet:*

"§ 26
Beschwerdeverfahren

(1) Im Verfahren über die Leistung, Einstellung und Neubemessung sozialer Hilfe kann ein Beschwerdeverzicht (§ 7 Abs. 2 VwGVG) nicht wirksam abgegeben werden.

(2) Beschwerden gegen Bescheide über die Leistung sozialer Hilfe haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 24 Abs. 2 erst im Beschwerdeverfahren nach, kann das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs nach § 24 Abs. 3 vorgehen."

4. *Im § 31 Abs. 2 und im § 66 Abs. 2 entfällt jeweils die Wortfolge "in erster Instanz".*

5. *Im § 65 Abs. 2 entfällt die Wortfolge ", sofern nicht eine vom Gericht zu ahndende strafbare Handlung vorliegt,".*

6. *Im § 66 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "in erster Instanz und die Landesregierung in zweiter Instanz".*

7. *§ 66 Abs. 3 entfällt.*

8. *Im § 67 Abs. 1 bis 6 wird jeweils die Wortfolge "Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich" durch das Wort "Landesverwaltungsgerichts" ersetzt.*

9. *Im § 67 Abs. 9 wird die Wortfolge "der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich" durch die Wortfolge "das Landesverwaltungsgericht" ersetzt.*

Artikel 65 **Änderung des Oö. Grundversorgungsgesetzes 2006**

Das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006, LGBl. Nr. 12/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 54/2012, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 4 wird das Zitat "§ 16 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100," durch das Zitat "§ 10 BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012," ersetzt.*

2. *§ 4 Abs. 2 entfällt; der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung "(2)" und lautet:*

"(2) Hat die Landesregierung eine Entscheidung gemäß § 64 Abs. 2 AVG getroffen, kann das Landesverwaltungsgericht der Beschwerde über Antrag die aufschiebende Wirkung zuerkennen."

3. *§ 5 Abs. 5 entfällt.*

4. *Im § 8 Abs. 4 wird die Wortfolge "unabhängigen Verwaltungssenat" durch das Wort "Landesverwaltungsgericht" ersetzt.*

5. *Im § 8 Abs. 4a wird die Wortfolge "der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich" durch die Wortfolge "das Landesverwaltungsgericht" ersetzt.*

Artikel 66 **Änderung des Oö. Sozialberufegesetzes**

Das Oö. Sozialberufegesetz (Oö. SBG), LGBl. Nr. 63/2008, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 92/2009, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 58 Abs. 5 und § 59 Abs. 2 letzter Satz wird jeweils die Wortfolge "binnen zwei Wochen das Rechtsmittel der Berufung" durch die Wortfolge "Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht" ersetzt.*

2. Im § 61 Abs. 1 wird die Wortfolge "Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung" durch die Wortfolge "Eine Verwaltungsübertretung begeht" ersetzt.

3. Im § 61 Abs. 5 entfällt die Wortfolge "in erster Instanz".

4. Im § 62 Abs. 3 und 4 wird jeweils die Wortfolge "unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich" durch das Wort "Landesverwaltungsgerichts" ersetzt.

5. Im § 67 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "in erster Instanz und der unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich in zweiter Instanz".

6. § 67 Abs. 4 und 5 entfallen.

Artikel 67

Änderung des Landesgesetzes betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen

Das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. ChG), LGBl. Nr. 41/2008, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 18/2013, wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragung im Inhaltsverzeichnis zu § 25 lautet:

"§ 25 Beschwerdeverfahren"

2. § 24 Abs. 4 lautet:

"(4) Bescheide

1. über die Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 und

2. auf Übernahme der Kosten für eine freiwillige Selbstversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 18

sind schriftlich zu erlassen."

3. § 25 lautet:

**"§ 25
Beschwerdeverfahren**

(1) Im Verfahren über die Gewährung, Einstellung und Neubemessung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 kann ein Beschwerdeverzicht (§ 7 Abs. 2 VwGVG) nicht wirksam abgegeben werden.

(2) Beschwerden gegen Bescheide über die Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 Abs. 1 erst im Beschwerdeverfahren nach, kann das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs nach § 23 Abs. 2 vorgehen."

4. *Im § 47 Abs. 1 bis 6 wird jeweils die Wortfolge "unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich" durch das Wort "Landesverwaltungsgerichts" ersetzt.*

5. *§ 49 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.*

6. *§ 49 Abs. 4 entfällt.*

7. *Im § 50 wird die Wortfolge "Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung" durch die Wortfolge "Eine Verwaltungsübertretung begeht" ersetzt.*

**VII. ABSCHNITT
NATUR- UND UMWELTSCHUTZ**

Artikel 68

Änderung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001

Das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013, wird wie folgt geändert:

1. *§ 20 Abs. 8 entfällt.*

2. *§ 31 Abs. 3 entfällt.*

3. § 33 Abs. 9 entfällt; die bisherigen Abs. 10 und 11 erhalten die Bezeichnung "(9)" und "(10)".

4. Nach § 51 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Für die Organe des Landesverwaltungsgerichts gilt Abs. 1 sinngemäß."

Artikel 69

Änderung des Oö. Nationalparkgesetzes

Das Oö. Nationalparkgesetz (Oö. NPG), LGBl. Nr. 20/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 108/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im § 21 Abs. 1 wird die Wortfolge "Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung," durch die Wortfolge "Eine Verwaltungsübertretung begeht" ersetzt.

2. § 24 Abs. 2 und 3 entfallen; der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung "(2)".

Artikel 70

Änderung des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes 2002

Das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 (Oö. LuftREnTG), LGBl. Nr. 114/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 29/2012, wird wie folgt geändert:

Im § 47 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Wortfolge "Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung" durch die Wortfolge "Eine Verwaltungsübertretung begeht" ersetzt.

Artikel 71

Änderung des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009

Das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 32/2011, wird wie folgt geändert:

Im § 25 Abs. 1 bis 3 entfällt jeweils die Wortfolge "- sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist -".

Artikel 72

Änderung des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001

Das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 27/2001, wird wie folgt geändert:

Im § 23 Abs. 2 entfällt die Wortfolge ", sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet".

Artikel 73

Änderung des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991

Das Oö. Bodenschutzgesetz 1991, LGBl. Nr. 63/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 1 Abs. 4 entfällt das Wort "verwaltungsbehördlichen".*
- 2. Im § 26 Abs. 2 letzter Satz und im § 29 Abs. 1 letzter Satz wird jeweils nach dem Wort "zuständige" das Wort "ordentliche" eingefügt.*
- 3. Im § 41 entfallen die Absatzbezeichnung "(1)" sowie Abs. 2.*
- 4. Dem § 42 wird folgender Abs. 8 angefügt:*
"(8) Die Verpflichtungen gemäß § 42 Abs. 1 Z 2 bis 5 und Abs. 2 bestehen auch gegenüber Organen des Landesverwaltungsgerichts. Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß."
- 5. Im § 49 Abs. 2 entfällt die Wortfolge ", sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet".*

Artikel 74
Änderung des Oö. Wasserversorgungsgesetzes

Das Oö. Wasserversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 24/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2001, wird wie folgt geändert:

Im § 7 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "in erster Instanz".

Artikel 75
Änderung des Oö. Umwelthaftungsgesetzes

Das Oö. Umwelthaftungsgesetz (Oö. UHG), LGBl. Nr. 95/2009, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 66/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 1 wird die Wortfolge "administrativen Rechtsmittelverfahren" durch die Wortfolge "Verfahren vor den Verwaltungsgerichten" ersetzt.

2. Im § 13 wird die Wortfolge "Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat" durch die Wortfolge "Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht" ersetzt.

VIII. ABSCHNITT
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Artikel 76
Änderung des Oö. Weinbaugesetzes

Das Oö. Weinbaugesetz (Oö. WBG), LGBl. Nr. 104/2007, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 8 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Die Befugnisse gemäß Abs. 1 kommen auch den Organen des Landesverwaltungsgerichts zu."

2. § 10 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

3. Im § 11 Abs. 1 entfällt die Wortfolge ", sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist,".

Artikel 77
Änderung des Oö. Gentechnik-Vorsorgegesetzes 2006

Das Oö. Gentechnik-Vorsorgegesetz 2006 (Oö. Gt-VG 2006), LGBl. Nr. 79/2006, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 8 entfallen die Absatzbezeichnung "(1)" sowie Abs. 2.*

2. *Nach dem § 9 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*
"(1a) Die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 bestehen auch gegenüber Organen des Landesverwaltungsgerichts. Abs. 5 gilt sinngemäß."

3. *Im § 12 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "*, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist,".

Artikel 78
Änderung des Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetzes

Das Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz, LGBl. Nr. 79/1999, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 108/2011, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 4 Abs. 6 wird die Wortfolge "Wald- und Weideservitutenlandesgesetz" durch die Wortfolge "Oö. Einforstungsrechtegesetz" ersetzt.*

2. *Im § 14 Abs. 4 wird nach dem Wort "Behörden" die Wortfolge "und des Landesverwaltungsgerichts" eingefügt.*

3. *Im § 13 Abs. 4 entfällt die Wortfolge "*, sofern nicht eine von den Gerichten zu ahndende strafbare Handlung vorliegt,".

Artikel 79
Änderung des Oö. Pflanzenschutzgesetzes 2002

Das Oö. Pflanzenschutzgesetz 2002 (Oö. PflSchG 2002), LGBl. Nr. 67/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 63/2012, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 3 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; dem § 3 wird folgender Abs. 2 angefügt:
"(2) Die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 Z 3 und 4 bestehen auch gegenüber Organen des Landesverwaltungsgerichts."

2. § 10 Abs. 6 entfällt; die bisherigen Abs. 7 und 8 erhalten die Absatzbezeichnung "(6)" und "(7)".

Artikel 80 **Änderung des Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetzes**

Das Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz, LGBl. Nr. 68/1980, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 5 wird das Wort "Berufung" durch die Wortfolge "Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht" ersetzt.

2. Im § 7 Abs. 1 entfällt die Wortfolge ", sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichts fallenden Handlung bildet".

Artikel 81 **Änderung des Oö. Jagdgesetzes**

Das Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 32/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 3, § 24 Abs. 4, § 53 Abs. 3, § 54 Abs. 1, § 66 Abs. 1 und § 71 Abs. 2 wird jeweils das Wort "Berufung" durch die Wortfolge "Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht" ersetzt.

2. Im § 33 Abs. 5 wird die Wortfolge "ein ordentliches Rechtsmittel" durch die Wortfolge "eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht" ersetzt.

3. Im § 56a Abs. 3 wird das Wort "Berufungsrecht" durch das Wort "Beschwerderecht" ersetzt.

4. Im § 77 Abs. 1 wird die Wortfolge "Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde" durch die Wortfolge "Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht" ersetzt.

5. Im § 91 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "in erster Instanz".

6. § 91 Abs. 2 entfällt; der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung "(2)".

7. Im § 94 wird das Wort "Berufungsrechtes" durch das Wort "Beschwerderechts" ersetzt.

Artikel 82 **Änderung des Oö. Fischereigesetzes**

Das Oö. Fischereigesetz, LGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 28 Abs. 5 wird die Wortfolge "ein ordentliches Rechtsmittel" durch die Wortfolge "eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht" ersetzt.

2. Im § 47 Abs. 1 und 6 entfällt jeweils die Wortfolge "in erster Instanz".

3. Im § 47 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "erster Instanz".

4. § 47 Abs. 4 entfällt; die bisherigen Abs. 5 und 6 erhalten die Absatzbezeichnung "(4)" und "(5)".

Artikel 83 **Änderung des Oö. Tierzuchtgesetzes 2009**

Das Oö. Tierzuchtgesetz 2009, LGBl. Nr. 14/2009, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 3/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 4 wird das Wort "Gerichte" durch die Wortfolge "ordentlichen Gerichte" ersetzt.

2. Im § 15 Abs. 3 entfällt das Wort "erstinstanzlichen".

3. Im § 15 Abs. 4 wird das Wort "Berufungen" durch das Wort "Beschwerden" ersetzt.

4. § 21 Abs. 2 und 3 entfallen; die bisherigen Abs. 4 bis 6 erhalten die Absatzbezeichnung "(2)", "(3)" und "(4)".

5. Im § 22 wird nach dem Wort "Behörden" die Wortfolge "sowie das Landesverwaltungsgericht" eingefügt.

6. Nach dem § 23 Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:

"(7a) Die Verpflichtungen gemäß Abs. 4 und 7 bestehen auch gegenüber den Organen des Landesverwaltungsgerichts; die Befugnisse gemäß Abs. 5 und 6 kommen auch den Organen des Landesverwaltungsgerichts zu."

7. Im § 27 wird die Wortfolge "Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung" durch die Wortfolge "Eine Verwaltungsübertretung begeht" ersetzt.

Artikel 84 **Änderung des Oö. Bienenzuchtgesetzes**

Das Oö. Bienenzuchtgesetz, LGBl. Nr. 45/1983, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 63/2012, wird wie folgt geändert:

§ 15 letzter Satz entfällt.

Artikel 85 **Änderung des Oö. Einforstungsrechtgesetzes**

Das Oö. Einforstungsrechtgesetz (Oö. ERG), LGBl. Nr. 51/2007, wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragungen im Inhaltsverzeichnis zu den §§ 27a und 30a lautet:

§ 27a Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht
§ 30a Übermittlungspflicht"

2. Im § 27 Abs. 2 wird vor dem Wort "Gerichte" das Wort "ordentlichen" eingefügt.

3. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

"§ 27a

Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht

(1) Das Landesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der Agrarbehörde und über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch Senate.

(2) Dem Senat hat eine auf dem Gebiet der Agrartechnik fachkundige Laienrichterin bzw. ein auf dem Gebiet der Agrartechnik fachkundiger Laienrichter anzugehören.

(3) Das Amt als fachkundige Laienrichterin bzw. fachkundiger Laienrichter ist ein Ehrenamt. Niemand ist zur Annahme eines solchen Amtes verpflichtet.

(4) Fachkundige Laienrichterinnen bzw. Laienrichter müssen österreichische Staatsangehörige und voll handlungsfähig sein. Sie dürfen nicht wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sein, außer die Strafe ist getilgt oder die Voraussetzungen des § 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68/1972, liegen vor. § 208 Abs. 1 RStDG gilt sinngemäß.

(5) Die fachkundige Laienrichterin bzw. der fachkundige Laienrichter sind von der Landesregierung jeweils für die Dauer von sechs Jahren zu bestellen. Sie bzw. er ist vor Antritt ihres bzw. seines Amtes von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten zu beeiden. Das Amt beginnt mit der Angelobung. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Für die fachkundige Laienrichterin bzw. den fachkundigen Laienrichter ist in gleicher Weise und unter den gleichen Voraussetzungen für den Fall der Verhinderung mindestens eine Ersatzrichterin bzw. ein Ersatzrichter zu bestellen.

(6) Das Amt als fachkundige Laienrichterin bzw. fachkundiger Laienrichter oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichter endet

1. mit Ablauf der Bestelldauer, wenn aber die Bestellung der nachfolgenden fachkundigen Laienrichterin bzw. des nachfolgenden fachkundigen Laienrichters oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichters nach diesem Zeitpunkt erfolgt, mit dem Amtsantritt der nachfolgenden fachkundigen Laienrichterin bzw. des nachfolgenden fachkundigen Laienrichters oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichters, und wenn aber die fachkundige Laienrichterin bzw. der fachkundige Laienrichter oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichter an einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Verfahren teilgenommen hat, erst mit Beendigung dieses Verfahrens,
2. durch Tod
3. durch Verzicht oder
4. durch Amtsenthebung.

Der Verzicht ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich zu erklären. Er wird eine Woche nach Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, wenn kein späterer Zeitpunkt in der Verzichtserklärung angegeben ist, wirksam.

(7) Der Personalausschuss des Landesverwaltungsgerichts hat eine fachkundige Laienrichterin bzw. einen fachkundigen Laienrichter oder Ersatzrichter seines Amtes zu entheben, wenn diese bzw. dieser

1. eine der gesetzlichen Bestellungsbedingungen verliert,

2. auf Grund seiner gesundheitlichen Verfassung ihre bzw. seine richterlichen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann,
3. unentschuldigt die Amtspflichten wiederholt vernachlässigt oder
4. ein Verhalten setzt, das mit dem Ansehen des Amtes unvereinbar ist.

(8) Die fachkundige Laienrichterin bzw. der fachkundige Laienrichter und die Ersatzrichterin bzw. der Ersatzrichter sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig; sie haben hiebei die mit dem Richteramt verbundenen Befugnisse in vollem Umfang.

(9) Der fachkundigen Laienrichterin bzw. dem fachkundigen Laienrichter und der Ersatzrichterin bzw. dem Ersatzrichter gebührt für die Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben eine Entschädigung. Die Höhe dieser Entschädigung legt die Landesregierung durch Verordnung fest."

4. *Im § 29 Abs. 1 wird die Wortfolge "der Agrarbehörde und" durch die Wortfolge "der Agrarbehörde und des Landesverwaltungsgerichts sowie" eingefügt.*

5. *Im § 29 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort "gerichtlich" durch die Wortfolge "vor den ordentlichen Gerichten" ersetzt.*

6. *§ 30a lautet:*

"§ 30a Übermittlungspflicht

Das Landesverwaltungsgericht hat der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft schriftliche Ausfertigungen der in den Angelegenheiten dieses Landesgesetzes ergangenen Erkenntnisse zu übermitteln."

7. *§ 31 Abs. 2 lautet:*

"(2) Erklärungen, die während des Verfahrens vor bzw. gegenüber der Agrarbehörde oder vor bzw. gegenüber dem Landesverwaltungsgericht abgegeben wurden, und Vereinbarungen, die mit Genehmigung der Agrarbehörde oder des Landesverwaltungsgerichts abgeschlossen wurden, bedürfen weder einer Zustimmung durch dritte Personen noch einer Genehmigung durch andere Behörden. Solche Erklärungen können nur mit Zustimmung der Agrarbehörde oder des Landesverwaltungsgerichts widerrufen werden. Die Zustimmung ist insbesondere zu versagen, wenn auf Grund dieser Erklärungen bereits wirtschaftliche Maßnahmen oder rechtswirksame Handlungen gesetzt wurden."

8. *§ 34 Abs. 8 lautet:*

"(8) Im Verfahren bei der Umweltverträglichkeitsprüfung haben auch die Oö. Umweltschutzbehörde, die Standortgemeinde und Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 6 bis

9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 95/2013, soweit diese Umweltorganisationen zur Ausübung der Parteienrechte in Oberösterreich befugt sind, Parteistellung. Die Oö. Umweltschutzorganisation ist dabei berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG an das Landesverwaltungsgericht und Revision gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Eine Umweltorganisation ist dabei berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß Abs. 4 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG an das Landesverwaltungsgericht und Revision gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben."

9. Im § 37 Abs. 2 wird die Wortfolge "durch einen Bescheid der Agrarbehörde" durch die Wortfolge "durch einen Bescheid der Agrarbehörde oder ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts" ersetzt.

10. § 38 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. die Organe der Agrarbehörde oder des Landesverwaltungsgerichts oder die befugten Personen im Sinn des § 28 Abs. 1 an der Ausübung ihrer Tätigkeit gemäß § 29 Abs. 1 hindert,"

11. Im § 38 Abs. 1 entfällt die Wortfolge ", sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet".

Artikel 86 **Änderung des Oö. Bringungsrechtegesetzes 1998**

Das Oö. Bringungsrechtegesetz 1998 (Oö. BRG 1998), LGBl. Nr. 39/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 86/2001, wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragungen im Inhaltsverzeichnis zu den §§ 17a und 17b lautet:

"§ 17a Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht
§ 17b Übermittlungspflicht"

2. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

"§ 17a

Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht

(1) Das Landesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der Agrarbehörde und über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch Senate.

(2) Dem Senat hat eine auf dem Gebiet der Agrartechnik fachkundige Laienrichterin bzw. ein auf dem Gebiet der Agrartechnik fachkundiger Laienrichter anzugehören.

(3) Das Amt als fachkundige Laienrichterin bzw. fachkundiger Laienrichter ist ein Ehrenamt. Niemand ist zur Annahme eines solchen Amtes verpflichtet.

(4) Fachkundige Laienrichterinnen bzw. Laienrichter müssen österreichische Staatsangehörige und voll handlungsfähig sein. Sie dürfen nicht wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sein, außer die Strafe ist getilgt oder die Voraussetzungen des § 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68/1972, liegen vor. § 208 Abs. 1 RStDG gilt sinngemäß.

(5) Die fachkundige Laienrichterin bzw. der fachkundige Laienrichter sind von der Landesregierung jeweils für die Dauer von sechs Jahren zu bestellen. Sie bzw. er ist vor Antritt ihres bzw. seines Amtes von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten zu beeiden. Das Amt beginnt mit der Angelobung. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Für die fachkundige Laienrichterin bzw. den fachkundigen Laienrichter ist in gleicher Weise und unter den gleichen Voraussetzungen für den Fall der Verhinderung mindestens eine Ersatzrichterin bzw. ein Ersatzrichter zu bestellen.

(6) Das Amt als fachkundige Laienrichterin bzw. fachkundiger Laienrichter oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichter endet

1. mit Ablauf der Bestelldauer, wenn aber die Bestellung der nachfolgenden fachkundigen Laienrichterin bzw. des nachfolgenden fachkundigen Laienrichters oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichters nach diesem Zeitpunkt erfolgt, mit dem Amtsantritt der nachfolgenden fachkundigen Laienrichterin bzw. des nachfolgenden fachkundigen Laienrichters oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichters, und wenn aber die fachkundige Laienrichterin bzw. der fachkundige Laienrichter oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichter an einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Verfahren teilgenommen hat, erst mit Beendigung dieses Verfahrens,
2. durch Tod
3. durch Verzicht oder
4. durch Amtsenthebung.

Der Verzicht ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich zu erklären. Er wird eine Woche nach Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, wenn kein späterer Zeitpunkt in der Verzichtserklärung angegeben ist, wirksam.

(7) Der Personalausschuss des Landesverwaltungsgerichts hat eine fachkundige Laienrichterin bzw. einen fachkundigen Laienrichter oder Ersatzrichter seines Amtes zu entheben, wenn diese bzw. dieser

1. eine der gesetzlichen Bestellungsbedingungen verliert,
2. auf Grund seiner gesundheitlichen Verfassung ihre bzw. seine richterlichen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann,

3. unentschuldigt die Amtspflichten wiederholt vernachlässigt oder
4. ein Verhalten setzt, das mit dem Ansehen des Amtes unvereinbar ist.

(8) Die fachkundige Laienrichterin bzw. der fachkundige Laienrichter und die Ersatzrichterin bzw. der Ersatzrichter sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig; sie haben hiebei die mit dem Richteramt verbundenen Befugnisse in vollem Umfang.

(9) Der fachkundigen Laienrichterin bzw. dem fachkundigen Laienrichter und der Ersatzrichterin bzw. dem Ersatzrichter gebührt für die Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben eine Entschädigung. Die Höhe dieser Entschädigung legt die Landesregierung durch Verordnung fest.

3. § 17b lautet:

"§ 17b Übermittlungspflicht

Das Landesverwaltungsgericht hat der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft schriftliche Ausfertigungen der in den Angelegenheiten dieses Landesgesetzes ergangenen Erkenntnisse zu übermitteln."

4. Im § 18 wird die Wortfolge "Organe der Agrarbehörde und die von ihr ermächtigten Personen" durch die Wortfolge "Organe der Agrarbehörde und die Organe des Landesverwaltungsgerichts sowie die von diesen Organen ermächtigten Personen" eingefügt.

5. § 22 Abs. 1 lautet:

"(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Agrarbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro zu bestrafen, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. den Bescheiden, die auf Grund dieses Landesgesetzes ergangen sind, zuwiderhandelt;
2. die Organe der Agrarbehörde oder des Landesverwaltungsgerichts oder die von diesen Organen ermächtigten Personen daran hindert, die ihnen eingeräumten Befugnisse (§ 18) auszuüben;
3. Markierungen, Grenzzeichen oder sonstige Behelfe, die für die Durchführung eines Verfahrens nach diesem Landesgesetz gesetzt sind, beschädigt, entfernt, versetzt oder verändert."

Artikel 87 Änderung des Gesetzes über das landwirtschaftliche Siedlungswesen

Das Gesetz über das landwirtschaftliche Siedlungswesen (Oö. LSG 1970), LGBl. Nr. 29/1970, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 108/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 7 wird das Zitat "§ 68 Abs. 4 lit. d AVG. 1950" durch das Zitat "§ 68 Abs. 4 Z 4 AVG 1991" ersetzt.

2. Im § 20 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "in erster Instanz".

Artikel 88

Änderung des Oö. Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979

Das Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 (Oö. FLG 1979), LGBl. Nr. 73/1979, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 3/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 3 wird das Wort "Berufung" durch die Wortfolge "Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht" ersetzt.

2. § 20a Abs. 1 lautet:

"(1) War die einer Partei übergebene Abfindung gesetzwidrig, so kann diese Partei den Ersatz des dadurch entstandenen Schadens innerhalb von vier Wochen ab Eintritt der Rechtskraft des Zusammenlegungsplans mit Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht begehren."

3. Im § 22 Abs. 1 und § 81 Abs. 1 wird jeweils das Wort "Berufungsrechtes" durch das Wort "Beschwerderechts" ersetzt.

4. § 89 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. in den Angelegenheiten des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen (§ 16) die Oö. Umweltschutzbehörde; in den Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 102a und 102b) die Oö. Umweltschutzbehörde, die Standortgemeinde und Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 6 bis 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 95/2013, soweit diese Umweltorganisationen zur Ausübung der Parteienrechte in Oberösterreich befugt sind. Die Oö. Umweltschutzbehörde ist dabei berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Revision gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Eine Umweltorganisation ist dabei berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 102b Abs. 4 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1

B-VG an das Landesverwaltungsgericht und Revision gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben;"

5. § 90 Abs. 1 bis 3 lauten:

"(1) Erklärungen, die während des Verfahrens vor bzw. gegenüber der Agrarbehörde oder vor bzw. gegenüber dem Landesverwaltungsgericht abgegeben wurden, und Vereinbarungen, die mit Genehmigung der Agrarbehörde oder des Landesverwaltungsgerichts abgeschlossen wurden, bedürfen weder einer Zustimmung durch dritte Personen noch einer Genehmigung durch andere Behörden.

(2) Erklärungen nach Abs. 1 dürfen nur mit Zustimmung der Agrarbehörde oder des Landesverwaltungsgerichts widerrufen werden. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn aus dem Widerruf eine erhebliche Störung des Verfahrens zu besorgen ist, insbesondere dann, wenn auf Grund dieser Erklärungen bereits wirtschaftliche Maßnahmen oder rechtswirksame Handlungen gesetzt wurden oder Bescheide ergangen sind.

(3) Die durch Bescheide oder durch vor der Agrarbehörde oder dem Landesverwaltungsgericht abgegebene Parteierklärungen geschaffene Rechtslage ist auch für die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger bindend."

6. Im § 93 Abs. 1 wird nach dem Wort "Agrarbehörde" die Wortfolge "und des Landesverwaltungsgerichts" eingefügt.

7. Im § 99 Abs. 3 wird die Wortfolge "von Berufungen" durch die Wortfolge "eines Rechtsmittels" ersetzt.

8. Im § 99 Abs. 4 wird das Wort "Berufungsverfahrens" durch das Wort "Rechtsmittelverfahrens" ersetzt.

9. Nach § 103 wird folgender § 103a eingefügt:

"§ 103a

Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht

(1) Das Landesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der Agrarbehörde und über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch Senate.

(2) Dem Senat hat eine auf dem Gebiet der Agrartechnik fachkundige Laienrichterin bzw. ein auf dem Gebiet der Agrartechnik fachkundiger Laienrichter anzugehören.

(3) Das Amt als fachkundige Laienrichterin bzw. fachkundiger Laienrichter ist ein Ehrenamt. Niemand ist zur Annahme eines solchen Amtes verpflichtet.

(4) Fachkundige Laienrichterinnen bzw. Laienrichter müssen österreichische Staatsangehörige und voll handlungsfähig sein. Sie dürfen nicht wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sein, außer die Strafe ist getilgt oder die Voraussetzungen des § 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68/1972, liegen vor. § 208 Abs. 1 RStDG gilt sinngemäß.

(5) Die fachkundige Laienrichterin bzw. der fachkundige Laienrichter sind von der Landesregierung jeweils für die Dauer von sechs Jahren zu bestellen. Sie bzw. er ist vor Antritt ihres bzw. seines Amtes von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten zu beeiden. Das Amt beginnt mit der Angelobung. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Für die fachkundige Laienrichterin bzw. den fachkundigen Laienrichter ist in gleicher Weise und unter den gleichen Voraussetzungen für den Fall der Verhinderung mindestens eine Ersatzrichterin bzw. ein Ersatzrichter zu bestellen.

(6) Das Amt als fachkundige Laienrichterin bzw. fachkundiger Laienrichter oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichter endet

1. mit Ablauf der Bestelldauer, wenn aber die Bestellung der nachfolgenden fachkundigen Laienrichterin bzw. des nachfolgenden fachkundigen Laienrichters oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichters nach diesem Zeitpunkt erfolgt, mit dem Amtsantritt der nachfolgenden fachkundigen Laienrichterin bzw. des nachfolgenden fachkundigen Laienrichters oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichters, und wenn aber die fachkundige Laienrichterin bzw. der fachkundige Laienrichter oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichter an einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Verfahren teilgenommen hat, erst mit Beendigung dieses Verfahrens,
2. durch Tod
3. durch Verzicht oder
4. durch Amtsenthebung.

Der Verzicht ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich zu erklären. Er wird eine Woche nach Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, wenn kein späterer Zeitpunkt in der Verzichtserklärung angegeben ist, wirksam.

(7) Der Personalausschuss des Landesverwaltungsgerichts hat eine fachkundige Laienrichterin bzw. einen fachkundigen Laienrichter oder Ersatzrichter seines Amtes zu entheben, wenn diese bzw. dieser

1. eine der gesetzlichen Bestellungsbedingungen verliert,
2. auf Grund seiner gesundheitlichen Verfassung ihre bzw. seine richterlichen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann,
3. unentschuldig die Amtspflichten wiederholt vernachlässigt oder
4. ein Verhalten setzt, das mit dem Ansehen des Amtes unvereinbar ist.

(8) Die fachkundige Laienrichterin bzw. der fachkundige Laienrichter und die Ersatzrichterin bzw. der Ersatzrichter sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig; sie haben hiebei die mit dem Richteramt verbundenen Befugnisse in vollem Umfang.

(9) Der fachkundigen Laienrichterin bzw. dem fachkundigen Laienrichter und der Ersatzrichterin bzw. dem Ersatzrichter gebührt für die Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben eine Entschädigung. Die Höhe dieser Entschädigung legt die Landesregierung durch Verordnung fest.

10. § 103b lautet:

**"§ 103b
Übermittlungspflicht**

Das Landesverwaltungsgericht hat der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft schriftliche Ausfertigungen der in den Angelegenheiten dieses Landesgesetzes ergangenen Erkenntnisse zu übermitteln."

11. *Im § 105 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "*, sofern nicht eine von den Gerichten zu ahndende strafbare Handlung vorliegt,".

**Artikel 89
Änderung der Oö. Landarbeitsordnung 1989**

Die Oö. Landarbeitsordnung 1989, LGBl. Nr. 25/1989, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 57/2012, wird wie folgt geändert:

1. *Die Eintragung im Inhaltsverzeichnis zu § 120 lautet:*

"§ 120 Beschwerderecht"

2. *§ 98 Abs. 6 entfällt; der bisherige Abs. 7 erhält die Absatzbezeichnung "(6)".*

3. *§ 98a Abs. 3 zweiter Satz entfällt.*

4. *§ 118 Abs. 3 lautet:*

"(3) Wenn die Land- und Forstwirtschaftsinspektion anlässlich einer Besichtigung (§ 115) feststellt, dass der Schutz der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer sofortige Abhilfe erfordert, hat sie anstelle der sonst zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die erforderliche Verfügung schriftlich mit der gleichen Wirkung selbst zu treffen, als ob sie von dieser Behörde erlassen worden wäre. Eine Abschrift des Bescheids ist der Bezirksverwaltungsbehörde und der Betriebsvertretung zuzustellen."

5. § 120 lautet:

"§ 120 Beschwerderecht

In den Fällen des § 118 Abs. 5 und § 119 steht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gegen den Bescheid der zuständigen Verwaltungsbehörde die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu, wenn der Bescheid dem von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gestellten Antrag oder der abgegebenen Äußerung nicht entspricht oder wenn sie vor Erlassung von Entscheidungen und Verfügungen (§ 119) nicht gehört worden ist."

6. *Im § 169 wird die Wortfolge "vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde" durch die Wortfolge "vor einem ordentlichen Gericht, einem Verwaltungsgericht oder einer Verwaltungsbehörde" ersetzt.*

7. *Im § 233 Abs. 2 wird die Wortfolge "eine Berufung" durch die Wortfolge "ein Rechtsmittel" ersetzt.*

8. *Im § 250 Abs. 1 entfällt die Wortfolge ", sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen einer strengeren Strafe unterliegt,".*

9. *Im § 250 Abs. 3 entfällt die Wortfolge ", sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt,".*

10. *Im § 250 Abs. 6 entfällt die Wortfolge ", sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt".*

11. *Im § 251 Abs. 1 wird die Wortfolge "Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, gilt die Strafbestimmung des § 310 des Strafgesetzbuches" durch die Wortfolge "Die Strafbestimmung des § 310 des Strafgesetzbuchs gilt" ersetzt.*

Artikel 90

Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991

Das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1991 (Oö. LFBAG 1991), LGBl. Nr. 95/1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 16/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 28 Abs. 6 wird das Wort "Entscheidung" durch das Wort "Anordnung" ersetzt.

2. § 38 Abs. 1 lautet:

"(1) Zur Vollziehung dieses Landesgesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zuständig. Die Landesregierung ist gegenüber der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinn des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991."

Artikel 91 **Änderung des Oö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967**

Das Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967, LGBl. Nr. 55/1967, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 23/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 3 vierter Satz entfällt.

2. Im § 40 Abs. 5 entfällt die Wortfolge "erster Instanz".

3. § 40 Abs. 6 zweiter Satz entfällt.

4. Die Überschrift zu § 42 lautet:

"Aufsichtsrecht der Landesregierung"

IX. ABSCHNITT **WIRTSCHAFT**

Artikel 92 **Änderung des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006**

Das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 (Oö. EIWOG 2006), LGBl. Nr. 1/2006, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 54/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 55 Abs. 6 entfällt die Wortfolge "und stellt innerhalb dieser Frist keine Landesregierung einen Antrag gemäß Art. 15 Abs. 7 B-VG".

2. *Im § 60 Abs. 2 wird nach dem Wort "Behörde" die Wortfolge "und des Landesverwaltungsgerichts" eingefügt.*

3. *Im § 63 Abs. 1 bis 4 wird jeweils die Wortfolge "Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung" durch die Wortfolge "Eine Verwaltungsübertretung begeht" ersetzt.*

Artikel 93

Änderung des Oö. Starkstromwegegesetzes 1970

Das Oö. Starkstromwegegesetz 1970, LGBl. Nr. 1/1971, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 72/2008, wird wie folgt geändert:

Im § 23 Abs. 1 und 2 entfällt jeweils die Wortfolge ", sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt,".

Artikel 94

Änderung des Oö. Tourismus-Gesetzes 1990

Das Oö. Tourismus-Gesetz 1990, LGBl. Nr. 81/1989, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 117/2012, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 12 Abs. 3 und 4 entfällt jeweils die Wortfolge "erster Instanz".*

2. *Im § 27 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "in I. Instanz".*

3. *§ 43 Abs. 1 lautet:*

"(1) Die Überprüfung der Beitragserklärungen sowie die Einhebung bzw. Vorschreibung, Einbringung und Aufteilung der Interessentenbeiträge obliegen der Interessentenbeitragsstelle (Beitragsbehörde)."

4. *Im § 45 Abs. 1 wird die Wortfolge "Beitragsbehörden haben" durch die Wortfolge "Beitragsbehörde hat" ersetzt.*

5. *Im § 47 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.*

6. *Im § 47 Abs. 3 entfällt die Wortfolge "mit der Maßgabe, daß der zivile Rechtsweg nur bestritten werden kann, wenn der Instanzenzug erschöpft ist".*

X. ABSCHNITT RAUMORDNUNG, BAUWESEN, VERKEHR, TECHNIK

Artikel 95 Änderung des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994

Das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994), LGBl. Nr. 114/1993, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 73/2011, wird wie folgt geändert:

Im § 38 Abs. 4 wird das Wort "Berufung" durch die Wortfolge "Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG" ersetzt.

Artikel 96 Änderung des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994

Das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 (Oö. GVG 1994), LGBl. Nr. 88/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 54/2012, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 9 Abs. 1 wird die Wortfolge "zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft" durch die Wortfolge "über die Arbeitsweise der Europäischen Union" ersetzt.*

2. *Im § 20 Abs. 4 wird das Wort "Berufungsverfahrens" durch das Wort "Beschwerdeverfahrens" ersetzt.*

3. *§ 21 Abs. 2 lautet:*

"(2) Die Behörde hat allen Personen, die dies binnen vier Wochen nach Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermins bei ihr beantragen, bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen die Genehmigung eines möglichen Rechtserwerbs zu erteilen oder die Feststellung zu treffen, dass dieser genehmigungsfrei zulässig ist. Die Behörde hat über einen Antrag unverzüglich, spätestens binnen acht Wochen nach dessen Einlangen zu entscheiden. Über eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Landesverwaltungsgericht binnen acht Wochen nach deren Einlangen zu entscheiden. Eine Beschwerdeentscheidung ist nicht zulässig. Wird von der Behörde oder vom Landesverwaltungsgericht jeweils innerhalb der achtwöchigen Frist keine

Entscheidung gefällt, so gilt die Genehmigung als erteilt bzw. der Rechtserwerb als genehmigungsfrei zulässig. Hierüber hat der Vorsitzende der Behörde auf Antrag eine zur Vorlage an das Exekutionsgericht geeignete Mitteilung auszustellen."

4. § 25 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 4 zweiter Satz entfallen; die bisherigen Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnung "(2)" und "(3)".

5. § 26 Abs. 2, 3 und 3a entfallen; die bisherigen Abs. 4 bis 7 erhalten die Bezeichnung "(2)", "(3)", "(4)", "(5)" und "(6)".

6. § 26 Abs. 3 und 4 lauten:

"(3) Die Bestellung der Vorsitzenden der Bezirksgrundverkehrskommissionen und der landwirtschaftlichen Sachverständigen (Abs. 1 Z 2) erfolgt durch die Landesregierung. Die Mitglieder der Bezirksgrundverkehrskommissionen gemäß Abs. 1 Z 3 bis 5 werden von der in Betracht kommenden Interessensvertretung entsandt.

(4) Werden Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 3 bis 5 nicht innerhalb der von der Oö. Landesregierung zu bestimmenden Frist von mindestens einem Monat entsandt, bestellt die Oö. Landesregierung die erforderliche Anzahl von Mitgliedern ohne Bedachtnahme auf einen Vorschlag."

7. Im § 27 entfällt das Zitat ", Abs. 2 Z 4 bis 6 sowie Abs. 3 und Abs. 3a".

8. Im § 28 Abs. 2 wird die Wortfolge "der Vorsitzende der Landesgrundverkehrskommission dem Landeshauptmann und die sonstigen" durch das Wort "die" ersetzt.

9. Im § 31 Abs. 2a und 3 wird jeweils das Wort "Berufung" durch die Wortfolge "Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG" ersetzt.

10. Im § 31 Abs. 4 entfällt die Wortfolge "- unbeschadet Abs. 6 -".

11. § 31 Abs. 6 lautet:

"(6) Das Landesverwaltungsgericht entscheidet durch Senate über Beschwerden gegen Bescheide der Bezirksgrundverkehrskommissionen, mit denen Rechtserwerben an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken die Genehmigung erteilt oder versagt wurde, sowie über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in diesen Angelegenheiten. Diesen

Senaten hat eine auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft fachkundige Laienrichterin bzw. ein auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft fachkundiger Laienrichter anzugehören."

12. Dem § 31 werden folgende Abs. 7 bis 13 angefügt:

"(7) Das Amt als fachkundige Laienrichterin bzw. fachkundiger Laienrichter ist ein Ehrenamt. Niemand ist zur Annahme eines solchen Amtes verpflichtet.

(8) Fachkundige Laienrichterinnen bzw. Laienrichter müssen österreichische Staatsangehörige und voll handlungsfähig sein. Sie dürfen nicht wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sein, außer die Strafe ist getilgt oder die Voraussetzungen des § 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68/1972, liegen vor. § 208 Abs. 1 RStDG gilt sinngemäß.

(9) Die fachkundige Laienrichterin bzw. der fachkundige Laienrichter sind von der Landesregierung jeweils für die Dauer von sechs Jahren zu bestellen. Sie bzw. er ist vor Antritt ihres bzw. seines Amtes von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten zu beeiden. Das Amt beginnt mit der Angelobung. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Für die fachkundige Laienrichterin bzw. den fachkundigen Laienrichter ist in gleicher Weise und unter den gleichen Voraussetzungen für den Fall der Verhinderung mindestens eine Ersatzrichterin bzw. ein Ersatzrichter zu bestellen.

(10) Das Amt als fachkundige Laienrichterin bzw. fachkundiger Laienrichter oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichter endet

1. mit Ablauf der Bestelldauer, wenn aber die Bestellung der nachfolgenden fachkundigen Laienrichterin bzw. des nachfolgenden fachkundigen Laienrichters oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichters nach diesem Zeitpunkt erfolgt, mit dem Amtsantritt der nachfolgenden fachkundigen Laienrichterin bzw. des nachfolgenden fachkundigen Laienrichters oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichters, und wenn aber die fachkundige Laienrichterin bzw. der fachkundige Laienrichter oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichter an einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Verfahren teilgenommen hat, erst mit Beendigung dieses Verfahrens,
2. durch Tod,
3. durch Verzicht oder
4. durch Amtsenthebung.

Der Verzicht ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich zu erklären. Er wird eine Woche nach Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, wenn kein späterer Zeitpunkt in der Verzichtserklärung angegeben ist, wirksam.

(11) Der Personalausschuss des Landesverwaltungsgerichts hat eine fachkundige Laienrichterin bzw. einen fachkundigen Laienrichter oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichter ihres bzw. seines Amtes zu entheben, wenn diese bzw. dieser

1. eine der gesetzlichen Bestellungsbedingungen verliert,
2. auf Grund seiner gesundheitlichen Verfassung ihre bzw. seine richterlichen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann,
3. unentschuldig die Amtspflichten wiederholt vernachlässigt oder
4. ein Verhalten setzt, das mit dem Ansehen des Amtes unvereinbar ist.

(12) Die fachkundige Laienrichterin bzw. der fachkundige Laienrichter und die Ersatzrichterin bzw. der Ersatzrichter sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig; sie haben hiebei die mit dem Richteramt verbundenen Befugnisse in vollem Umfang.

(13) Der fachkundigen Laienrichterin bzw. dem fachkundigen Laienrichter und der Ersatzrichterin bzw. dem Ersatzrichter gebührt für die Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben eine Entschädigung. Die Höhe dieser Entschädigung legt die Landesregierung durch Verordnung fest."

13. *Im § 32 entfällt jeweils die Wortfolge "der Grundverkehrskommissionen".*

14. *§ 35 Abs. 4 entfällt; die bisherigen Abs. 5 und 6 erhalten die Bezeichnung "(4)" und "(5)".*

Artikel 97 **Änderung der Oö. Bauordnung 1994**

Die Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994), LGBl. Nr. 66/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 34/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Die Eintragung im Inhaltsverzeichnis zu § 56 lautet:*

"§ 56 Aufschiebende Wirkung"

2. *Im § 55 Abs. 3 entfällt die Wortfolge "erster Instanz".*

3. *§ 55 Abs. 4 lautet:*

"(4) Über Berufungen entscheidet in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinderat, in Städten mit eigenem Statut der Stadtsenat."

4. *Nach § 55 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:*

"(4a) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG entscheidet das Landesverwaltungsgericht in Angelegenheiten

1. des § 54 Abs. 1 Z 1 lit. a und des § 54 Abs. 2,

2. des § 54 Abs. 1 Z 1 lit. b, soweit nicht die Höhe der festgesetzten Entschädigung angefochten wird."

5. Nach § 55 wird folgender § 56 eingefügt:

"§ 56

Aufschiebende Wirkung

(1) In den Angelegenheiten dieses Landesgesetzes haben Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG keine aufschiebende Wirkung, wenn durch den angefochtenen Bescheid eine Berechtigung eingeräumt wird.

(2) Die Behörde hat jedoch auf Antrag der beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

(3) Die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Abs. 2 hat keine aufschiebende Wirkung."

Artikel 98

Änderung des Oö. Bautechnikgesetzes 2013

Das Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013), LGBl. Nr. 35/2013, wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragung im Inhaltsverzeichnis zu § 80 entfällt.

2. Im § 58 Abs. 1 und im § 60 Abs. 7 entfällt jeweils der letzte Satz.

3. § 80 entfällt.

4. Im § 85 Abs. 1 wird die Wortfolge "Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer" durch die Wortfolge "Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer" ersetzt.

Artikel 99

Änderung des Gesetzes über die Gutachterkommission nach dem Stadterneuerungsgesetz und nach dem Bodenbeschaffungsgesetz

Das Gesetz über die Gutachterkommission nach dem Stadterneuerungsgesetz und nach dem Bodenbeschaffungsgesetz, LGBl. Nr. 47/1978, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 60/2010, wird wie folgt geändert:

Im § 6 Abs. 1 wird nach dem Wort "Verwaltungsbehörde" die Wortfolge "oder das Landesverwaltungsgericht" eingefügt.

Artikel 100

Änderung des Oö. Feuerpolizeigesetzes

Das Oö. Feuerpolizeigesetz (Oö. FPG), LGBl. Nr. 113/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013, wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 2 entfällt; der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung "(2)".

Artikel 101

Änderung des Oö. Feuerwehrgesetzes

Das Oö. Feuerwehrgesetz (Oö. FWG), LGBl. Nr. 111/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 84/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 7 entfällt.

2. § 22 Abs. 10 entfällt.

3. § 24 Abs. 1 Z 5 entfällt.

4. Im § 25 Abs. 3 und § 27 Abs. 4 entfallen jeweils der vorletzte und letzte Satz.

5. § 27 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Aufgabe des Feuerwehrkommandos ist es, die Feuerwehrkommandantin bzw. den Feuerwehrkommandanten in Angelegenheiten der Berufsfeuerwehr zu beraten.

6. § 29 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Aufgabe des Feuerwehrkommandos ist es, die Feuerwehrkommandantin bzw. den Feuerwehrkommandanten in Angelegenheiten der Betriebsfeuerwehr zu beraten."

7. Im § 29 Abs. 7 entfallen die Wortfolge "; in diesem Fall hat der Betroffene das Recht, gegen den Bescheid innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Berufung zu erheben" sowie *der letzte Satz*.

8. § 34 Abs. 2 Z 16 entfällt.

9. § 35 Abs. 2 Z 3 entfällt.

10. Im § 41 Abs. 5 entfallen die Wortfolgen "; gegen diese Erhebung kann der Betroffene binnen zwei Wochen Berufung an die Landes-Feuerwehrleitung erheben, die endgültig entscheidet" und "; gegen diese Erhebung kann der Betroffene binnen zwei Wochen Berufung an den Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantentag erheben, der endgültig entscheidet".

11. § 44 Abs. 4 entfällt; der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung "(4)".

12. Im § 49 Abs. 1 wird die Wortfolge "Sofern nicht die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer" durch die Wortfolge "Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer".

Artikel 102 **Änderung des Oö. Straßengesetzes 1991**

Das Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 31 Abs. 3 Z 6 wird im Klammersausdruck das Zitat "§ 4 Oö. Umweltschutzgesetz 1996" durch das Zitat "§ 5 Abs. 1 Oö. Umweltschutzgesetz 1996" ersetzt.

2. § 34 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

3. Nach dem § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

"§ 38a

Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

(1) In den Angelegenheiten dieses Landesgesetzes haben Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Behörde hat jedoch auf Antrag der beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheids oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

(3) Die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Abs. 2 hat keine aufschiebende Wirkung."

4. Im § 39 Abs. 1 entfällt die Wortfolge ", sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet,".

**XI. ABSCHNITT
INKRAFTTRETEN**

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.